

Dreizehnte Sitzung –Treizième séance

Mittwoch, 3. Oktober 2001
Mercredi, 3 octobre 2001

09.30 h

01.401

Parlamentarische Initiative **SPK-NR.** **Parlamentsgesetz** **Initiative parlementaire** **CIP-CN.** **Loi sur le Parlement**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
 Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
 Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung **Loi sur l'Assemblée fédérale**

Art. 23

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

*Neuer Antrag der Kommission
 Abs. 3*

Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung

Art. 23

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

AI. 3

.... consulte les organes de l'Assemblée fédérale désignés par la loi, s'ils en font la demande

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Hier geht es eigentlich um die Grundsatzfrage der Konsultation von Organen der Bundesversammlung, die allerdings in Artikel 150 Ihres Gesetzentwurfes geregelt werden soll. Wenn Sie es erlauben, werde ich auf die materiellen Gründe erst bei Artikel 150 zu sprechen kommen.

Zu Artikel 23 Absatz 3 nur so viel: Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es in diesem Artikel um die Gesetzgebung geht und die Konsultation nicht dazu gehört. Deshalb beantragt er Ihnen, Absatz 3 zu streichen und die Regelung des gesamten Konsultationsrechtes in Artikel 150 vorzunehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Streichung dieses Artikels, der nach Ansicht des Bundesrates auch aus gesetzestechischen Gründen nicht hierher gehört, zu folgen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Artikel 23 Absatz 3 regelt die vom Parlament an den Bundesrat delegierte Rechtsetzung im Grundsatz, während Artikel 150 das Ver-

fahren beschlägt. Der Bundesrat möchte Artikel 23 Absatz 3 streichen – einerseits, weil dieser Absatz von der Systematik her am falschen Ort sei, andererseits, weil die Formulierung missverständlich sei.

Ihre Kommission hat die Bedenken des Bundesrates mit einer redaktionellen Änderung von Artikel 23 Absatz 3 ausdrücklich aufgenommen. Dennoch bleibt es beim Antrag des Bundesrates auf Streichen von Artikel 23 Absatz 3. Mit Artikel 23 Absatz 3 wird das Recht der Kommissionen festgeschrieben, dass sie vor dem Erlass von Verordnungen vom Bundesrat zu konsultieren sind.

Ihre Kommission hält bei Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 150 ausdrücklich an ihren Anträgen fest. Sie lässt sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

1. Die Kompetenz des Bundesrates, Verordnungen zu erlassen, ist keine originäre, sondern eine delegierte Kompetenz, die vom Parlament jederzeit wieder zurückgenommen werden könnte. Insofern greift das Argument des Bundesrates, hier würden die Gewalten vermischt, zu kurz.

2. Die Beschränkung des Konsultationsrechtes auf diejenigen Verordnungen, die außerhalb der Verwaltung vollzogen werden – so der Antrag des Bundesrates zu Artikel 150 –, verkennt, dass die geltende Bestimmung von Artikel 47a des Geschäftsverkehrsgesetzes ein ganz anderes Ziel hat.

Wir erinnern uns: Der heutige Artikel 47a des Geschäftsverkehrsgesetzes geht auf die Parlamentarische Initiative Rhinow 96.456 zurück, die vor allem die zuweilen fehlende Vollzugstauglichkeit von Verordnungen verbessern sollte.

3. Die generelle Beschränkung des Konsultationsrechtes der parlamentarischen Kommissionen auf diese Art von Verordnungen würde daher vernachlässigen, dass das Recht zum Erlass von Recht setzenden Bestimmungen, d. h. auch jeglicher Art von Verordnungen, grundsätzlich beim Parlament liegt. Auf dieses Recht kann und darf das Parlament gar nicht verzichten, aber es kann dieses Recht an den Bundesrat delegieren. Das ist eben ein grosser Unterschied.

4. Mit diesem generellen Konsultationsrecht, das nun in Artikel 23 Absatz 3 zu regeln ist, soll aber nicht jede Verordnung des Bundesrates von den zuständigen Kommissionen beraten werden. Es ist vielmehr eine sinnvolle Selektion vorzunehmen. Die Kommissionen werden sich schon aus Zeitgründen auf diejenigen Verordnungen beschränken, die politisch heikel sind.

Ich bitte Sie daher, den Anträgen der einstimmigen Kommission zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stimmen jetzt nur über diesen Antrag ab, der nach Auffassung des Bundesrates einen formalen Aspekt betrifft. Er möchte das Anliegen später geregelt wissen. Wir werden bei Artikel 150 über den materiellen Gehalt dieser Konsultationsfrage beraten.

Abs. 1, 2, 4 – AI. 1, 2, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – AI. 3

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 101 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 9 Stimmen

Art. 24–26

Antrag der Kommission: BBI

Art. 24–26

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI



Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 27

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN

Art. 27a

Neuer Antrag der Kommission

Titel

Überprüfung der Wirksamkeit

Text

Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung sorgen dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Sie können hierzu:

- verlangen, dass der Bundesrat Wirksamkeitsüberprüfungen durchführen lässt;
- die im Auftrag des Bundesrates durchgeführten Wirksamkeitsprüfungen überprüfen;
- selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag geben.

Art. 27a

Nouvelle proposition de la commission

Titre

Evaluation de l'efficacité

Texte

Les organes de l'Assemblée fédérale visés par la loi veillent à ce que l'efficacité des mesures prises par la Confédération fassent l'objet d'une évaluation. A cet effet, ils peuvent:

- exiger du Conseil fédéral qu'il fasse effectuer des contrôles d'efficacité;
- évaluer les contrôles d'efficacité effectués sur mandat du Conseil fédéral;
- attribuer eux-mêmes des mandats de contrôle d'efficacité.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Bei den Artikeln 27 und 27a hat die Kommission ein wesentliches Anliegen des Bundesrates aufgenommen, indem klar zwischen Oberaufsicht und Überprüfung der Wirksamkeit unterschieden wird. Nach Ansicht des Bundesrates sind dies zwei verschiedene Tätigkeiten, die in verschiedenen Artikeln geregelt werden müssen. Ihre Kommission schlägt die Einfügung eines neuen Artikels 27a vor, wofür ich ihr danke.

Was die Formulierung von Artikel 27a betrifft, der sich wesentlich an Artikel 27 Absatz 2ter gemäss Antrag des Bundesrates anlehnt, wäre ich um eine Präzisierung dankbar. Ihre Kommission sieht in Artikel 27a vor, dass für die Wirksamkeitsüberprüfungen die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung zu sorgen haben. Der Bundesrat ist der Meinung, dass in Anlehnung an die übrigen Artikel in diesem Kapitel dieses Gesetzes nicht bereits von den Organen gesprochen werden sollte, sondern dass die Wirksamkeitsüberprüfung Sache der Bundesversammlung an sich ist. Der Bundesrat beantragt deshalb, den Einleitungssatz von Artikel 27a entsprechend seinem Antrag in Artikel 27 Absatz 2ter zu übernehmen. Das ist eine mehr redaktionelle Frage und eine Anpassung an die übrigen Bestimmungen in diesem Kapitel.

Erlauben Sie mir, dass ich noch auf eine kleine, eher redaktionelle Frage hinweise: Bezuglich der Oberaufsicht spricht Ihre Kommission in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d von Wirksamkeit. In der weiteren Folge der Beratungen sollte geprüft werden, ob dieser Ausdruck der richtige ist, um keine Verwirrung hervorzurufen. Bei den Wirksamkeitsüberprüfungen hat der Bundesrat einen neuen Ausdruck, jenen der Effektivität, vorgeschlagen. Ich beantrage Ihnen daher, dass dies bei den weiteren Behandlungen im Zweitrat noch einmal überprüft wird. Ansonsten kann der Bundesrat der Fassung der Kommission in Artikel 27 so, wie er neu vorliegt, zustimmen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber, gehe ich recht in der Annahme, dass der Bundesrat an seinem Antrag festhält?

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat kann sich der neuen Fassung der Kommission anschliessen, möchte allerdings einen Teil aus seinem Antrag in diese Fassung übernommen wissen. Es betrifft nur den Einleitungssatz von Artikel 27a. Der Artikel 27a Ihrer Kommission würde dann entsprechend beginnen: «Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass»; danach würde der Text in der Fassung der Kommission weitergehen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Das ist eine überraschende Mitteilung von Frau Bundeskanzlerin Huber. Wir hatten in der Kommission noch anderes gehört. Wir nehmen aber gerne die Meinung des Bunderates zur Kenntnis, wonach unser neuer Artikel 27a ja wesentliche Anliegen des Bundesrates aufgenommen hat. Damit bleiben noch die zwei Unterschiede: einer bei Artikel 27 Absatz 3 Litera d und einer bezüglich der Umschreibung – «Bundesversammlung» oder «die Organe der Bundesversammlung». Ich denke, dass wir es dem Ständerat überlassen können, dies zu klären.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir können nach den Erklärungen der Kommissionssprecherin auf eine Abstimmung verzichten. Sie hat die Anregungen des Bundesrates entgegengenommen.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Art. 28

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 28

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: In Artikel 28 geht es um Grundsatzentscheide und Planungen. Dieser Artikel regelt zunächst den Grundsatz. Der Grundsatz lautet, dass die Bundesversammlung an wichtigen Planungen der Staatsaktivität und an der Gestaltung der Außenpolitik mitwirken kann. Mit dieser Bestimmung wird anerkannt, dass sich gestaltende Politik nicht im Erlass von Gesetzen und Verordnungen erschöpft, sondern der gesetzgeberischen Arbeit politische Prozesse vorangehen, folgen und auch gleich geordnet sind. Bestimmte Politikbereiche, vor allem die Außenpolitik, werden zudem kaum durch die Gesetzgebung, sondern durch Konzepte und Grundsatzbeschlüsse geprägt.

Diese Mitwirkungsrechte des Parlamentes werden in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert. Nach Artikel 166 Absatz 1 der Bundesverfassung kann sich die Bundesversammlung an der Außenpolitik beteiligen, und gemäss Artikel 171 kann die Bundesversammlung dem Bundesrat Aufträge erteilen. Schliesslich, gemäss Artikel 173 Absatz 1 Litera g, wirkt die Bundesversammlung bei wichtigen Planungen der Staatsaktivität mit.

Ich möchte da schliessen und noch die Anträge von Frau Bundeskanzlerin hören.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Hier geht es um eine weitere Grundsatzfrage in diesem Gesetz, bei der der Bundesrat die Meinung Ihrer Kommission nicht teilt. Die Planung der Staatsaktivitäten ist in verschiedenen Artikeln ge-



regelt. Ich werde mich vorläufig zur Grundsatzfrage, die in Artikel 28 angesprochen ist, äussern und dann bei den Artikeln 141ff. zu den einzelnen Planungen Stellung nehmen. Nach der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat im Bereich der Planung ist es ausdrücklich Aufgabe der Exekutive, für die Planung der staatlichen Tätigkeiten zu sorgen. Dies ist in Artikel 180 Absatz 1 der Bundesverfassung festgelegt. Allerdings wirkt die Bundesversammlung an diesen Planungen mit. Der Bundesrat akzeptiert und begrüßt ausdrücklich diese Mitwirkung. Bereits heute ist dieses Mitwirkungsrecht eindrücklich ausgestaltet.

Die Mitwirkung durch das Parlament sollte so ausgeübt werden, dass es die Schwerpunkte der Planung anders setzen kann. Die Staatspolitischen Kommissionen führen dies in ihrem Zusatzbericht zur Verfassungsreform entsprechend aus. Der Bundesrat beantragt, diese wesentliche Präzisierung im Gesetz zu verankern. Bei Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b beantragt der Bundesrat, den ausdrücklichen Hinweis auf diese Schwerpunkte aufzunehmen und die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Zum Grundsatz des Planungsinstrumentariums an sich: Die Frage stellt sich für den Bundesrat, ob die Bundesversammlung überhaupt neue Handlungsinstrumente braucht, um ihre Mitwirkung im Bereich der Planung wahrnehmen zu können. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das bestehende Instrumentarium – hier steht vor allem die Motion im Vordergrund – ausreicht. Gemäss dem Entwurf zum Parlamentsgesetz soll das Instrument der Motion entsprechend präzisiert werden, indem der Bundesrat verpflichtet werden kann, eine Massnahme zu treffen. Damit erhält das Parlament ein wesentliches neues Mittel, um eben auch bei der Planung mitzuwirken. Der Bundesrat lehnt deshalb die Einführung eines neuen Instrumentariums mit Grundsatz- und Planungsbeschluss ab und beantragt Ihnen, beim bestehenden, heute schon komplexen Instrumentarium der Bundesversammlung zu bleiben und nicht neue Instrumente einzuführen.

Tschuppert Karl (R, LU): Nach diesen Ausführungen muss ich schon noch etwas sagen. Wir von der FDP sind hier mit dem Bundesrat nicht einverstanden. Ich bin nicht Jurist, aber ich vermisse, dass es auch aus rechtlichen Gründen gar nicht richtig ist, was der Bundesrat hier beantragt. Er will ja auf die Möglichkeit der parlamentarischen Grundsatz- und Planungsbeschlüsse nicht grundsätzlich verzichten, das haben wir gehört, sondern will dieses Instrument in Artikel 147 in einem eingeschränkten Anwendungsgebiet anwenden. Unserer Meinung nach ist es sehr wichtig und zentral, dass unabhängig von der Ausgestaltung der einzelnen Mitwirkungsverfahren in den Artikeln 142, 145 und 147 jetzt in Artikel 28 Absätze 2 bis 4 eine generelle Definition der Rechtswirkung von Grundsatz- und Planungsbeschlüssen vorgenommen wird. Hier geht es auch darum, jetzt noch einmal den Wortlaut in Artikel 27 Absatz 2 genau zu erläutern, zu umschreiben und deutlich zu machen. So verstehen wir von der FDP-Fraktion die Fassung der Kommission und sind deshalb der Meinung, dass wir mit der Kommission und gegen den Bundesrat stimmen müssen.

Ich beantrage Ihnen, dasselbe zu tun.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die SP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Kommission unterstützt.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie ebenfalls, der Kommission zu folgen.

Es geht um eine wichtige Angelegenheit: In diesem Artikel 28 wird die neue Bestimmung von Artikel 173 Absatz 1 Litera g der Bundesverfassung konkretisiert und festgehalten, wonach die Bundesversammlung bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mitzuwirken hat. Nach diesem Wortlaut ist es ganz klar eine Verpflichtung des Parlamentes, bei bestimmten Staatstätigkeiten mitzuwirken. Heute nimmt das Parlament blos Kenntnis von Berichten des Bundesrates.

Mit seiner Stellungnahme zu Artikel 28 Absatz 3 will der Bundesrat daran offenbar nichts ändern. Eine blosse Kenntnisnahme genügt aber ganz klar nicht. Eine blosse Kenntnisnahme entspricht nicht den Vorgaben der neuen Bundesverfassung. Wenn das Parlament diesen Auftrag der Mitwirkung bei wichtigen Planungen effektiv ausüben will, dann ist ein wirksames Instrument erforderlich. Das ist gemäss dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit der einfache Bundesbeschluss.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Kommission zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Bundesrat unterstützt.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Es ist mir ein Anliegen zu ergänzen, dass der Bundesrat insbesondere bei der Finanzplanung und auch bei weiteren Planungen das Instrument des einfachen Bundesbeschlusses, wie wir ihn bereits kennen, ausdrücklich begrüßt. Er möchte aber nicht, dass ein neues Instrumentarium mit einem Grundsatzbeschluss eingeführt wird. Ich werde darauf vor allem bei der Frage der Legislaturplanung und bei den Planungen im Bereich der Außenpolitik zu sprechen kommen.

Nach Ansicht des Bundesrates sollte der einfache Bundesbeschluss eingesetzt werden können, wenn es aus staatspolitischen Überlegungen Bedarf nach einer verbindlichen Planung gibt. Der einfache Bundesbeschluss soll damit punktuell eingesetzt werden können. Der Bundesrat möchte aber nicht, dass der Grundsatz in Artikel 28 Absätze 2 und 3 festgelegt wird.

Deshalb bitte ich Sie noch einmal, in Artikel 28 diesen Grundsatzbeschluss zu streichen, um den bereits heute bestehenden Bundesbeschluss für die Planungen einsetzen zu können, im Bereich der Finanzplanung, der Legislaturfinanzplanung, der Legislaturplanung und weiterer Planungen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Man muss zwei Dinge ganz klar auseinander halten: Wir sind hier beim allgemeinen Teil, und Artikel 28 legt den Grundsatz fest – und damit auch den Grundsatz für die Beteiligungsformen des Parlamentes. Es wird dann weiter hinten im Gesetz ausgeführt, für welche Bereiche das gilt; anschliessend wird das Verfahren festgelegt. Von besonderer Bedeutung ist Absatz 3 von Artikel 28, der aufzeigt, worin der Unterschied zwischen Grundsatz- und Planungsbeschlüssen einerseits und der eigentlichen gesetzgeberischen Tätigkeit andererseits liegt.

Grundsatz- und Planungsbeschlüsse sind Vorentscheide, die für den Bundesrat materielle Leitplanken setzen. Diese Leitplanken verpflichten den Bundesrat, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden oder eben nicht tätig zu werden. Zum Beispiel könnte das Parlament den Bundesrat ausdrücklich verpflichten, im zweiten Verhandlungspaket mit der EU den Beitritt zum Abkommen von Schengen zu verhandeln oder eben nicht zu verhandeln.

Diese materiellen Leitplanken – damit kommen wir zur Frage der Form – können in verschiedene Formen gefasst werden, nämlich in die Form des einfachen Bundesbeschlusses oder in die Form des referendumsfähigen Bundesbeschlusses. Beide Erlassformen bestehen gemäss Bundesverfassung bereits. Es sind also keine neuen Erlassformen, wie das jetzt vonseiten des Bundesrates beliebt gemacht wird.

Frau Bundeskanzlerin Huber vertritt nun die Position, man solle das in die Form der Motion fassen. Doch wir alle wissen, wie verbindlich eine Motion ist; ich glaube, das muss ich an dieser Stelle nicht weiter ausführen. Eine Motion hat nicht die Verbindlichkeit eines einfachen Bundesbeschlusses oder eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses.

Es liegt aber daran, und das ist uns von der Kommission auch wichtig, dass das Parlament nur sehr restriktiv von der Bestimmung in Absatz 3 Gebrauch machen wird, nämlich immer dann, wenn es der Willensäußerung, die es da abgibt, ein besonderes Gewicht und eine verbindliche Wirkung geben will. Der Normalfall dürfte weiterhin die blosse Kenntnisnahme sein.



Der Bundesrat ist mit Artikel 28 nicht einverstanden. Er verlangt sowohl die Streichung des Begriffes «Grundsatzbeschlüsse» zu Beginn des Artikels wie auch die Streichung der Absätze 2, 3 und 4. Damit möchte er die jetzige Praxis weiter feststellen – die aber noch nicht der neuen Bundesverfassung entspricht –, dass das Parlament von Planungsberichten Kenntnis nimmt und Grundsatz- und Planungsbeschlüsse nur dann fassen darf, wenn der Bundesrat sie dem Parlament als solche unterbreitet. Einzig bei der Finanzplanung, Frau Bundeskanzlerin Huber hat das jetzt angekündigt, ist der Bundesrat umgeschwenkt. Er findet nun auch, dass die Form des einfachen Bundesbeschlusses geeignet sei, die verfassungsmässige Mitwirkung des Parlamentes an wichtigen Planungen im Bereich der Finanzplanung sicherzustellen.

Damit müssen wir die Position des Bundesrates zum Problem der Grundsatz- und Planungsbeschlüsse aber hinterfragen, sie ist nämlich jetzt inkohärent: Im hinteren Teil des Parlamentsgesetzes, bei Artikel 172, will er das zulassen, vorne im Grundsatzartikel aber will er es streichen. Es ist nicht einzusehen, warum die Definition der Rechtsnatur dieser Bundesbeschlüsse gemäss Bundesrat in Artikel 28 gestrichen werden soll, wenn er sie sich dann doch – weiter hinten im Gesetzestext – selber zu Nutzen machen will.

Ihre Kommission ist der Meinung, dass diese Einbindung des Bundesrates durch einfache Bundesbeschlüsse oder referendumsfähige Bundesbeschlüsse der Verfassung entspricht und richtig und wichtig ist. Absatz 4 von Artikel 28 stellt zudem sicher, dass der Bundesrat von den durch das Parlament gefassten Grundsatz- und Planungsbeschlüssen abweichen darf, dass er dies aber zu begründen hat. Diese spezielle Begründungspflicht überlagert die normale Verpflichtung des Bundesrates, sein Handeln zu begründen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen bei Artikel 28 einstimmig Festhalten am Entwurf SPK-NR.

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 85 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 10 Stimmen

Art. 29–36

Antrag der Kommission: BBI

Art. 29–36

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission: BBI

Antrag der APK-NR

Abs. 5

Streichen

Art. 37

Proposition de la commission: FF

Proposition de la CPE-CN

Al. 5

Biffer

Art. 37a

Antrag der APK-NR

Titel

Koordination der Aussenbeziehungen der Bundesversammlung

Abs. 1

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte, der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen beider Räte und der ständigen Delegationen, welche die Bundesversammlung in internationalen parlamentarischen Versammlungen vertreten, befassen sich mit den Aussenbeziehungen der Bundesversammlung.

Abs. 2

Sie planen und koordinieren die Aussenbeziehungen der Bundesversammlung und entscheiden über die Teilnahme von Ratsmitgliedern an internationalen Konferenzen.

Abs. 3

Der Bundesrat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 37a

Proposition de la CPE-CN

Titre

Coordination des relations extérieures de l'Assemblée fédérale

Al. 1

Les présidents des deux conseils, des commissions compétentes en matière de politique extérieure et des délégations permanentes représentant la Suisse auprès des assemblées parlementaires internationales s'occupent des relations extérieures de l'Assemblée fédérale.

Al. 2

Ils planifient et coordonnent les relations extérieures de l'Assemblée fédérale et ils décident de la participation de députés à des conférences internationales.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut participer aux délibérations, avec voix consultative.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr Gysin Remo begründet den Antrag der Aussenpolitischen Kommission.

Gysin Remo (S, BS): Die Frage der Mitwirkung des Parlamentes im Bereich der Aussenpolitik gehört zur Schlüsselproblematik der Tätigkeit unseres Parlamentes und auch der APK. Wir haben zurzeit eine Subkommission unter der Leitung von Kollegin Zapfl eingesetzt, die genau dieser Problematik nachgeht.

Die APK hat aber schon 1999 zur gleichen Problematik – der Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik – eine «gemeinsame Kommission» mit der ständerätslichen APK eingesetzt und mit dieser einen weit gehenden Konsens gefunden. Einen der Punkte, die wir gemeinsam geregelt haben, legen wir Ihnen nun in einem Änderungsantrag vor. Es geht um die Frage: Welches Gremium soll für die Planung und Koordination der Aussenbeziehungen in der Bundesversammlung zuständig sein?

Die Aussenbeziehungen der Bundesversammlung werden ein immer wichtigeres Instrument der Kontaktpflege, der konkreten Meinungsbildung und der internationalen Koordination. Den Präsidentinnen und Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und Delegationen in interparlamentarischen Versammlungen kommt hier eine aufgrund ihrer Funktion und Kompetenz eine spezielle Verantwortung zu, die aber in der heutigen Regelung nicht berücksichtigt ist. Sie müssen sich vorstellen, dass das Wissen der Vertreter im Europarat, in der Efta-Delegation, in der OSZE, in der Interparlamentarischen Union bei der heutigen Beschlussfassung schlicht keine Berücksichtigung findet. Dieser Zustand ist nicht nur unwürdig, er ist auch nicht sachgerecht.

Sie haben stattdessen heute und nach dem Willen der Staatspolitischen Kommission – bei der wir uns vernehmlassen durften, aber leider kein Gehör fanden – auch zukünftig die Regelung, wonach die Koordinationskonferenz für die Aussenbeziehungen zuständig sein soll. Das ist ein Organ von 25 Leuten, das dann durch die Präsidenten der APK des Ständerates und unseres Rates ergänzt werden soll. Das ergibt ein Gremium von etwa 27 Leuten, in dem aber Vertreter der entscheidenden Delegationen, die ich vorher aufgezählt habe – Europarat, OSZE und andere – fehlen.

Wir möchten das beheben, indem wir Ihnen vorschlagen, den bestehenden Artikel 37 Absatz 5 – dort ist die Aussenpolitik angesprochen – zu streichen und stattdessen unseren neuen Vorschlag für einen Artikel 37a, Sie haben ihn vor sich liegen, zu genehmigen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der APK zu folgen.



Lalive d'Epinay Maya (R, SZ): Die FDP-Fraktion schlägt Ihnen vor, dem Antrag der beiden APK nicht zu folgen. Die beiden APK haben diesen Antrag in der SPK unseres Rates bereits einmal eingebracht. Man hat dieses Geschäft intensiv diskutiert und ist mit grosser Mehrheit zum Schluss gekommen, dass man diesem Antrag nicht Folge leisten wird. Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für die neue, verbesserte Regelung, wie sie nun im Gesetz vorgeschlagen ist, wonach die Präsidenten der beide APK mit Stimmrecht in die Koordinationskonferenz aufgenommen werden sollen, sofern es darum geht, die Beziehung der Bundesversammlung zu auswärtigen Parlamenten und zu internationalen Organisationen zu diskutieren und darüber zu entscheiden.

Wir glauben, dass dies ausreichend ist und dem Bedürfnis der APK nach Mitsprache Rechnung trägt. Wir erachten es nicht als richtig, dass man eigens für diese Aufgabe ein eigenes Organ ins Leben ruft. Es ist nicht sehr effizient, nur aus Koordinationsgründen ein zusätzliches parlamentarisches Organ zu schaffen. Ziel des Parlamentsgesetzes ist es, insgesamt effizienter – statt weniger effizient – zu werden.

Bemängelt wurde seitens der SPK u. a. auch, dass es unverhältnismässig sei, wenn gemäss Antrag – wie nun die APK erneut vorschlägt – eigentlich primär die Präsidenten der APK sowie die Vertreter der sechs Delegationen mit dabei sind, aus den Ratspräsidien aber nur noch die beiden Ratspräsidenten. Das würde zu einem Ungleichgewicht führen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, auf diesen erneuten Antrag der APK, der innerhalb der SPK fundiert diskutiert wurde, nicht einzutreten respektive der SPK zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Kommission unterstützt.

Günter Paul (S, BE): Es ist wichtig und richtig, dass die Auslandauftritte des Parlamentes besser koordiniert werden. Die Zahl der Auslandauftritte nimmt nämlich zu, es wird wichtiger, was in den Delegationen unseres Parlamentes im Ausland geschieht. Eine Koordination ist ganz dringend nötig, denn bis heute existiert sie praktisch nicht. Es stellt sich aber die Frage, wie man diese Koordination gestalten will, damit sie dann Hand und Fuss hat.

Der Antrag der SPK ist vielleicht formalistisch besser begründet; aber wenn Sie schauen, was an Fachkompetenz und an Fachwissen in dieser Koordinationskonferenz vorhanden ist, so ist das äusserst mager. Die APK auf der anderen Seite beantragt, dass das gesamte Fachwissen des Parlamentes in diesem Bereich versammelt wird und dass dann «en connaissance de cause» entschieden wird.

Ich muss übrigens noch meine Interessenbindung offen legen: Ich bin Vizepräsident der Delegation der IPU und werde demnächst Präsident. In dieser Funktion habe ich bemerkt, wie dringend nötig eine Koordination mit den Leuten unseres Parlamentes wäre, die an andere Versammlungen ins Ausland gehen. Eine Gesprächsplattform, wo diese Delegationen zusammengeführt werden, wäre schon lange dringend notwendig gewesen. Das muss man auf alle Fälle einführen. Die APK könnte an und für sich sagen, sie sei mit dem Kommissionsvorschlag zufrieden. Denn sie ist bei der Koordinationskonferenz dabei. Aber was ist mit der OSZE, was ist mit dem Europarat? Es gibt noch eine Reihe von Delegationen, wo Parlamentarier hingehen; doch niemand in diesem Parlament weiß, was dort entschieden wird. Niemand außer dem stellvertretenden Generalsekretär John Clerc weiß, wer wo was macht. Es ist dringend nötig, dass die Koordination verbessert wird, dass wir selbst schauen, was wir tun.

Der Antrag der APK zeigt eine gute Möglichkeit auf. Er kann vielleicht redaktionell noch etwas verbessert werden; aber die Vorlage geht ja noch an den Ständerat. Das Grundprinzip einer Plattform jedoch, wo die Leute, die sich mit Auslandauftritten beschäftigen und dort engagiert sind, sich treffen und gemeinsam Entscheide fällen können, scheint mir ausserordentlich wichtig und richtig.

Als Nichtmitglied der APK bitte ich Sie dringend, deren Antrag zuzustimmen.

Joder Rudolf (V, BE): Die APK will diese Koordinationskonferenz nicht. Sie will ein neues, zusätzliches Organ für die Koordination ihrer Aussenbeziehungen schaffen. Die SVP lehnt diesen Vorschlag ab. Wir sind der Meinung, dass es nicht notwendig ist, ein neues, zusätzliches Organ ausschliesslich für diesen Koordinationsauftrag im Rahmen der Aussenpolitischen Kommission zu schaffen.

Mit dem Vorschlag der APK wird das Büro grundsätzlich ausgeschaltet. Damit entfällt nach unserer Meinung eine gewisse Kontrolle von neutraler übergeordneter Seite. Der Kerngehalt des Vorschlages der APK beinhaltet, dass man im eigenen Kreise über eine eigene Sache diskutieren und entscheiden will. Die Argumente, vorgetragen von Herrn Gysin Remo, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Er hat gesagt, dass die vorgeschlagene Koordinationskonferenz nicht sachgerecht sei, dass dieser Vorschlag unwürdig sei. Als einziges Argument führte er an, dass die Koordinationskonferenz zu gross werde. Aus politischer Sicht ist für uns dieser Vorschlag störend. Wir sind der Meinung, dass die Koordination durchaus im Rahmen der vorgeschlagenen Koordinationskonferenz vorgenommen werden kann. Wir bitten Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois effectivement qu'il est incontestable et indispensable que les relations extérieures de l'Assemblée fédérale soient développées. Je crois qu'il ne peut y avoir que des retombées positives pour notre pays en établissant des contacts interparlementaires non seulement dans le cadre des organisations existant à cet effet au plan international, mais également dans le cadre de relations bilatérales. Sans doute un certain nombre de contacts plus étroits auraient-ils pu, par exemple, faciliter ou accélérer la ratification des accords bilatéraux par les pays membres de l'Union européenne.

Par contre, ce dont nous débattons maintenant n'est pas tellement l'ampleur des relations extérieures de l'Assemblée fédérale, qui, je le répète – et je crois qu'il convient d'insister là-dessus –, doivent être développées, mais bel et bien de savoir à quel organe nous confions la compétence de coordination en cette matière. Alors, j'aimerais reprendre une affirmation de M. Gysin Remo tout à l'heure en ce qui concerne la dimension de la Conférence de coordination. Je rappelle que, dans la loi que nous mettons sous toit, la nouvelle définition des Bureaux est située à l'article 35 et qu'en dehors de la présidence des Conseils, c'est-à-dire du président et des vice-présidents, ce sera dans le cadre du règlement de chacune des Chambres que l'on déterminera l'ampleur des Bureaux. Il n'est pas absolument sûr que la Conférence de coordination réunisse 25 ou 30 personnes.

Quand bien même, le débat de fond à ce sujet est de savoir si nous voulons laisser la coordination des relations extérieures de l'Assemblée fédérale majoritairement aux seuls spécialistes de ce domaine. Car c'est bel et bien ce qui est proposé dans le cadre de l'article 37a où seuls les deux présidents représenteraient une vision générale, globale des Chambres, et où les spécialistes de politique extérieure, que ce soit dans le cadre des commissions compétentes ou des délégations interparlementaires, constitueraient la majorité de cet organe.

Nous devons avoir à l'esprit un souci de coordination entre la politique extérieure et la politique intérieure. Dans ce domaine, il est légitime que ce soit la Conférence de coordination qui soit chargée de coordonner les relations extérieures de l'Assemblée fédérale, comme cela est prévu à l'article 37 alinéa 5 du projet de la commission, naturellement avec l'adjonction des présidents des Commissions de politique extérieure et avec consultation des autres responsables de délégations parlementaires qui représentent notre assemblée à l'extérieur.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la commission, qui garantit la coordination entre les différents champs d'activité de notre assemblée, à savoir la politique extérieure et la politique intérieure.



Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 65 Stimmen
 Für den Antrag der APK-NR 31 Stimmen

Art. 38

Antrag der Kommission: BBI

Art. 38

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission: BBI

Art. 39

Proposition de la commission: FF

Engelberger Eduard (R, NW): Die Minderheit beantragt, die Grösse der jeweils durch die Büros beider Räte zu wählenden Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung wie bisher zu belassen. Wir finden, dass eine Vergrösserung auch aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht notwendig ist. Bei allen Beratungen in der Kommission sprachen wir von mehr Effizienz und Effektivität im Parlament und in den Kommissionen – und bereits bei der ersten Diskussion, bei der es auch um effiziente Arbeit einer Kommission geht, verlangt die Mehrheit der Kommission die Aufstockung von bisher 13 Mitgliedern auf 17 Mitglieder aus National- und Ständerat.

Wir sind der Ansicht, dass die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung mit neun Mitgliedern aus dem Nationalrat und vier Mitgliedern aus dem Ständerat ihre Aufgabe auch in Zukunft seriös wahrnehmen und ihre Entscheide breit abgestützt fallen können. Ebenso sind wir davon überzeugt, dass die kleinen Fraktionen aufgrund des geltenden Verteilers auch bei neun statt zwölf Mitgliedern aus dem Nationalrat gebührend berücksichtigt werden können und auch berücksichtigt werden. Der zur Diskussion stehende Artikel 39 Absatz 4 ist für das neue Parlamentsgesetz sicher nicht entscheidend, aber die Zustimmung zur Minderheit ist ein Signal, dass wir nicht nur von mehr Effizienz und zielstrebiger Arbeitsweise und Führung reden, sondern diese Ziele auch umsetzen wollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Minderheit der Kommission und im Namen der FDP-Fraktion, bei Artikel 39 Absatz 4 dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Nous ne pouvons que vous inviter à vous en tenir à la proposition de la commission. Je crois, en effet, que nous devons avoir en permanence dans notre pays, qui a été décrit à multiples reprises comme un rassemblement de minorités, le souci de la représentativité des organes de l'Assemblée fédérale que nous sommes appelés à constituer. En l'occurrence, si nous suivons l'argumentation de M. Engelberger, nous devrions constater que les commissions actuelles ordinaires qui fonctionnent à 25 parlementaires sont inefficaces. Je ne le crois pas. Nous avons prévu, à l'article 39 alinéa 4, que les commissions de l'Assemblée fédérale seraient composées de 17 membres, ce qui assure de manière plus aisée une représentation des minorités politiques, des minorités linguistiques également, le cas échéant. Je crois que c'est un souci que nous devons avoir continuellement à l'esprit. Des commissions composées seulement de 13 membres présentent le risque, la plupart du temps, de n'être que des commissions constituées des partis gouvernementaux, ce qui ne pourrait être que dommageable au fonctionnement de telles commissions.

Je vous invite donc à porter à 17, ainsi que nous l'avons prévu, le nombre de membres de ces commissions, et je crois que, avec ces 17 personnes, c'est un fonctionnement efficace qui reste garanti.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Le groupe libéral déclare qu'il va soutenir la proposition de la majorité.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

*Abs. 4 – Al. 4***Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 50 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 46 Stimmen

Art. 40–42

Antrag der Kommission: BBI

Art. 40–42

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission: BBI

Art. 43

Proposition de la commission: FF

Gross Andreas (S, ZH): Es geht hier eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Wir sollten uns bemühen, die Repräsentation nicht nur auf die Landesteile, auf die Sprachen, auf die politischen Parteien, sondern auch auf die Geschlechter auszuweiten, die in diese Überlegung einzubeziehen. Wir tun das auch. Weshalb sagen wir es dann nicht?

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, auch wenn die Kommissionssprecher Ihnen das Gegenteil empfohlen haben.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Herr Gross hat es bereits vorausgesagt: Ich rede für die Mehrheit der Kommission. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die Bestellung der Kommissionen nicht unnötig zu komplizieren und neben der Fraktionsstärke, den Amtssprachen, den Landesgegenden die angemessene Berücksichtigung der Geschlechter auch noch vorzuschreiben. Sie ist der Meinung, dass die Fachkompetenz den Ausschlag geben sollte. Die Fachkompetenz ist allerdings – das ist auch meine persönliche Meinung – nicht an das Geschlecht gebunden.

Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4

Angenommen – Adopté

*Abs. 3 – Al. 3***Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 66 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 38 Stimmen

Art. 44

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 44

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérer au projet CIP-CN

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir behandeln gleichzeitig Artikel 54.



Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat möchte die Zuständigkeit für Aufträge zu Wirksamkeitsprüfungen im Gesetz klar geregelt haben. Er möchte nicht nur eine klare Regelung, sondern im Hinblick auf die praktische Anwendung dieser Prüfungen auch eine optimale Koordination sicherstellen. Dies ist besonders wichtig angesichts der doch beträchtlichen finanziellen und personellen Mittel, die allenfalls für diese Wirksamkeitsprüfungen eingesetzt werden. Es ist aber auch ein Anliegen des Bundesrates, eine gewisse Qualität der Überprüfungen sicherstellen zu können, und auch, dass die Ergebnisse dieser Evaluationen in den politischen Entscheidungsprozess einfließen.

Nach dem Kommissionsentwurf sind einerseits alle Legislativkommissionen gehalten, für die Überprüfung der Wirksamkeit ihrer vorberatenden Erlasse zu sorgen. Dies ist in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e geregelt. Andererseits ist es die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen, die über Anträge der Kommissionen zur Vornahme von Wirksamkeitsüberprüfungen entscheidet. Diese Vorschrift ist in Artikel 54 Absatz 4 geregelt.

Aus Sicht des Bundesrates sind diese Bestimmungen noch zu wenig aufeinander abgestimmt. Es könnte Verwirrung über das Verfahren entstehen. Der Bundesrat schlägt Ihnen deshalb eine klarere und einfachere Lösung vor. Danach sollen die parlamentarischen Kommissionen nicht selbst Wirksamkeitsprüfungen vornehmen – wie dies übrigens auch die Minderheit Weyeneth vorschlägt – oder in Auftrag geben können. Das Gebot der Koordination und der Effizienz verlangt, dass dazu eine einzige Stelle berechtigt ist. Die Kommissionen sollen deshalb Anträge für Wirksamkeitsprüfungen an die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen stellen. Sie sind jedoch bei der Schwerpunktsetzung zu beteiligen. Sie sollen also auch Einfluss darauf nehmen können, wie die Wirksamkeitsüberprüfungen durchgeführt werden.

Dasselbe gilt auch, wenn der Bundesrat selbst Wirksamkeitsüberprüfungen durchführen muss, sei es im Auftrag des Parlamentes oder aufgrund seines eigenen Kompetenzbereiches. Die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen würde nach Antrag des Bundesrates über die Anträge der Kommissionen entscheiden. Die Präsidien würden diese Aufgaben nicht selbst vornehmen, sondern dazu entweder die Eidgenössische Finanzkontrolle oder die Parlamentarische Verwaltungskontrolle beauftragen. Zentral ist, dass die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen verpflichtet wird, auch die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat zu suchen, damit diese Wirksamkeitsüberprüfungen kohärent sind – und zwar nicht nur diejenigen, die vom Parlament, sondern auch jene, die vom Bundesrat vorgenommen werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Es geht darum, eine optimale Koordination dieses neuen Instrumentes, für das wir noch zu wenig praktische Erfahrungen haben, sicherzustellen. Aber diese Koordination könnte die Qualität der Prüfungen, die für den politischen Entscheidungsprozess wichtig sind, sicherstellen.

Müller Erich (R, ZH): Ich spreche als Präsident der Finanzdelegation, weil die Finanzdelegation es als ihre Pflicht erachtet, sich für die wirkungsvolle Oberaufsicht des Parlamentes einzusetzen.

Die Oberaufsicht bedarf eines modernen Prüfungsinstrumentariums, das sich einerseits auf die Kontrolle der Gesetzmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Zahlen ausrichtet, und dafür führt die Eidgenössische Finanzkontrolle regelmässig Revisionen durch. Andererseits hat die Oberaufsicht aber auch die Effizienz der Leistungserbringung und die Erreichung der Leistungsziele zu beurteilen, und das heisst: Wirksamkeitsprüfung.

Es ist offensichtlich, dass Revisionen und Wirksamkeitsprüfungen miteinander verknüpft sind; sie beeinflussen sich gegenseitig. Die Erkenntnisse, die bei den Revisionen gewonnen werden, müssen auch für die Wirksamkeitsprüfung genutzt werden und umgekehrt.

Wirksamkeitsprüfungen und Revisionen müssen, wenn sie effizient durchgeführt werden und bei den geprüften Bereichen auf Akzeptanz stossen sollen, sauber geplant und aufeinander abgestimmt werden. Für Evaluationen ist es darum wichtig, dass diese Zusammenarbeit und diese Abstimmung stattfinden. Die heutige Ordnung stellt das sicher. Mit der jetzigen Regelung ist der zielgerichtete, verantwortungsbewusste und kostenbewusste Einsatz aller Prüfungsinstrumente gewährleistet. Die Mehrheit der SPK beantragt nun, von dieser Regelung abzuweichen, und will den Legislativkommissionen die Kompetenz erteilen, Wirksamkeitsprüfungen bei Dritten zu veranlassen.

Der Antrag der Minderheit Weyeneth will, dass die Fachkommissionen Wirksamkeitsprüfungen bei der Aufsichtskommission in Auftrag geben können. Die Finanzdelegation ersucht Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen. All jenen unter Ihnen, die jetzt glauben, die Finanzdelegation täte dies aus Prestigegründen, weil damit die Anträge über sie gehen müssten, kann ich sagen, dass das nicht der Fall ist. Die Aufsichtskommissionen wollen weder zum Nadelöhr, geschweige denn zum Durchlauferhitzer werden.

Nehmen wir die Finanzdelegation. Sie hat gemäss Gesetz unter anderem Querschnitt- und Koordinationsfunktionen wahrzunehmen; die Revisionstätigkeit und damit die Wirksamkeitsprüfungen sind eben eine ausgesprochene Aufgabe, bei der verschiedene Bereiche beteiligt sind und eingeplant werden müssen. Die einzelne Fachkommission kann diese Querschnittsaufgabe alleine nicht wahrnehmen.

Wenn alle zehn Legislativkommissionen Evaluationen durchführen können, entstehen wesentliche Mehrkosten bei den Dienstleistungen Dritter. Gerade in diesem Saal sagen Sie bei den Budgetberatungen immer wieder, dass die Dienstleistungen Dritter reduziert und nicht weiter ausgebaut werden sollen.

Noch etwas: Die vielen Wirksamkeitsprüfungen, die damit ausgelöst werden könnten, erhöhen den Arbeitsaufwand der Verwaltung. Die Verwaltung beklagt sich jetzt schon – nicht ganz zu Unrecht –, dass zu viele Kommissionen gleiche Themen behandeln. Bei den Evaluationen wird zudem mit sehr unterschiedlichen Methoden gearbeitet. Die Schlussfolgerungen sind darum oft unterschiedlich. Darauf basierend ist auch durch das Parlament eine politische Wertung vorzunehmen. Dies ist aber bei unterschiedlichen Methoden und Konditionen oft schwierig. Darum ist nach Meinung der Finanzdelegation eine Koordination bei der Auftragsdefinition und deren Ausführungsmethodik unbedingt anzustreben. Diese Aufgabe kann eine einzelne Fachkommission allein nicht übernehmen, da ihr der Quervergleich fehlt.

Noch eine Bemerkung zum Schluss: Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Kontrollkommissionen über die Wünsche der Fachkommissionen hinwegsetzen werden. Für sie sind Anträge der Fachkommissionen ein wesentliches Hilfsmittel, um ihre Pflicht der Oberaufsicht aktiv wahrzunehmen.

Die Finanzdelegation ersucht Sie darum, dem Antrag der Minderheit Weyeneth zuzustimmen.

Widrig Hans Werner (C, SG): In der Begründung der Kommissionsmehrheit lese ich unter anderem die ausländischen Beispiele, welche teils stark ausgebildete Evaluationswesen haben. Ich frage Sie: Was nützt es, wenn Empfehlungen nicht umgesetzt werden, wenn also der politische Wille fehlt, um z. B. die Nutzlosigkeit irgendeiner unnötigen Subvention mit deren Abschaffung zu begegnen? Dies ist ein konkretes Beispiel aus der Basiswerbung für Kartoffeln in Finnland.

In Absatz 1 Buchstabe e fordert die Mehrheit der Kommission Evaluation im eigenen Zuständigkeitsbereich. Was heisst das im Parlamentsalltag? Dreierlei:

1. Aktivismus – ich sehe schon die Serien von Subkommissionen, die dann herumschwärmen –;
2. Kompetenzprobleme mit den Aufsichtskommissionen, die letztlich für Querschnittsfunktionen zuständig sind;
3. eine gewisse Selbstrechtfertigung in eigenen Sachen.

Ich bin Mitglied der SGK, der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit. Ich kann mir nicht vorstellen, wie wir

die Massnahmen auf die Wirksamkeit unserer Beschlüsse überprüfen. Das sind doch nicht wir, das ist letztlich auch eine Aufgabe der Bundesversammlung. Als Vorstufe gibt es koordinierte Verfahren, die Kompetenzbereiche der Kontroll- bzw. Aufsichtskommissionen sind hier geregelt.

Namens einer Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit Weyeneth zuzustimmen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn die Kommissionsminderheit während der Diskussion noch die Gelegenheit hat, wenigstens die Gründe für ihren Antrag darzulegen.

Sie haben es feststellen können: Im Rahmen dieses Parlamentsgesetzes erhält die Frage nach der Wirksamkeit unserer Erlasse eine grössere Bedeutung – insbesondere die Frage, wie man die Wirksamkeit dieser Erlasse prüft. Das ist einer der wesentlichen Punkte dieser Vorlage. Nun wissen wir alle: Bei der Politik wird nicht unbedingt immer nach der Wirksamkeit gefragt, sondern es ist gerade die Eigenheit der Politik, dass sie des Öfters Wünschbares zu realisieren sucht und nicht primär nach der Wirksamkeit fragt. Einer Sache sollte man sich bewusst sein: Das Parlament hat im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeit die Pflicht, Wirksamkeitsüberprüfungen vorzunehmen.

Nun geht es um die Frage, wer das am besten tun kann und wie man sicherstellt, dass sich die Kräfte dieser Wirksamkeitsüberprüfungen nicht überschneiden und gegenseitig behindern. Wir haben bisher die Kontroll- und Oberaufsichtskommissionen – Finanzkommissionen, Geschäftsprüfungskommissionen und auch die Finanzdelegation – mit der Wahrnehmung dieser Pflichten beauftragt.

Ich möchte mich hier nicht auf internationale Standards be rufen, die im Rahmen von europäischen Parlamentszusammensetzungen und Konferenzen erarbeitet werden. Es würde einem SVP-Mann schlecht anstehen, wenn er sich hier darauf beziehen würde. Immerhin möchte ich aber darauf hinweisen, dass es auch dort Materialien und Unterlagen gibt, die herbeigezogen werden können.

Diese Wirksamkeitsprüfungen setzen eine hohe Prüfungsqualität – oder eine hohe Qualität der Prüfer – voraus, sonst verliert das Instrument an Gewicht. Ob nun die Finanzkommissionen, die Finanzdelegation oder eine Fachkommission den Auftrag haben, diese Wirksamkeitsprüfungen zu übernehmen – sie alleine, mit den eigenen Mitteln, sind nicht in der Lage, diese Prüfungen vorzunehmen. Sondern das würde bedeuten: Wenn Sie jetzt diese Überprüfung der Wirksamkeit den Fachkommissionen überlassen, müssten diese grundsätzlich entsprechende Stäbe bereitstellen, also ihre Sekretariate ausbauen. Andererseits sind vorab die klassischen Instrumente gefordert, nämlich die Eidgenössische Finanzkontrolle oder die Parlamentarische Verwaltungskontrolle. Das sind doch die Instrumente, die primär bestehen.

Wenn Sie die ständigen Kommissionen mit diesen Wirksamkeitsprüfungen beauftragen, haben Sie damit noch keine klare Unterscheidung in den Aufgaben. Die ständigen Kommissionen «überschneiden» sich gegenseitig; die Grenzen sind nicht klar, sonst müsste ja nicht das Büro jeweils festlegen, welche Vorlage welcher Kommission zuzuweisen ist, sonst wäre das ja klar. Es gibt also Überschneidungen, und das schliesst nicht aus, dass in der Hektik allgemein erwünschter Wirksamkeitsprüfungen zwei Kommissionen das selbe Thema prüfen und selbstverständlich zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Die Kommissionsminderheit plädiert also für eine Konzentration der Kräfte. Die Fachkommissionen können an die Aufsichtskommissionen gelangen mit dem Auftrag, Wirksamkeitsprüfungen durchzuführen. Die Aufsichtskommissionen verfügen über die Instrumente, die in der Lage sind, das vorzunehmen, und haben auch die entsprechenden Spezialisten.

Wo liegt der Unterschied zur Stellungnahme des Bundesrates? Der Bundesrat will bei den Wirksamkeitsprüfungen möglichst viele Gemeinsamkeiten. Das Parlament hat aber

seine eigenen Prüfungen durchzuführen; deshalb können wir dem Antrag des Bundesrates nicht folgen.

Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit, bei Artikel 44 Absatz 1 den Buchstaben e zu streichen und durch Absatz 1bis zu ersetzen. Das hat dann auch zur Folge, dass in Artikel 54 der entsprechende Absatz zu streichen wäre.

Janiak Claude (S, BL): Ich beantrage Ihnen namens der SP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Es geht hier um den neu geschaffenen Artikel 170 der Bundesverfassung; es geht also um die Umsetzung der verfassungsmässig vorgesehenen Wirksamkeitsüberprüfung. Die Verfassungsnorm ist eindeutig und bedarf an sich keiner Präzisierung mehr. Nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Entstehungsgeschichte von Artikel 170 weist die Kompetenz der Bundesversammlung zu und zeigt zudem klar, dass sich die Wirksamkeitsüberprüfung von der Oberaufsicht abgrenzt. Diese Abgrenzung scheint, wenn ich jetzt diesen Voten zugehört habe, einigen doch einige Probleme zu schaffen. Gegenstand der Oberaufsicht sind Regierung und Verwaltung, die Justiz und andere Träger des Bundes. Die Wirksamkeitsüberprüfung demgegenüber bezieht auch den Gesetzgeber mit ein – wir beziehen uns selber und unsere Arbeit also mit ein –, sie steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Gesetzgebungsauftrag des Parlamentes. Alle Legislativkommissionen haben doch ein Interesse daran zu prüfen, ob und wie sich ihre Arbeit auswirkt, ob sie Folgen zeitigt, die man nicht erwartet hat, ob sie ungute Folgen zeitigt. Konsequenterweise wird diese Aufgabe im Entwurf und nach Auffassung der Mehrheit der Kommission denn auch den Legislativkommissionen übertragen – denen unbestrittenemassen, das wissen Sie alle selber, wenn Sie in solchen Kommissionen sind, bei der Gesetzgebung eine zentrale Aufgabe zukommt. Mit dieser Konsequenz ist auch die Geschäftsprüfungskommission einverstanden. Insbesondere die Mitglieder dieser Kommission möchte ich daran erinnern, dass wir uns darüber unterhalten haben. Wir haben eine entsprechende Stellungnahme an die Staatspolitische Kommission verfasst und dort einfach darauf hingewiesen, dass es der Koordination bedarf – dieses Anliegen ist in Artikel 54 des Entwurfes ja auch aufgenommen worden. Mit dieser Konsequenz ist die Kommission, wie gesagt, einverstanden. Sie besteht nicht auf einer Oberhoheit über die Legislativkommissionen, denn dies würde ja den Intentionen der Verfassung widersprechen.

Die Minderheit Weyeneth ist hier leider nicht konsequent. Ihre Befürchtung, hier komme es unweigerlich zu Doppel-spurigkeiten, ist unbegründet – es ist ja unbestritten, dass es solche Doppel-spurigkeiten zu vermeiden gilt –; zu diesem Zweck haben wir auch Artikel 54 Absatz 4 in Hinsicht darauf formuliert und sichergestellt, dass die Koordination erfolgt und eben sichergestellt ist. Auch dem Anliegen, dass die Kräfte konzentriert werden sollen, ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Ich bitte Sie, in diesen beiden Bestimmungen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Si l'une des fonctions essentielles de notre Parlement est la haute surveillance de l'administration, il faut que cela soit fait dans la clarté et dans la définition des rôles. Par conséquent, il faut qu'il y ait une ou des commissions qui soient spécialisées dans cette haute surveillance rapprochée. Il ne s'agit pas d'une sorte de hiérarchie ou d'une sorte de valorisation de telle commission par rapport aux commissions spécialisées, mais il s'agit de la meilleure façon de faire exercer la haute surveillance par l'organe législatif de manière rationnelle.

C'est la raison pour laquelle nous croyons qu'en principe, cette haute surveillance doit être confiée de manière précise à la Commission de gestion, à la Délégation des finances, c'est-à-dire aux commissions qui rassemblent des gens qui prennent le temps, qui ont la discipline et les connaissances voulues à cet effet. Vous remarquerez d'ailleurs que la minorité – car vous l'avez compris, le groupe libéral vous engage



à voter pour la proposition de minorité – demande à ce qu'il y ait une communication avec les commissions spécialisées à l'alinéa 1bis: «Les commissions législatives peuvent proposer aux commissions de surveillance d'évaluer l'efficacité des actes à l'examen préalable desquels elles ont procédé.» Il n'y a donc pas une sorte de coupure et les commissions législatives ne seraient pas tout d'un coup devenues étrangères à la surveillance qui doit être exercée, mais elles le font en liaison avec les commissions spécialisées.

Pour ces raisons de clarté, de rationalisation, d'efficacité et d'impact de la haute surveillance confiée à notre Parlement, le groupe libéral vous engage à soutenir la proposition de minorité Weyeneth.

Janiak Claude (S, BL): Herr Eggly, gehen Sie mit mir einig, dass wir hier nicht über die Oberaufsicht, sondern über die Wirksamkeitsprüfung sprechen? Die Oberaufsicht ist in einem anderen Artikel, in Artikel 27, geregelt, und die Debatte darüber ist längst abgeschlossen.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je ne suis pas sûr d'avoir totalement compris. La minorité Weyeneth propose que, d'une manière générale, cette haute surveillance soit confiée aux commissions spécialisées. Reste la question des commissions d'enquêtes parlementaires dans des cas tout à fait spéciaux. Mais là, nous avons vraiment deux voies: l'une qui priviliege les commissions spécialisées, et l'autre qui priviliege les commissions qui sont affectées à la haute surveillance, et je crois que le système est plus rationnel.

Engelberger Eduard (R, NW): In Artikel 44 werden die Aufgaben der Kommissionen geregelt. Es gibt hinsichtlich des Entwurfes Differenzen in den Buchstaben c und e von Absatz 1, einerseits gegenüber dem Bundesrat und andererseits gegenüber einer Minderheit der Kommission.

Bei Buchstabe c erfolgt der Auftrag an die Kommissionen, die «Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen» zu verfolgen. Er ist in diesem Wortlaut sehr allgemeiner Art gehalten, und der Kommission scheint es nicht gerechtfertigt zu sein, dass hier der Aspekt der Berücksichtigung von Wirksamkeitsprüfungen derart in den Vordergrund gestellt wird. Deshalb hält die Kommission an ihrer Fassung fest und lehnt den Antrag des Bundesrates auf Ergänzung dieses Buchstabens ab.

Bei Buchstabe e wird den Kommissionen die Überprüfung der Wirksamkeit zugewiesen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang mit seinem Buchstaben e aber auch die Absicht, dass die Kommissionen neuerdings dem Bundesrat nicht mehr Aufträge erteilen, sondern nur noch Anträge stellen können, was eine absolute Novität im Parlamentsrecht wäre. Ebenso fraglich ist die Fassung des Bundesrates im letzten Satz von Buchstabe e, wonach die Kommissionen bei der Schwerpunktsetzung mitwirken. Wir sind auch hier der Meinung, dass es diesen Zusatz nicht braucht, und wollen endlose Abgrenzungsdiskussionen vermeiden.

Zu guter Letzt wollen die Minderheit und der Bundesrat, dass die Aufsichtskommissionen in Sachen Wirksamkeitsprüfungen quasi eine Oberhoheit über die Legislativkommissionen ausüben. Das widerspricht nach unserer Ansicht und auch nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission der Absicht der Bundesverfassung. Denn aus Artikel 170 geht klar hervor, dass die Bundesversammlung die Aufgabe der Wirksamkeitsprüfung deutlich von der Aufgabe der Oberaufsicht abheben wollte, und Objekte der Oberaufsicht der Bundesversammlung sind der Bundesrat und das Bundesgericht. Konsequenz dieser Überlegungen ist, dass die Staatspolitische Kommission in Artikel 44 auch den Legislativkommissionen diese Aufgabe der Wirksamkeitsprüfung übertragen will und übertragen hat. Es scheint mir zudem, dass hier ein kleines Schattenboxen innerhalb der Verwaltung und der Fach- und Aufsichtskommissionen stattfindet. Die Kommissionsmehrheit ist bei Artikel 44 für Festhalten am Entwurf und ist überzeugt, dass auch so die Koordination sichergestellt werden kann.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion hat sich der Mehrheit der Kommission angeschlossen, und ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Mehrheit, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Je mehr Sprecher sich hier vorne äussern, desto grösser wird die Verwirrung. Was ist das Schwierige daran? Das Schwierige ist, dass wir die Artikel 27 und 27a aus dem allgemeinen Teil hier jetzt näher ausführen müssen. In Artikel 27 geht es um die politische Oberaufsicht und in Artikel 27a um die Überprüfung der Wirksamkeit. Jetzt sind wir mit den Artikeln 44 und 54 im 4. Kapitel. Artikel 44 regelt die Aufgaben aller Kommissionen, und Artikel 54 fasst dann speziell die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommissionen ins Recht. Das 4. Kapitel des Parlamentsgesetzes geht also vom Allgemeinen zum Speziellen.

In Einklang mit der Minderheit Weyeneth möchte der Bundesrat nun in Artikel 44, der für alle Kommissionen gilt, dass die Legislativkommissionen nicht mehr selber Wirksamkeitsprüfungen beschliessen können, sondern dass sie diese nur der Konferenz der Präsidien von Aufsichtskommissionen und -delegationen oder dem Bundesrat selber beantragen können. Das ist wirklich eine Überlegung, die wir machen müssen. Artikel 170 der Bundesverfassung hält explizit fest, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Damit ist auch gesagt, dass sich die Bundesversammlung selber überprüfen muss. Das ist eben der Unterschied zur Oberaufsicht. Wirksamkeitsprüfungen umfassen auch die Prüfung der eigenen Aufgaben, die man an die Hand genommen hat.

Wenn Sie so abstimmen, wie es der Bundesrat und die Minderheit Weyeneth wollen, dann wäre es beispielsweise der SPK nicht mehr möglich, die Evaluation des Bundespersonalgesetzes selber in Auftrag zu geben. Oder an die Adresse von Herrn Widrig, der Mitglied der SGK ist: Es wäre nicht mehr möglich, dass Sie selber darüber bestimmen würden, dass Sie das Heilmittelgesetz – das ja jetzt in Kraft gesetzt wird – auf seine Wirksamkeit hin überprüfen könnten.

Es ist schon eine seltsame Überlegung, dass eine Legislativkommission – die ein Gesetz, das sie selber vorbereitet und dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt hat, das sie selber sicher am besten kennt, da sie die Arbeit immer begleitet hat – nun nicht mehr selber darüber befinden können soll, ob sie eine Wirksamkeitsprüfung macht oder nicht. Das ist schon ein seltsames Verständnis der Aufgaben dieser Legislativkommissionen.

Die Legislativkommissionen – zum Beispiel die SGK, der Herr Widrig angehört – hätten also nur noch ein Antragsrecht. Das ist entgegen der heutigen Rechtslage, wie sie uns die Verfassung vorgibt.

Auf einer anderen Ebene liegt natürlich die Überlegung, dass es zu einer «Übernutzung» dieses Instrumentes kommen könnte. Das ist tatsächlich zu überprüfen. Die vorberatende Kommission hat auch die Schwierigkeit ernst genommen, dass man vielleicht zu viele Wirksamkeitsprüfungen in Auftrag geben könnte. Hier müssen wir an Artikel 49 des Parlamentsgesetzes erinnern. Dieser verpflichtet die Kommissionen generell zur Koordination. Darüber hinaus verlangt Artikel 54 Absatz 4 noch die Koordination der wissenschaftlichen Evaluation durch die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen.

Eine Bemerkung an die Adresse von Kollege Müller als Präsident der Finanzdelegation: Es ist eben so, dass wir diese Befürchtung der GPK, es könnte an der Koordination mangeln, sehr ernst genommen haben. Wir haben das gerade eingebaut, speziell bei wissenschaftlichen Evaluationen, die wir als Legislativkommissionen natürlich nie und nimmer selbst vornehmen könnten. Es ist gar nicht vorgesehen, dass wir sie selbst machen würden; wir müssen sie nach auswärts vergeben. Hier wird gemäss Artikel 54 Absatz 4 «koordiniert». Die Befürchtungen, die Sie äussern – übri-

gens im Gegensatz zu den Bedenken der GPK beider Räte, die wir berücksichtigt und ernst genommen haben –, greifen also ins Leere.

Die Kommissionsmehrheit will am heute gültigen Recht festhalten und beantragt, dass wie bis anhin die Legislativkommissionen selber Wirksamkeitsprüfungen in Auftrag geben können. Die Kommissionsmehrheit ist explizit der Meinung, dass der Antrag des Bundesrates, aber auch jener der Minderheit Weyeneth einer Bevormundung der Legislativkommissionen durch die Finanzkommissionen und den Bundesrat gleichkämen; dies entgegen dem Wortlaut der geltenden Verfassung.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 54.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit 85 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 46 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 71 Stimmen

*Mit Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président la proposition de la majorité est adoptée*

Art. 45

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Bühlmann

Abs. 2

Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Bei der Zusammensetzung der Subkommissionen ist darauf zu achten, dass auch die Fraktionen der Nichtregierungsparteien vertreten sind. Diese erstatten

Art. 45

Proposition de la commission: FF

Proposition Bühlmann

Al. 2

Les commissions peuvent constituer en leur sein des sous-commissions. Lors de la constitution de sous-commissions, il convient de veiller à la représentation des groupes non représentés au Conseil fédéral. Ces

Bühlmann Cécile (G, LU): Mit meinem Antrag gehe ich auf das Thema Subkommissionen ein und schlage Ihnen vor, dass in Subkommissionen auch die Fraktionen der Nichtregierungsparteien Einsitz haben.

Haben Sie gewusst, dass Subkommissionen in diesem Parlament geradezu «grassieren»? Wenn ich Sie jetzt fragen würde, ob Sie wissen, wie viele Subkommissionen zurzeit tätig sind, weiß ich nicht, ob Sie annähernd auf die richtige Zahl kämen. Es sind, laut einer Liste, die dem Büro in einer der letzten Sitzungen zugestellt wurde, insgesamt 22 Subkommissionen, die zurzeit tätig sind, ohne die obligaten Subkommissionen der GPK und der FK. Allein die SGK hat 7 Subkommissionen, und zwar nicht einfach zur Lösung einzelner schwieriger Detailfragen, die die Subkommissionen eigentlich vorzubereiten haben, sondern es werden ganze Politikbereiche, wie zum Beispiel die Familienpolitik, an Subkommissionen delegiert. Subkommissionen, die eigentlich den Sinn hätten, ein schwieriges technisches Problem zu lösen, sind heute inflationär ausgeweitet worden, man delegiert ganze Bereiche an Subkommissionen. Diese Subkommissionen bleiben über lange Zeit bestehen und nehmen ganze Politikbereiche unter ihre Fittiche.

Einerseits ist die inflationäre Einsetzung von Subkommissionen sicher damit zu begründen, dass politische Geschäfte immer schwieriger und komplizierter werden, andererseits aber auch damit, dass die Geschäftslast, die zugenommen hat, von den Kommissionen mit immer gleich vielen Sitzungstagen bewältigt werden muss. Dann flüchtet man sich in die schlechte Lösung: Man setzt für alles Subkommissionen ein, um nicht ganze Kommissionen für längere Zeit engagieren zu müssen.

Mit dem Schlüssel, nach dem Subkommissionen heute funktionieren – in der Regel haben sie 8 bis 12 Mitglieder –, sind alle Nichtregierungsparteien von der Mitarbeit in Subkommissionen ausgeschlossen. Ab und zu bekommen wir gern mal einen Sitz in einer Subkommission, aber nur wenn jemand uns einen Sitz freiwillig zur Verfügung stellt. Wir haben nie Anspruch auf Einsatz in einer Subkommission.

Wir werden dann regelmäßig mit Ergebnissen, die in Subkommissionen ausgebrütet wurden, vor Fait accomplis gestellt. Es gibt einen starken Druck auf die Gesamtkommissionen, Kompromisse, die Subkommissionen erarbeitet haben, einfach anzunehmen. Wir sind damit nicht nur vom Meinungsbildungsprozess, der in Subkommissionen stattfindet, ausgeschlossen, sondern auch vom Wissensstand, den Subkommissionen sich in tagelanger Arbeit schliesslich erarbeitet haben. Damit etabliert sich – nicht nur für Mitglieder kleinerer Parteien, sondern auch für die Leute, die nicht in Subkommissionen sind – ein eigentliches Zweiklassensystem punkto Know-how und punkto politischem Wissensstand zu einzelnen Sachgeschäften. Das finden wir demokratiepolitisch eigentlich eine sehr ungute Entwicklung. Wir drücken uns mit dieser Lösung auch immer wieder vor der Frage, ob die Mittel dieses Milizsystems eigentlich noch genügen, um die immer komplizierteren politischen Geschäfte richtig und seriös zu behandeln.

Demokratiepolitisch schlecht ist es eben auch deshalb, weil die Nichtregierungsparteien von diesen Entscheidungsfindungsprozessen immer ausgeschlossen sind. Wenn in diesem Gesetz die Möglichkeit, Subkommissionen einzusetzen, bestehen bleibt – es kann wirklich einmal eine Situation geben, in der das zwingend notwendig ist, aber es soll nicht so inflationär gehandhabt werden wie heute –, so sollen in diesen Subkommissionen wenigstens auch die Nichtregierungsparteien vertreten sein. Man müsste dann jeweils den Schlüssel dahingehend anpassen und jedes Mal auch einen Sitz für eine Nichtregierungspartei reservieren. Das ist das Anliegen meines Antrages.

Ich bitte Sie, dem Antrag aus demokratiepolitischen Gründen zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Der Antrag Bühlmann hat in der Kommission nicht diskutiert werden können. Ich möchte aber trotzdem ein paar wenige grundsätzliche Bemerkungen machen.

1. Die Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen bemisst sich gemäss Artikel 43 Absatz 3 nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien im Bundesrat vertreten sind oder nicht. Damit greift also das Argument, das Frau Bühlmann hier gebracht hat, ins Leere.

2. Eben weil nach der Stärke der Fraktionen gemessen wird, sind kleine Fraktionen in Subkommissionen nicht vertreten.
3. Mit dem Antrag Bühlmann würden gerade kleine Fraktionen eine Sitzgarantie in Subkommissionen erhalten. Sie würden dann entgegen dem demokratischen Prinzip privilegiert.

Dabei bleibt beim Antrag unklar, ob diese Sitzgarantie für alle kleinen Fraktionen zusammen gelten sollte oder nur einzeln, d. h., jede kleine Fraktion hätte dann einzeln Anspruch auf einen Sitz. Wenn der Antrag für jede kleine Fraktion einzeln gilt, dürften in Zukunft Subkommissionen nur mit mindestens sieben Mitgliedern besetzt werden, da es zurzeit sieben Fraktionen gibt. Aber damit wäre die Subkommission nicht nach der Stärke der Fraktionen besetzt. Das wäre wieder ein neuer demokratischer Fauxpas.



Aus der Sicht der Kommission bitte ich Sie, den Antrag Bühlmann abzulehnen.

*Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

*Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 57 Stimmen
Für den Antrag Bühlmann 44 Stimmen*

Art. 46
Antrag der Kommission: BBI

Art. 46
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 47
Antrag der Kommission: BBI

Antrag Schlüer

Titel

Öffentlichkeit der Kommissionssitzungen

Abs. 1

Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich.

Abs. 2

Zum Schutze wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die geheime Beratung beantragt werden. Antragsberechtigt sind jedes Kommissionsmitglied sowie der Bundesrat.

Abs. 3

Die Beratung über den Antrag auf geheime Beratung ist geheim. Geheime Beratung ist beschlossen, wenn ihr von einer Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder zugesagt wird.

Art. 47
Proposition de la commission: FF

Proposition Schlüer

Titre

Publicité des séances de commission

Al. 1

Les séances de commission sont publiques.

Al. 2

Il peut être proposé que la commission délibère à huis clos si des intérêts majeurs de sécurité sont en jeu, ou pour des raisons de protection de la personnalité. Tout membre de la commission, ainsi que le Conseil fédéral, sont habilités à faire une telle proposition.

Al. 3

Toute proposition de délibération à huis clos est elle-même examinée à huis clos. La commission délibère à huis clos si la majorité des membres présents le souhaite.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): On a beaucoup parlé, ces derniers jours, dans les circonstances tragiques que vous connaissez, de la proximité des parlementaires avec la population. Je ne sais pas, quant à moi, si cette autosatisfaction est entièrement justifiée. Je crois que là, nous allons avoir un test sur la volonté réelle de proximité avec la population, avec le public en général, de notre Parlement.

La confidentialité des réunions des commissions est une tradition bien établie au Parlement suisse, mais simultanément, la violation de cette confidentialité est aussi, selon mon expérience, une situation d'absence de sanctions complète ou pratiquement complète. Autrement dit, la règle est établie, mais elle est peu respectée et les sanctions sont pratiquement inexistantes. Il faut dire que cette situation est normale, car on ne peut guère interdire à un parlementaire d'expliquer publiquement la position qu'il va développer ou qu'il a déve-

loppée en commission. Il suffit donc à un journaliste de questionner deux ou trois députés judicieusement choisis pour connaître ainsi, pour l'essentiel, les positions défendues par les différents protagonistes dans une discussion en commission. C'est dire si le principe de confidentialité est discutable, voire même hypocrite dans sa conception.

De plus, dans la loi qui nous est présentée – c'est le système actuel – il est formellement indiqué qu'il est interdit de divulguer les positions développées par les différentes personnes qui participent aux débats de la commission. Une telle interdiction est totalement contradictoire avec l'activité numéro un d'une femme ou d'un homme politique dans un pays démocratique, qui est d'exprimer publiquement les positions politiques qu'elle ou il développe.

Un autre défaut de la confidentialité des débats en commission est que certains parlementaires, en l'absence de contrôle public, se permettent de s'exprimer de manière incroyablement longue et d'articuler, faute de préparation suffisante, beaucoup de bêtises.

Il y a un argument souvent énoncé en faveur de la confidentialité des débats en commission, c'est que cette confidentialité, prétendument, faciliterait les solutions d'arrangement ou de compromis, en permettant aux députés de faire des concessions qui seraient méconnues du public.

Je pense que les compromis sont indispensables en politique et que les électeurs et les électrices sont parfaitement en mesure de comprendre les compromis et de les apprécier. Un bon compromis est une solution qui est avouée ouvertement, qui est expliquée et qui se présente comme une solution différenciée et nuancée à un problème qui est complexe. Il n'y a donc pas de contradiction entre compromis et publicité des débats.

La minorité que je représente ne demande pas la publicité systématique des commissions, ce qui est le but de la proposition Schlüer, mais seulement une publicité facultative si la commission le décide à l'avance. La majorité de la commission veut limiter la publicité à l'audition des personnes extérieures, c'est-à-dire des hearings d'experts, si cela est décidé à la commission.

Vous aurez tous compris que la solution de la majorité de la commission ne change rien à la situation actuelle; elle empêche en pratique les journalistes simplement d'entendre les commentaires des députés à la suite des auditions.

Il faut relever qu'avec la solution de la minorité que je représente, il est tout à fait possible de prévoir le maintien du système actuel, si la commission le désire à la majorité des voix. Autrement dit, il est possible de n'entendre que les experts et ensuite de ne pas entendre les commentaires des députés. Mais il est aussi possible de prendre la décision inverse, c'est-à-dire d'entendre les commentaires des députés. De plus, sur des sujets importants, avec la proposition de minorité il est possible de prévoir un débat public.

En résumé, on peut dire que la proposition de minorité est, premièrement, un compromis entre la proposition Schlüer et la proposition de la majorité, et un compromis qui me semble hautement raisonnable.

Deuxièmement, la proposition de minorité donne plus de flexibilité dans l'activité des commissions; elle ne supprime pas la confidentialité, malgré les critiques qu'on peut adresser à celle-ci; mais elle permet des exceptions qui sont politiquement ciblées selon l'avis majoritaire d'une commission.

Troisièmement, la solution que nous vous proposons permet plus d'information et de transparence sur l'activité du Parlement en dehors des sessions parlementaires. Autrement dit, elle permet une meilleure présence du Parlement sur la scène politique pendant les longues périodes où il n'y a pas de session.

Je vous remercie donc de bien vouloir soutenir la proposition de minorité.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Es ist ein besonderes Erlebnis, Ihnen jetzt einen völlig aus dem Rahmen fallenden Antrag zu unterbreiten, bei dem es mir eingestandenermassen nicht

einmal gelungen ist, meine Fraktion vollständig dahinter zu bringen, für den sich aber nun Herr de Dardel als Brückebauer anbietet.

Ich beantrage Ihnen also, die Kommissionssitzungen generell öffentlich, also in Anwesenheit von Pressevertretern und weiterem Publikum, durchzuführen und nur in besonderen Fällen auf Antrag hin geheime Beratung vorzusehen.

Eigentlich wundert es mich, dass wir die geheime Kommissionsberatung, die weitgehend unbestritten scheint, so sang- und klanglos einfach wieder ins neue Gesetz übernehmen wollen, obwohl jedes Mitglied dieses Rates weiß, dass bezüglich Vertraulichkeit der Kommissionsberatung Theorie und Praxis meilenweit auseinander klaffen. Jeder kann persönliche Erlebnisse anführen, wie es mit der Vertraulichkeit der Beratungen in Kommissionssitzungen tatsächlich besteht:

- wenn Minuten nach den Kommissionssitzungen zu wichtigen Geschäften alle wichtigen Beschlüsse und wesentliche Elemente der Beratungen bereits über die Medien verbreitet werden;
- wenn Kommissionsmitglieder Medienvertreter zum Teil direkt vor die Sitzungszimmer bestellen, um dort sozusagen aus dem Vollen heraus Auskunft zu geben;
- wenn einem wörtliche Aussagen, die man in Sitzungen gemacht hat, wenige Stunden nach der Kommissionssitzung von Vertretern der Presse – und zwar absolut richtig! – vorgelesen werden;
- wenn man unter Umständen von einem Medienvertreter das Protokoll einer Sitzung vorgelesen bekommt, Tage, bevor man dieses Protokoll selber überhaupt zu Gesicht bekommt.

All das habe ich selbst erlebt. Ich erinnere mich zudem: Als wir in der Sicherheitspolitischen Kommission über längerfristige Rüstungsvorhaben diskutierten – das war an sich ein als geheim erklärt Geschäft –, konnte die Liste der Vorhaben kurz danach in der grössten Tageszeitung der Schweiz in allen Details gelesen werden.

Ich möchte hier klar festhalten: Ich mache keinem Medienvertreter einen Vorwurf, wenn er ihm offene Quellen nutzt. Aber ich bin der Auffassung, dass dieses Parlament einmal ernsthaft darüber diskutieren müsste, wie es in der Praxis mit der Vertraulichkeit tatsächlich umgeht. Allenfalls müsste es sich sonst den Vorwurf gefallen lassen, in Spiegelfechterei zu machen.

Ich erinnere an den Fall Bellasi: Der damals zuständige Präsident der GPK hat Kommissionssitzungen mehr oder weniger aus dem Fernsehstudio heraus geführt! Das sind Tatsachen. Sein Verhalten hat keinerlei Konsequenzen bewirkt, das Parlament hat es hingenommen.

Ich erinnere an die oft gehörte Beteuerung, für Hearings seien gute Leute nur erhältlich, wenn man ihnen die Vertraulichkeit der Beratung zusichere. Das mag stimmen. Aber warum sagt denn das Parlament nichts dazu, wenn nach einer vertraulichen Sitzung mit einem auswärtigen Experten in Sachen Geldwäscherei der Experte in aller Öffentlichkeit lächerlich gemacht wird? Ich spreche hier von der Subkommission von Herrn Jossen zur Geldwäscherei.

Ich meine: Wir können doch nicht verlangen, Vertraulichkeit sei zu gewährleisten, und dann lassen wir zu, dass jemand, der unter der Zusicherung der Vertraulichkeit als Experte angefragt wird, in aller Öffentlichkeit der Lächerlichkeit preisgegeben wird. Da ist doch nichts anderes als die Ehrlichkeit dieses Parlamentes angesprochen.

Ich möchte Sie bitten, die Kluft zwischen Theorie und Praxis zu schliessen. Wenn dieses Parlament den Willen nicht aufbringt, die auf Papier geschriebene Vertraulichkeit auch durchzusetzen – und dort, wo sie verletzt wird, die Verantwortlichen zu Rechenschaft zu ziehen, sitzen sie nun im Parlament oder in der Verwaltung –, dann sollte es auf die heutige Scheinfassade verzichten, wonach die Vertraulichkeit tatsächlich gewährleistet sei.

Ich bitte Sie, hier nun den Wahrheitsbeweis anzutreten und zu sagen, was Sie wirklich wollen; ich bitte Sie, Realismus zu zeigen. Sonst müssten sich einige den Vorwurf gefallen lassen, in Heuchelei zu machen.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit. Sie ist auch der Meinung, dass die bestehende, die bewährte Regelung beibehalten werden soll. Es gibt drei Gründe, den Minderheitsantrag abzulehnen:

1. Schon die Möglichkeit, Kommissionssitzungen öffentlich abzuhalten, führt innerhalb der Kommission allenfalls zu unnötigen Diskussionen und vielleicht auch zu taktischen Manövern.
2. In den Kommissionsberatungen wird bei der Entscheidungsfindung vielfach hart gerungen. Dabei ist es durchaus möglich, dass vorgefasste Meinungen revidiert und zugunsten von mehrheitsfähigen und tragfähigen Lösungen geändert werden. Das wiederum bedingt eine offene und gute Streitkultur. Eine solche ist in den Kommissionen in aller Regel auch noch vorhanden. Die Streitkultur ist in den Kommissionen auch besser als beispielsweise hier in diesem Saal. Ich befürchte allerdings Folgendes: Wenn Kommissionssitzungen öffentlich durchgeführt werden, dann leidet eben gerade diese Streitkultur.
3. Wir alle brauchen bei unseren politischen Entscheidungsfindungen in den Kommissionen einen minimalen Schutz vor der Öffentlichkeit, damit wir unabhängig von allem journalistischen Informationsdurst debattieren können. Letztlich eignen sich Kommissionssitzungen schlecht als Ersatz für «Big Brother».

Wenn hier nun Kollega Schlüer das Thema aufwirft und sagt, es bestehe eine Kluft zwischen Theorie und Praxis, dann hat er zu einem gewissen Teil Recht. Ich persönlich kann aufgrund der nun zweijährigen Erfahrung in diesem Rat und in den Kommissionen einen Vergleich ziehen, beispielsweise mit Kommissionssitzungen im Kantonsparlament, dem ich zehn Jahre angehört habe. Es hätte im Grossen Rat des Kantons Luzern nie und nimmer vorkommen können und dürfen, dass Meinungen aus der Kommission frank und frei hinausgetragen werden.

Diesbezüglich gebe ich Herrn Schlüer Recht. Er will das Problem vom Ansatz her aber falsch lösen. Wir sollten Kommissionssitzungen nicht öffentlich durchführen, sondern wir sollten Verstöße gegen Gesetz und Regel ahnden. Damit sind wir alle aufgerufen, uns an unsere eigenen Gesetze zu halten, die wir hier in diesem Saal erlassen haben und heute hier erlassen.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der CVP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): La proposition de minorité de Dardel est évidemment plus raisonnable que la proposition Schlüer. Monsieur Schlüer, vous parlez beaucoup de la transparence, de la démocratie et de la nécessité pour le peuple de mieux suivre ce que font ses élus. Je suis désolé de vous dire que, moi, je ne peux jamais me départir de l'impression que vous voulez mettre un peu ce Parlement sous une plus grande surveillance du peuple, parce qu'il y a quand même, j'allais dire, une espèce de fonds de commerce, ce serait trop dur, mais d'arrière-fond philosophico-politique qui est une méfiance vis-à-vis de ce Parlement.

Moi, je suis attaché au fonctionnement de ce Parlement, qui a sa place dans le fonctionnement de notre démocratie. Dans le fonctionnement de ce Parlement, il y a les débats au plénum qui doivent avoir toute la publicité voulue, mais il y a les débats en commission qui ont, si je puis dire, un autre style. Ils ne sont pas moins démocratiques, mais ils ont un autre style. Je trouve qu'en commission, les débats sur un sujet sont beaucoup plus longs: on peut reprendre la parole, il y a un véritable dialogue qui se noue. J'ai l'impression que si tout d'un coup, un journaliste du «SonntagsBlick» ou un journaliste de tel autre journal était là, et que si nous lisions le lendemain dans la presse que MM. Gross Andreas et Schlüer ont croisé le fer sur tel sujet, une toute autre ambiance commencerait à s'installer dans la commission. Je



crois que ça ne serait pas constructif et que ça n'apporterait rien.

Quand il y a des auditions, la loi en vigueur dit qu'il peut y avoir publicité des débats. La proposition de minorité de Dardel laisse entendre qu'ensuite, les journalistes pourraient être encore là pour recueillir les réactions des députés et écouter les discussions qui suivraient les auditions: ça me semble inutile. Je trouve que le statu quo, avec publicité éventuelle pour des auditions, suffit largement. Je n'ai pas envie, comme parlementaire, de vouloir que le travail des parlementaires, notamment en commission, soit un travail sous pression et sous pression médiatique. Je crois que, comme députés, nous avons le droit à cette sorte de dignité, de sérénité et que ça n'a rien à voir avec un refus de la transparence ou un refus de l'esprit de la démocratie.

Gross Andreas (S, ZH): Die Pointe des Antrages Schlüer ist, dass das ein altes Anliegen der SP ist bzw. war. Jean Ziegler hat das immer vertreten, Herr Schlüer, Sie haben das wahrscheinlich bei Herrn Ziegler gelernt und von ihm aufgenommen.

Die SP ist aber, wie Sie wissen, auch nicht immer mehr das, was sie einmal war. Glücklicherweise – glücklicherweise! –: Denn kluge Leute ändern sich und werden klüger, nur die Dummen bleiben immer so, wie sie einmal waren.

Das Problem ist jetzt aber, dass wir, wie gesagt, unterschiedlicher Meinung sind: Die einen – dazu gehöre ich – stimmen Herrn Schlüer zu. Denn ich bin davon überzeugt, dass von der Seite der SVP manchmal – gerade auch in der SPK, leider – gewisse Argumente nicht mehr kämen, wenn die Mitglieder der SVP wüssten, dass alle Leute hören, was sie sagen. Davon bin ich überzeugt.

Andere stimmen dem Antrag nicht zu, weil sie dasselbe wie Herr Eggy denken: Sie glauben, dass Lernprozesse eher möglich sind, wenn man auch offener, unbestrafter sozusagen, zugeben kann, dass man dazugelernt hat. Herr Eggy: Ich persönlich wäre auch dagegen, wenn es so wäre, wie Sie sagen. Aber ich habe in zehn Jahren die Erfahrung gemacht, dass die bürgerliche Seite – gerade z. B. in der Sicherheitspolitischen Kommission – nie solche Lernprozesse macht. Dass also die Tatsache, dass alle zuschauen oder eben nicht, nichts daran ändert würde, dass diese Vertreter kaum Lernprozesse machen. Wenn man wirklich eine starke Überzeugung hat, dann kann man auch zugeben, dass man dazugelernt hat, dass man die Meinung geändert hat, ob jetzt alle zuschauen oder nicht.

Ich kann nicht sagen, wie viele von der SP-Fraktion dem Antrag Schlüer zustimmen. Ich bitte Sie aber auf jeden Fall, den Kompromissantrag der Minderheit de Dardel zu unterstützen, weil er der Kommission das Recht gibt, Sitzungen öffentlich zu machen, und diese Option ist das Mindeste, das wir uns nicht nehmen lassen sollten.

Ich bitte Sie, wie auch immer Sie zum Antrag Schlüer stehen, den Antrag der Minderheit de Dardel zu unterstützen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La Commission des institutions politiques, dans son projet de loi sur le Parlement, n'a volontairement pas repris la notion d'intergroupes. Peut-être, les réalités de ce débat ou l'on voit M. Schlüer rejoindre M. de Dardel, et M. Schlüer pour la deuxième fois, puisque dans le même esprit vous aviez trouvé des convergences avec une minorité de gauche en ce qui concerne le signalement des intérêts, eh bien font qu'il conviendrait peut-être que la CIP revoie sa position quant à la non-reprise des intergroupes.

Ceci dit, la confidentialité des débats en commission, et particulièrement des débats formateurs d'opinion et prises de position de chacun des parlementaires, est un principe essentiel à un fonctionnement démocratique, à un fonctionnement serein des commissions et à une liberté de vote et de choix des parlementaires.

Ce que la proposition Schlüer veut nous imposer, ce que dans une moindre mesure M. de Dardel souhaite, c'est finalement que les pressions extérieures deviennent un facteur

déterminant dans les choix pris par les membres du Parlement dans le cadre des commissions. Et cela n'est pas acceptable. C'est une atteinte au fonctionnement de notre démocratie.

Les séances de commission n'ont rien à voir avec les jeux du cirque, elles ne sont pas un spectacle. Ce que veulent nous proposer et la minorité et M. Schlüer, ça n'est pas l'éclairage du jour sur les débats de commission, c'est l'éclairage de spots d'une disco, qui éclaireront tantôt à droite, tantôt à gauche, là où cela permet, au niveau médiatique, de faire mousser une information, de réduire un choix, de réduire une réflexion.

Quant à la possibilité, Monsieur de Dardel, que vous souhaitiez laisser aux commissions de se déterminer, eh bien elle reste réductrice, elle reste prison pour les minoritaires qui souhaiteraient, eux, pouvoir bénéficier de débats confidentiels.

Je crois que nous sommes tous conscients des pressions toujours plus importantes que nous subissons de la part de milieux qui peuvent représenter des corporations professionnelles, qui peuvent représenter des communautés cantonales, qui peuvent représenter également des partis politiques, bien entendu, dont nous faisons partie et dont nous ne suivons pas toujours les lignes directrices dans les commissions. Eh bien, ces situations sont heureuses. Il est logique qu'elles puissent se reproduire et que chaque parlementaire conserve la pleine liberté de ses choix en commission. Nous ne voulons pas que les députés soient enfermés dans des barreaux, dans des contraintes directrices quant à leurs choix.

M. Schlüer nous dit: «Finalement, nous avons des problèmes dans l'application de la confidentialité.» Je crois que vous avez raison. Nous avons largement parlé récemment de ces différents problèmes. Mais, vous nous dites, Monsieur Schlüer: «Nous avons des problèmes de confidentialité, supprimons la confidentialité.» Je me réjouis de vous entendre sur les problèmes que nous avons avec les sans-papiers: «Supprimons les autorisations de séjour et les permis d'établissement et nous n'aurons plus de problèmes avec les sans-papiers.» Je crois que nous ne pouvons pas souscrire à ce genre de raisonnement réducteur. Et si l'on continuait dans ce domaine-là, Monsieur Schlüer, nous devrions demander aux citoyens de voter publiquement, ainsi que le faisaient les Landsgemeinde autrefois. Je crois que tout cela n'est pas très sérieux, que l'on se rend compte qu'il appartient aux membres du Parlement de décider s'ils veulent rendre publique ou non telle ou telle position. Je rappelle que c'est le rôle privilégié de notre Assemblée en plénum que d'expliquer, mais de manière synthétique et de manière objective, rassemblant en une gerbe toutes les interventions qui ont eu lieu en commission, quelles ont été les bases des décisions qui amènent à la mise en place des législations.

Compte tenu de tous ces éléments, je vous invite à rejeter la proposition Schlüer et la proposition de minorité de Dardel, à préserver la sérénité au niveau des travaux des commissions et la totale liberté de choix des commissaires.

Mugny Patrice (G, GE): Monsieur Beck, je ne comprends pas, vous venez de dire qu'il faut laisser la totale liberté aux commissions. Eh bien, ça rejoint justement la proposition de minorité de Dardel! Que vous ne vouliez pas que ça soit automatiquement public, je peux le comprendre. Mais si la commission reste totalement maîtresse, elle peut décider qu'elle n'ouvre jamais ses séances, elle peut décider de les ouvrir tout le temps ou de temps à autre. Je ne comprends pas votre réticence à laisser la commission libre de décider, oui ou non, de la publicité de ses débats.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Monsieur Mugny, vous connaissez ma vision, qui est moins collectiviste que la vôtre. Je défends d'abord la liberté de chacun des parlementaires dans son vote – parce que c'est bel et bien là qu'est la base de la démocratie – comme celle de chaque citoyen, à titre individuel, dans son vote. Je crois qu'on a là un élément

qui est prioritaire par rapport à une liberté collective des commissions qui verrait la majorité de la commission imposer à la minorité, donc à un certain nombre d'individus, le mode à suivre et la transparence dans son vote.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen
Für den Antrag Schlüer 36 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen

Art. 48–52

Antrag der Kommission: BBI

Art. 48–52

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 53

Antrag der Kommission: BBI

Art. 53

Proposition de la commission: FF

Imhof Rudolf (C, BL): Als Präsident der Geschäftsprüfungskommission möchte ich hier folgende Erklärung abgeben: Die GPK begrüßt selbstverständlich die in Artikel 53 statuierten Kompetenzen der Geschäftsprüfungsdelegation. Die Vorteile des koordinierten Vorgehens im Interesse einheitlicher Abläufe in der Oberaufsicht sind offensichtlich. Dabei ist es jedoch unabdingbar, dass die Ressourcen der Delegation verbessert werden.

Die Kontrolle über den Staatsschutz und den Nachrichtendienst ist aufwendig und – wie wir sehen – sehr heikel. Die zeitliche Beanspruchung der Mitglieder, lediglich eine 50-Prozent-Sekretärstelle und fehlende wissenschaftliche Ressourcen führen an die Grenzen des Milizsystems. Nicht zuletzt macht es das mangelnde Interesse des Parlamentes zu Fragen der Oberaufsicht der Delegation schwer, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Delegation hat sich dazu bereits in ihrem Bericht über die Bellasi-Affäre wie folgt geäußert: «Die Delegation hat ihre Untersuchung genau und systematisch durchgeführt. Dies erforderte von den Mitgliedern der Delegation und des Sekretariates einen Einsatz, der in keinem Verhältnis zum Milizsystem unseres Parlamentes steht. Die Delegation hat zwar zweifellos die gesetzlichen Mittel in der Hand, um die Oberaufsicht über die Nachrichtendienste auszuüben, doch sind ihre Ressourcen und Strukturen angesichts des Umfangs und der Vielgestaltigkeit dieser Aufgabe eindeutig ungenügend Zudem stösst die Delegation, ausser natürlich bei Skandalen, bei den Ratsmitgliedern meistens auf vornehmes Desinteresse.»

Ich möchte das Parlament einfach darauf aufmerksam machen, dass es nicht genügen kann, der Geschäftsprüfungsdelegation die Oberaufsicht über Staatsschutz und Nachrichtendienst zu überbinden. Wichtig ist, dass ihr auch die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ich danke Ihnen dafür, wenn Sie sich im Rahmen des Budgets dazu aufraffen, hier etwas zu tun.

Haering Barbara (S, ZH): Die Diskussionen nach dem 11. September haben die Bedeutung der Nachrichtendienste wieder ins Zentrum des Interesses gerückt, für einmal nicht durch einen Skandal. Deutlich wurde dabei die Notwendigkeit einer klaren politischen Führung der Nachrichtendienste. Nachrichtendienste müssen gefordert und geführt werden, sonst gehen sie ihren eigenen Hobbys nach, und dies ist nicht risikovermindernd, sondern risikosteigernd.

Die politische Führung der Nachrichtendienste obliegt in erster Linie der Exekutive. Die Kommission Brunner 2 hat aus diesem Grund auch das Herauslösen des strategischen Nachrichtendienstes aus dem Generalstab, aus dem Bereich Militär, und das Unterstellen unter den Bereich VBS gefordert. Wir forderten die direkte Unterstellung unter den Chef VBS. Dies wurde nicht erfüllt, aber zumindest wurde der Nachrichtendienst aus dem militärischen Bereich in den civilen verschoben.

Neben der politischen Führung brauchen die Nachrichtendienste auch politische Kontrolle. Die politische Kontrolle obliegt auch dem Parlament. Sie ist Aufgabe der Geschäftsprüfungsdelegation, und sie muss in Zukunft vermehrt wahrgenommen werden. Mein Vorredner hat das deutlich unterstrichen. Sie braucht dazu den notwendigen Status, und sie braucht dazu die notwendigen Ressourcen. Status und Ressourcen gehören erfahrungsgemäss zusammen. Aus diesem Grund wollte ich hier eigentlich den Antrag stellen, die Geschäftsprüfungsdelegation aus der GPK herauszulösen und ihr eine eigenständige Stellung als Sicherheitskommission zu geben. Ich bin mit diesem Vorschlag bei den Mitgliedern der GPK nicht auf grosse Zustimmung gestossen, weil sie neue Nahtstellen zwischen GPK-Aufgaben im nichtgeheimen Bereich und Aufgaben der Geschäftsprüfungsdelegation im geheimen Bereich erwarten. Dies würde die Aufgabe nicht erleichtern, sondern zusätzlich erschweren.

Ich verzichte deshalb auf diesen Antrag. Ich unterstreiche aber umso mehr die Bedeutung der Tatsache, dass die Geschäftsprüfungsdelegation die notwendigen Ressourcen, die sie braucht, um ihre Arbeit in unserem Namen leisten zu können, endlich erhält.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Angenommen – Adopté

Art. 54

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 54

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 4

Adhérer au projet CIP-CN

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir haben bei Artikel 44 über diese Bestimmung abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 55–57

Antrag der Kommission: BBI

Art. 55–57

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté



Art. 58

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Art. 58

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich glaube, es kann nicht Sache einer Redaktionskommission sein, wenn materielle Unstimmigkeiten auftreten, diese zu entscheiden – dann hat das Organ, das diese Unsicherheit geschaffen hat, nämlich entweder der eine oder der andere Rat, das zu korrigieren. Es kann nicht einer Redaktionskommission überlassen sein, hier die Richtigkeit interpretierbarer Entscheide auszudeuten. Das ist eine ganz einfache Feststellung. Deshalb bitte ich Sie, diese Beurteilung der Kommission gegenüber vorzunehmen und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat kann der Mehrheit zustimmen. Es geht bei diesen Berichtigungen, die gesetzestechnischer und drucktechnischer Natur sind, um ganz kleine Änderungen, die möglichst auf eine einfache Art und Weise bereinigt werden sollten, damit die Gesetze im Hinblick auf die Unterschriftensammlung für Referenden möglichst schnell veröffentlicht werden können. Müsste man noch vor die Räte gehen, würde dieses Verfahren wesentlich verzögert. Deshalb sind wir der Meinung der Kommissionsmehrheit, damit dieses Verfahren möglichst effizient und rasch bereinigt werden kann.

Gross Andreas (S, ZH): Ich möchte als langjähriger Präsident der Redaktionskommission einfach sagen, Herr Weyeneth: Das, was die Mehrheit hier beantragt, ist der Status quo. Sie erwecken den Eindruck, die Redaktionskommission übernehme hier eine neue, zusätzliche Aufgabe: Das stimmt nicht. In diesen vier Jahren haben wir das meines Wissens zweimal gemacht, und wir haben es nur mit ganz grosser Vorsicht und in Absprache mit den Kommissionspräsidenten gemacht, die zugestimmt haben, dass die Interpretation, die man fälschlicherweise aus dem Wortlaut ohne Korrektur hätte ziehen können, den Ergebnissen der parlamentarischen Beratung nicht entsprochen hat.

Frau Huber hat, wenn ich richtig orientiert bin, ihre grosse Karriere in diesem Haus auch einmal als Sekretärin der Redaktionskommission begonnen und weiss deshalb, dass dies schon Status quo ist. Sie dürfen der Redaktionskommission nicht unterstellen, sie mache etwas, das dem Willen der absoluten, grossen Mehrheit des Rates widersprechen würde.

Deshalb muss man keine Angst haben: Vom Status quo, wie er in der Fassung der Mehrheit festgeschrieben ist, wird nur höchst vorsichtig Gebrauch gemacht und in Absprache mit all jenen, die hier eventuell anderer Meinung sein könnten. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Il faut tout d'abord rappeler que c'est là une procédure exceptionnelle, ainsi que le disait M. Gross, une procédure qui est très rarement utilisée. Je crois qu'il est nécessaire de maintenir la liberté accordée à la Commission de rédaction d'apporter aussi, cas exceptionnel échéant, des ajustements en ce qui concerne l'adéquation entre le texte retenu et les débats qui se sont déroulés dans les Chambres, ceci pour éviter des retours superflus devant le plénium des Chambres fédérales. La minorité Weyeneth veut limiter aux erreurs de pure forme et ne pas laisser d'appréciations à la Commission de rédaction quant à l'adéquation du fond des débats parlementaires. Je pense que la situation proposée par la majorité de la commission, qui est la situation actuelle, ne présente pas de risques de dérive quant à la mise en place d'une nouvelle législation; en effet, nous avons l'alinéa 3 qui impose que l'information, dans le cadre de telles corrections, soit systé-

matique à l'égard des Chambres, qui pourraient, cas échéant, si elles estiment que la Commission de rédaction a amené des corrections erronées, se ressaisir de l'objet et apporter les corrections indispensables.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission, puisque l'alinéa 3 impose l'information aux Chambres qui, de toute façon, ont donc un contrôle, a posteriori, de ce qui est, je le rappelle, des cas exceptionnels.

*Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 30 Stimmen

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté***Art. 59, 60**

Antrag der Kommission: BBI

Art. 59, 60

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission: BBI

*Antrag Zisyadis**Abs. 2*

Die fraktionslosen Ratsmitglieder bilden die Fraktion der Fraktionslosen.

Art. 61

Proposition de la commission: FF

*Proposition Zisyadis**Al. 2*

Les députés qui ne font pas partie d'un groupe parlementaire forment le groupe des non-inscrits.

Donzé Walter (E, BE): Ich übernehme den Minderheitsantrag meines Vorgängers Otto Zwiggart und beantrage Ihnen, die Vorschrift zu streichen, wonach Angehörige unterschiedlicher Parteien und Parteilose «une ähnliche politische Ausrichtung» haben müssen, um eine Fraktion bilden zu können.

Was wollte die Mehrheit? Ich war nicht in der Kommission. Ich kann fragen: Wollte die Kommission Wildwuchs vermeiden? Oder setzt sie sich dem Vorwurf aus, den politischen Minderheiten die Mitsprache in Kommissionen zu verwehren? Das stelle ich unter ein Fragezeichen.

Ich finde, die Vorschrift ist völlig unnötig, und das aus mehreren Gründen:

1. Ich stelle fest, die evangelische und unabhängige Fraktion fühlt sich von dieser Vorschrift nicht betroffen. Wir erfüllen diese Vorschrift. Deshalb bin ich hier nicht am Verteidigen.

2. Um eine Fraktion zu bilden, sind Kontakte und Gespräche nötig. Dabei bildet die Frage nach dem gemeinsamen Nenner das Haupttraktandum. Somit erübrigts sich diese Vorschrift.

3. Ich behaupte, dass in jeder grossen Fraktion, besonders in den so genannten Volksparteien, die Spannweite der Flügel mindestens so breit ist wie in unserer kleinen Fraktion, der drei verschiedene Parteien angehören. Oder denken Sie, die liberalen Romands wären immer der gleichen Meinung wie die Zürcher Freisinnigen? Oder die Berner SVP-Bauern würden ohne Fraktionszwang stets so stimmen wie die Ostschweizer Unternehmer? Oder in der SP gäbe es keine unterschiedlichen Grundsatzpapiere? Wenn Sie das glauben sollten, so fragen Sie doch mal die Journalisten, als wie einheitlich die Ihre Fraktion beurteilen.

4. Mein Hauptargument ist aber ein anderes: Wer will oder wer soll «die ähnliche politische Ausrichtung» der Parteien oder Mitglieder einer Fraktion beurteilen? Wenn Sie daran gehen, sehen Sie, dass sich die Vorschrift von selber abschafft.

5. Noch eine letzte Bemerkung: Sie wünschen sich eine lebendige Demokratie. Diese lebt vom Gespräch. Es ist besser, das Gespräch findet im Parlament statt als hinter den Barrikaden oder in der Sprache der Gewalt. Eine Ausgrenzung von politischen Minderheiten kann nicht unsere Absicht sein.

Bitte unterstützen Sie den Antrag der Minderheit der Kommission und verzichten Sie auf eine unnötige, kontraproduktive und unpraktikable Vorschrift.

Zisyadis Josef (–, VD): Vous avez entre les mains ma proposition. Je crois en effet que certains d'entre vous ne se rendent pas compte des discriminations qui existent au sein de ce Parlement. Il est vrai, et c'est presque toujours vrai, que ceux qui sont d'ordinaire bien lotis en matière parlementaire ne voient que rarement la situation des parlementaires de seconde zone que la loi actuelle a créée. Injustice flagrante qui consiste, premièrement, à empêcher l'expression du point de vue minoritaire; deuxièmement, à exclure du travail de commission une partie des parlementaires; et, troisièmement, à refuser d'accorder l'aide en secrétariat qui est pourtant indispensable et dont vous, la majorité, bénéficiez largement. Cela, la population le sait peu et vous, la majorité des parlementaires qui avez tous ces droits, ne jetez même pas un regard sur ceux qui sont les oubliés de ce Parlement. Cependant, je crois avoir le droit de vous dire que ce n'est pas seulement des parlementaires que vous mettez dans une réserve d'Indiens, mais une partie de la population elle-même, qui a voté pour ces députés qui n'ont pas trouvé de place dans un grand groupe gouvernemental ou non gouvernemental. Je connais ici des élus de plusieurs cantons, qui, eux, sont dans des groupes parlementaires, qui ont reçu en pourcentage moins de voix que certains parlementaires qui ne se retrouvent dans aucun groupe. En n'accordant pas de statut particulier à ces députés dits de seconde zone, vous excluez la population, les citoyens de certains cantons qui ont des forces politiques peut-être régionales, mais qui n'en représentent pas moins des courants politiques influents dans leurs cantons. Et comme nous sommes dans une confédération et non pas dans un Etat national centralisé jacobin, nous devrions avoir le devoir de régler à satisfaction une réalité de notre fédéralisme. Or, j'estime que la loi actuelle introduit une discrimination entre députés alors que nous avons un appui populaire aussi large que d'autres, même si nous avons la malchance de n'être que des particularismes locaux.

En conséquence, je vous propose d'adopter une mesure que d'autres parlements du monde ont su adopter afin de mettre quelque égalité de droits entre parlementaires, celle de considérer que les députés qui ne font partie d'aucun groupe forment le groupe des non-inscrits.

Charge à eux de se répartir, par consensus/accord, les modalités pratiques de participation aux commissions, aux prises de parole et les problèmes de secrétariat. Il n'y aucune raison particulière qui pourrait faire penser que cela n'irait pas aussi correctement que dans la collégialité gouvernementale.

Je vous invite donc à introduire cette mesure nouvelle.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): A l'article 61, nous avons trois propositions: la proposition de la majorité de la commission, la proposition de minorité Zwygart et la proposition Zisyadis. De l'avis du groupe socialiste, il faut soutenir la proposition de minorité Zwygart, et cela pour les raisons suivantes.

Je crois que ça n'a pas été dit jusqu'à maintenant, mais il semble que la formulation de la majorité de la commission est due essentiellement à une expérience un peu malheureuse, il est vrai, de la législature précédente, à l'occasion de laquelle un député du Conseil national a quitté le groupe

radical pour rejoindre un nouveau groupe qui s'est constitué. Cette expérience semble avoir été très douloureuse pour la droite politique de ce Parlement, mais à notre avis elle est trop insignifiante pour susciter une modification de la règle qui est actuellement en vigueur.

Nous trouvons qu'en rajoutant les termes «partageant les mêmes orientations politiques», la majorité de la commission a été beaucoup trop loin. Et pourquoi? parce qu'il faut manifestement d'abord savoir qui va apprécier ce nouveau critère, «partageant les mêmes orientations politiques», pour savoir si un groupe se constitue valablement ou non. Dans un premier temps, ce sera vraisemblablement le Bureau et puis, en cas de contestation, ce sera le plénium du Conseil ou le plénium peut-être même de l'Assemblée fédérale, puisque les groupes se constituent sur l'ensemble de l'Assemblée fédérale. Donc, cette considération nous donne à penser qu'on se trouve dans une situation très problématique avec la proposition de la majorité de la commission, parce qu'il va falloir apprécier un contexte d'idées qui sont dans la tête des différents membres du groupe qui veut se former. Je dois dire que je trouve cela très audacieux, que cela conduit à une espèce de contrôle sur les idées, et que cette solution a un relent extrêmement autoritaire, incisif dans le monde des idées, qui n'est pas du tout dans notre tradition démocratique. Je pense donc que la prudence commande de rejoindre la proposition de minorité Zwygart qui, elle, ne pose pas ce genre de conditions, de contrôle sur les idées avec la nuance totalitaire, en quelque sorte, que cela suppose. Cette nuance a été supprimée par la minorité Zwygart, et c'est une bonne solution.

En ce qui concerne la proposition Zisyadis, nous ne sommes pas d'accord avec cette solution, parce que nous estimons que la constitution d'un groupe doit se faire de manière délibérée, volontaire, par les différents députés qui adhèrent à ce groupe. Au fond, une adhésion automatique à un groupe qui serait en quelque sorte institutionnalisé par la loi nous semble une mauvaise solution.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt ebenfalls den Antrag der Mehrheit. Wir bitten Sie, den Antrag Zisyadis sowie den Antrag der Minderheit Zwygart bzw. Donzé abzulehnen.

Fraktionen haben ja in ihrer Bestimmung den Zweck, Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu vereinigen, die in ihrer Ideologie irgendwie in eine gleiche Richtung ziehen. Wenn wir den Antrag Zisyadis oder jenen der Minderheit unterstützen, verwässern wir diesen Zweck. Es ist nicht sinnvoll, wenn wir zulassen, dass sich Ratsmitglieder unterschiedlichster Couleur in einer Fraktion zusammenschließen, denn dort würde der Zweck die Mittel heiligen.

Ich bitte Sie also im Namen der CVP-Fraktion, diese Anträge abzulehnen.

Es ist ja in der Tat so, dass Gruppierungen, die nicht Fraktionsstärke erreichen, sich einer Fraktion oder Partei anschliessen können, die Fraktionsstärke hat, um mit ihr eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden. Diesbezüglich steht es allen frei, diesen Vorgang zu wählen, um so allenfalls zu Kommissionssitzen zu kommen. Das ist für jedes einzelne Ratsmitglied auch durchaus sinnvoll. Deshalb ist die bisherige Regelung weiterzuführen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wenn man Herrn Zisyadis zu gehört hat, dann stellt man fest: Er sagt zu Recht, dass es in diesem Saal unterschiedliche Ratsmitglieder gibt. Es gibt Unterschiede, es gibt Parlamentarier, die in den Kommissionen mitarbeiten können, und es gibt solche, die von dertiger Mitarbeit ausgeschlossen sind. Es gibt weitere Unterschiede, und diese sind nicht gerechtfertigt. In dieser Situation schaffen wir Ungleichheit, und dieses Parlament ist dieser Ungleichheit nicht würdig. Allerdings scheint mir der Vorschlag von Herrn Zisyadis, dass man eine Fraktion der



Frakitionslosen macht, nicht sehr tauglich zu sein. Es gab in Frankreich einmal einen «club des sans-club». Ein solcher Klub der Frakitionslosen scheint mir auch nicht richtig zu sein.

Der Minderheitsantrag, der Ihnen vorliegt, zeigt den Ausweg: nämlich den Ausweg, dass nicht die Frakitionslosen zu einer Fraktion der Frakitionslosen zusammengenommen werden, sondern dass sich die Mitglieder des Rates frei zu Fraktionen zusammenfinden können. Das ist eine vernünftige Lösung. Sie gibt allen Mitgliedern des Rates die gleichen Möglichkeiten, sich in diesem Rat an der Arbeit zu beteiligen.

Nicht zu vergessen: Das Argument von Herrn Zisyadis ist richtig. Es geht nicht nur um die Gerechtigkeit hier in diesem Saal unter uns Ratsmitgliedern, es geht auch darum, dass hinter den Ratsmitgliedern Wählerinnen und Wähler stehen. Es sind Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, die diese Personen in das Parlament gewählt haben und die ebenfalls gleiche Rechte für ihre Vertreter im Parlament wünschen. Ich bitte Sie deshalb – auch unter dem Aspekt der Gerechtigkeit nicht nur unter uns Ratsmitgliedern, sondern auch gegenüber den Wählenden –, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Les groupes ont maintenant une légitimité constitutionnelle. C'est en effet l'article 154 de la nouvelle constitution qui, contrairement à la charte fondamentale précédente, mentionne l'existence des groupes.

La formulation qui vous est proposée à l'article 61 pose l'exigence de «mêmes orientations politiques» pour la formation d'un groupe. Il n'y a pas plus légitime que cette exigence. Pour quelles raisons les groupes existent-ils? Eh bien, c'est pour garantir un des principes de base de notre démocratie qui est celui de la proportionnalité. Ce principe fondamental nécessite que les différentes parties des citoyens auxquels faisait référence M. Donzé tout à l'heure soient représentées. Et il serait, à cet égard, malheureux que des assemblages politiquement hétéroclites puissent conduire à une situation dans laquelle le hasard, parce que qui dit groupe, dit composition des commissions, remplacerait le principe de la proportionnalité.

Que se passerait-il, ce qui a priori n'est pas exclu, s'il y avait huit à dix petits groupes dans cette assemblée? Devrait-on, pour assurer la proportionnalité, augmenter les commissions à 40 ou 45 membres? Ou alors, faudrait-il priver les groupes plus importants, qui représentent une population beaucoup plus importante en proportion que les petits groupes, d'une partie de leurs droits démocratiques et d'une partie de leurs suffrages?

Je crois qu'il y a une parfaite cohérence dans cet article qui exclut également, il convient de le relever, qu'un même parti constitue plusieurs groupes de manière à pouvoir utiliser lui aussi en sa faveur les arcanes des mathématiques et gagner ainsi des suffrages et une représentation qui ne correspond pas à la partie du peuple qu'il représente.

Je crois que la solution qui vous est proposée est équilibrée, qu'elle ne postule pas, Monsieur Donzé, une identité parfaite et totale de tous les membres d'un groupe sur tous les points de vue puisqu'on dit justement qu'ils peuvent provenir de partis différents. Mais l'exigence pose que, sur les orientations politiques générales fondamentales, les membres d'un groupe soient cohérents s'ils entendent représenter quelqu'un.

M. Donzé nous parlait tout à l'heure de la représentation du peuple, de la représentation des citoyens qui nous ont élus. Or, c'est justement de cela qu'il s'agit quand on veille à garder la proportionnalité de l'Assemblée fédérale et des organes de celle-ci, c'est-à-dire en particulier des commissions. C'est la raison pour laquelle il convient de préserver avec soin cette proportionnalité dans les différents organes. Donc, reconnaissons que forcément une partie de l'argumentation de M. Zisyadis est quelque part justifiée. Mais malheureusement je crois que l'injustice qui peut apparaître

au premier degré n'est en réalité qu'une défense des principes de proportionnalité.

Je vous invite donc à rejeter la proposition Zisyadis et la proposition de minorité Zwygart reprise par M. Donzé et à vous en tenir à la proposition de la majorité de la commission.

Wasserfallen Kurt (R, BE): Ich habe schlicht eine Frage: Wer entscheidet, ob eine ähnliche politische Ausrichtung gegeben ist? Wer ist das? Gibt es einen Rechtsweg? Wer entscheidet endgültig? Wie soll das vor sich gehen? Wir sind in einem demokratischen und freien Land, und noch Gesinnungsschnüffelei zu machen scheint mir doch ein bisschen weit hergeholt.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Monsieur Wasserfallen, ainsi que cela a été dit sauf erreur par l'un des intervenants, c'est le Bureau qui, dans un premier temps, serait chargé de trancher avec, le cas échéant, recours au plénum de l'Assemblée s'il y avait divergence. Ce n'est pas le but de cette loi que de déterminer jusque dans le moindre détail toutes les procédures. Effectivement, il y a un certain nombre de délégations de compétences. En l'occurrence, celles-ci seraient déléguées dans un premier temps au Bureau, pour être, le cas échéant, en cas de grandes difficultés, reprises par le plénum de cette Assemblée.

J'insistais tout à l'heure sur le fait que, au-delà de la représentation de toutes les petites minorités, c'est le principe de la proportionnalité qu'il faut garder. Et il faut éviter que ce soit le hasard – avec, dans un groupe constitué, des opinions et des orientations politiques principales diamétralement opposées – qui devienne un élément de détermination de la législation. Je crois que ça, nous devons l'éviter.

Zisyadis Josef (–, VD): Monsieur Beck, est-ce que vous ne devriez pas soutenir ma proposition qui demande en fait la création d'un groupe des non-inscrits? Quand je pense à votre groupe, qui est à l'extrême limite, peut-être qu'aux prochaines élections, dans deux ans, il sera en dessous du quorum de cinq députés. (*Brouaha*) Est-ce que ça ne vaudrait pas la peine de soutenir cette proposition?

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Monsieur Zisyadis, j'aimerais vous répondre que l'intérêt général n'est pas la juxtaposition des intérêts particuliers. En l'occurrence, l'intérêt général du respect de la proportionnalité pour assurer une représentation équitable des citoyens postule que, peut-être, s'il devait arriver ce que vous nous annoncez, mon groupe se trouverait effectivement dans une situation difficile. Mais j'ai d'autres espoirs et d'autres perspectives que les vôtres.

Scheurer Rémy (L, NE): Je ne sais pas ce que sera l'avenir. Mais s'il était si triste qu'il n'y ait plus qu'un ou deux libéraux, je crois pouvoir dire en leur nom qu'ils préféreraient n'être dans aucun groupe que d'être dans le groupe du Parti communiste!

Maspoli Flavio (–, TI): Ebbene, io le faccio gli auguri, affinché anche l'anno prossimo Mais non, écoutez! Je vais parler français. Moi, je vous fais mes meilleurs voeux pour que dans deux ans vous soyez de nouveau huit ou douze membres du groupe libéral, comme dans le temps. Mais vous savez que ce n'est pas nous qui en décidons.

Il y a une autre chose. Trouvez-vous normal qu'un conseiller national, élu par 45 000 ou 48 000 personnes, doive prier le président de lui donner 3 minutes pour pouvoir s'exprimer dans cette salle? Vous trouvez ça normal? C'est ça la démocratie de vos cinq ou douze membres du groupe libéral?

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois que, dans le cadre du règlement de notre Conseil, nous aurions la possibilité d'offrir des droits de parole aux députés qui sont dans la situation de M. Zisyadis, puisque c'est de cela qu'il s'agit. Mais je rappelle que les conséquences de la constitution



d'un groupe ou d'un groupe des non-inscrits dans des groupes, c'est la répartition de sièges au sein des commissions, avec tous les problèmes que j'ai évoqués tout à l'heure. Si nous multiplions les représentants de petites minorités, comment assurerons-nous la proportionnalité?

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Oui, Monsieur Beck, c'est un peu une question complémentaire à celle que vous a posée M. Wasserfallen, qui était une bonne question. Vous avez dit: «Voilà, c'est le Bureau et ensuite, en dernière instance, le plénium ou l'Assemblée fédérale même qui décideront si un groupe est composé de personnes partageant en gros les mêmes idées, les mêmes convictions.» Alors, est-ce que vous trouvez vraiment qu'il s'agit là d'un juge impartial sur une question aussi délicate? On sait bien que la grande majorité de l'Assemblée fédérale a avantage à ce qu'il n'y ait pas un groupe supplémentaire, car cela risque de faire perdre à chacun des places dans les commissions. Comment, sur une question aussi délicate, voulez-vous qu'il y ait une appréciation un tant soit peu objective?

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois effectivement que ça sera une appréciation difficile à établir. Mais je crois tout de même que l'on peut demander aux personnes qui forment un groupe politique de mettre en évidence quelques points de convergence sur des orientations de politique générale, qui permettent de démontrer que, finalement, il ne s'agit pas d'un simple assemblage mathématique pour gagner par tous les moyens des sièges de représentants à l'intérieur des commissions.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Nachdem die Wogen hier so hoch gegangen sind, noch zu einem Problem, das Sie beim Entscheid, ob nun solche Mitglieder zusammen eine Fraktion bilden können, geortet haben: Mitglieder des Rates – Personen, die in das Parlament gewählt werden – haben irgendwo in der Öffentlichkeit ihr Parteiprogramm, ihre Weltanschauung vertreten. Von daher kann man sehr gut beurteilen, ob sie nun eine Fraktion bilden können oder nicht. Wir erinnern uns noch an derartige Fraktionsbildungen in der Vergangenheit, die umstritten waren. Aber eben darum möchten wir diese Bestimmung neu aufnehmen.

Hess Bernhard (–, BE): Man hat mich jetzt wirklich hier nach vorne gerufen. Sie müssen sich mal vorstellen: Das wäre das erste Mal, dass man eine Gesinnungsprüfung machen müsste! Welche Gesinnung hat z. B. der Hess? Natürlich, in allen zentralen politischen Fragen steht er eher bei der SVP. Aber: In sozialen Fragen beispielsweise könnte er sogar mit Herrn Zisyadis eine Fraktion bilden. Dasselbe gilt auch für die beiden Legisten. Es ist wirklich etwas ganz Gefährliches, was jetzt hier angestellt wird.

Zum Schluss muss ich noch sagen: Es ist ganz tragisch, dass es in diesem Parlament im Prinzip eine kleine Minderheit gibt, die nach Ratsreglement tatsächlich nicht viel zu sagen hat: Das sind die Fraktionslosen.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit 101 Stimmen
Für den Antrag Zisyadis 6 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 62, 63

Antrag der Kommission: BBI

Art. 62, 63

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. g

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Zisyadis

Abs. 2 Bst. bbis

bbis. Sie sorgen für die Simultanübersetzung während der Sessionen und der Kommissionssitzungen.

Art. 64

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 2 let. g

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Zisyadis

Al. 2 let. bbis

bbis. d'assurer la traduction simultanée lors des sessions, ainsi que des séances de commissions.

Zisyadis Josef (–, VD): Vous avez ma proposition en main. Je souhaite, pour ma part, que l'on puisse aller plus loin que la situation actuelle en matière de traduction de langues. J'ai eu l'occasion de constater plusieurs fois, notamment au Parlement européen, dans des groupes, lorsque j'étais invité, qu'il était possible, en cas de multiplicité de langues, d'avoir la traduction directement non seulement en plénium, mais aussi lors de séances de commissions. Je ne vois pas en quoi notre pays ne pourrait pas, lui aussi, faire l'effort d'une meilleure compréhension entre les députés, non seulement en plénium, ce qui est le cas, mais aussi en commission. J'ai eu l'occasion de participer à des commissions et de me rendre compte à quel point les uns et les autres font semblant de se comprendre, alors que ce n'est généralement pas le cas. Combien de fois j'ai vu des hochements de tête, lorsqu'une langue parle à l'autre langue, qui feignaient d'avoir compris une finesse de langage, alors que ce n'était absolument pas le cas!

Je crois qu'il faut arrêter de se boucher les yeux: si nous voulons une démocratie parlementaire qui soit vivante, il faut que dans les moindres recoins de ce Parlement, il y ait égalité entre les langues et donc traduction.

Janiak Claude (S, BL): Ich beantrage Ihnen, den Antrag Zisyadis abzulehnen.

Ich darf Sie daran erinnern, dass die Frage der Übersetzung der Beratungen in den Kommissionen heute nicht im Geschäftsverkehrsgesetz, sondern auf einer unteren Ebene, in den Geschäftsreglementen der beiden Räte, geregelt ist. Nach Artikel 8novies Absatz 1 Litera b GVG besorgen die Parlamentsdienste unter anderem die Übersetzungsarbeiten für die Vereinigte Bundesversammlung, die Räte und ihre Kommissionen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich genau dem, was im Entwurf der SPK vorgeschlagen wird.

In den Geschäftsreglementen ist vorgesehen, dass eine Übersetzung der Beratungen auf Antrag eines Kommissionsmitglieds zu erfolgen hat, so im Ständerat, bzw. zu unterbleiben hat, wenn sämtliche Kommissionsmitglieder darauf verzichten, so im Nationalrat. Das Problem stellt sich also in beiden Räten unterschiedlich. Die Normierung ist eine unter-



schiedliche. Die Praxis läuft allerdings auf die Lösung des Ständerates hinaus, auf jeden Fall aber sollen die Räte diese Frage in ihren Geschäftsreglementen selber regeln.

Persönlich denke ich, dass die geübte Praxis der Kohärenz des Landes zuträglich ist. Es ist doch eine Bereicherung, die anderen Landessprachen besser kennen zu lernen. Ich habe jedenfalls den Eindruck, dass ich mein Französisch wieder etwas verbessern konnte, seitdem ich in diesem Rat sitze.

Die Gelder für die Übersetzung sind zudem besser investiert, wenn sie dafür verwendet werden, die Parlamentsmitglieder im Erlernen einer andern Landessprache zu unterstützen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Zisyadis abzulehnen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La proposition Zisyadis n'a pas été traitée en commission. Comme l'a relevé très justement M. Janiak, elle relève du domaine réglementaire plutôt que du domaine de la loi. Monsieur Zisyadis, je crois que votre demande représente la mise en place d'une infrastructure énorme, car il s'agirait, au niveau de chacune des commissions, d'assurer la traduction en trois, voire quatre langues. Je crois qu'il conviendra de se pencher là-dessus au moment où l'on examinera le règlement de notre Conseil, comme le Conseil des Etats devra le faire pour sa part. Je crois aussi, puisque je suis, comme vous, minoritaire sur le plan linguistique, que nous avons à assumer notre position de minoritaires. Je crois que, sans doute, en plus des efforts que l'on peut attendre de la Confédération et des Services du Parlement, nous avons à faire nous-mêmes, à titre personnel, un effort pour acquérir la langue de nos interlocuteurs. M. Janiak y a également fait allusion tout à l'heure.

En l'occurrence, il me paraît, essentiellement pour des raisons de forme, d'autant plus que la traduction de manière générale est déjà mentionnée dans le rôle des Services du Parlement, dans son cahier des charges qui figure à cet article, que nous devons rejeter cette proposition, quitte à reprendre le débat au moment de la discussion du règlement.

Abs. 1, 2 Bst. a–f – Al. 1, 2 let. a–f
Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. bbis – Al. 2 let. bbis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Zisyadis 12 Stimmen
Dagegen 85 Stimmen

Abs. 2 Bst. g – Al. 2 let. g

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 65–67
Antrag der Kommission: BBI

Art. 65–67
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 68
Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 68

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat ist mit dem Bezug der Dienste der Bundesverwaltung durch das Parlament selbstverständlich einverstanden. Dieser Bezug wurde vor zwei Jahren nach intensiven Diskussionen ausgehandelt und in Artikel 8novies GVG geregelt. Der Bundesrat hätte es eigentlich begrüßt, wenn dieser erst kürzlich ausgehandelte Kompromiss auch in das neue Parlamentsgesetz Eingang gefunden hätte. Ich verzichte jedoch darauf, den Antrag des Bundesrates hier aufrechtzuerhalten. Damit möchte ich einen Beitrag zur Effizienz dieser Debatte leisten.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir haben von der Erklärung Kenntnis genommen.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 69–81

Antrag der Kommission: BBI

Art. 69–81

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Sommaruga

Die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds wird namentlich festgehalten und ist öffentlich zugänglich.

Art. 82

Proposition de la commission: FF

Proposition Sommaruga

Le vote de chaque député est enregistré nominalement et peut être librement consulté.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): A l'article 82, la minorité de la commission demande que tous les votes de chaque député, quand ce ne sont pas des votes secrets, donc essentiellement quand il ne s'agit pas d'élections, soient rendus publics.

Dans le passé, il y avait un empêchement technique absolument majeur à ce que chaque personne en Suisse puisse savoir quel était le vote de chaque parlementaire sur chaque objet. Il fallait en effet passer par le vote à l'appel nominal, c'est-à-dire par une opération qui prenait beaucoup de temps. Le vote à l'appel nominal systématique aurait évidemment conduit à une paralysie du Parlement.

Toutefois, avec la technique du vote électronique, cet obstacle ou empêchement a complètement disparu. Il est aujourd'hui parfaitement possible d'enregistrer sans aucune perte de temps, pour chaque votation, le vote de chaque parlementaire. A mon avis, nous avons chacun une obligation évidente à l'égard des électrices et des électeurs, et à l'égard de la population toute entière, c'est celle de rendre des comptes. Cela implique une transparence complète de nos votes. De deux choses l'une, soit le vote est secret – c'est le cas pour l'élection du Conseil fédéral ou des juges au Tribunal fédéral –, soit le vote du parlementaire est public. Dans le système actuel, il y a une troisième catégorie: c'est une zone grise où le vote est en quelque sorte semi-public. De l'avis de la minorité, il faut supprimer cette zone grise pour des raisons évidentes de transparence.

On nous a objecté que notre système impliquerait une surcharge farameuse du Bulletin officiel, c'est-à-dire l'obligation pour le Bulletin officiel de rendre compte, lors de chaque vote, même sur des questions de détail, de nos délibérations. Cet argument purement administratif est d'une faiblesse insigne, car il est évident que les votes peuvent être publiés séparément du Bulletin officiel, par exemple par voie d'Internet.

Toutefois, la proposition Sommaruga est plus explicite que la proposition de notre minorité sur ce problème purement technique du Bulletin officiel qui deviendrait une immense montagne, ce qu'il faut éviter. Comme la proposition Sommaruga est plus avisée de ce point de vue et va tout à fait dans notre sens, je déclare retirer notre proposition de minorité en faveur de la proposition Sommaruga.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Mit dem Öffentlichkeitsprinzip wollen wir in den verschiedensten politischen Bereichen unsere Transparenz optimieren. Mir geht es mit meinem Antrag darum, Transparenz zu schaffen, und zwar auch beim Abstimmungsverhalten. Wir haben ja nichts zu verstecken, oder? Ich bin überzeugt, dass wir alle zu unserem Abstimmungsverhalten stehen können. Natürlich stimmen wir manchmal taktisch; das machen wir alle. Aber ich glaube auch, dass wir dazu stehen können. Wir müssen uns nicht dafür schämen. Wenn Abstimmungsresultate veröffentlicht werden, können wir auch erklären, wann eine Abstimmung taktischer Art ist und wann eine Abstimmung dann abschliessend mit einer Stimme gegeben wird.

Im Unterschied zur Minderheit de Dardel verlange ich eben nicht die Veröffentlichung all dieser Abstimmungsresultate, sondern ich möchte, dass diese Resultate öffentlich zugänglich sind. Es ist ein kleiner Unterschied. Aber ich glaube, der wesentliche Unterschied zu jenem Antrag liegt darin, dass es mit meinem Antrag keinen Verwaltungsaufwand gibt. Die Abstimmungsresultate werden bereits heute alle notiert, aber sie sind nicht öffentlich zugänglich. Gegen ein Festhalten der Abstimmungsresultate gibt es auch keine technischen Hindernisse zu überwinden, ich habe mich darüber beim Büro informiert. Natürlich können wir schon heute Namenslisten verlangen, das ist nicht besonders aufwendig. Ich merke aber immer wieder, dass es manchmal von vornherein nicht immer ganz einfach ist festzustellen, ob ein Geschäft politische Bedeutung hat bzw. welche politische Bedeutung einem Geschäft zukommt. Wenn wir aber eine politische Bedeutung erst im Nachhinein feststellen, ist es eben zu spät. Ich gehe davon aus, dass wir alle in diesem Saal zu dem stehen können, was wir stimmen, und nichts dagegen haben, dass auch interessierte Personen das erfahren.

Ich bitte Sie deshalb im Sinne der Transparenz und der Glaubwürdigkeit unserer Arbeit, meinem Antrag zuzustimmen.

Eberhard Toni (C, SZ): Bei der Veröffentlichung des Stimmverhaltens stimmt die CVP-Fraktion für den Antrag der Mehrheit.

Wir sind auch der Meinung, dass es richtig ist, dass die Öffentlichkeit das Stimmverhalten der Ratsmitglieder, ihr politisches Profil und ihre Meinungsbildung mitverfolgen kann. Bisher war das nur bei den namentlichen Abstimmungen möglich.

Im neuen Parlamentsgesetz werden diese Möglichkeiten ausgebaut. Neu werden bei Schlussabstimmungen, Gesamtabstimmungen, Abstimmungen über die Dringlichkeit von Bundesgesetzen und Abstimmungen, die unter die Ausgabenbremse fallen, die Namen zur Veröffentlichung freigegeben. Das ist eine deutliche Ausweitung. Mit diesen Angaben ist es möglich, anhand des Stimmverhaltens das politische Profil der Ratsmitglieder zu erstellen und so die nötige Transparenz und Information zu schaffen, damit die Wählerinnen und Wähler bei den Wahlen die richtigen Entscheide treffen können.

Wenn wir aber dem Antrag Sommaruga folgen und alle Abstimmungen aufzeichnen und veröffentlichen, schaffen wir

nicht mehr Transparenz, sondern eher Verwirrung. Bei vielen Detailabstimmungen wird taktisch abgestimmt, und es kann ja in der Liste nicht aufgeführt werden: «Das war ein taktisches Abstimmen.» Wer die Debatte nicht mitverfolgt und nur das Register anschaut, kommt zu falschen Schlüssen und kann die Entscheidungsfindung nicht nachvollziehen. Wir sind also der Meinung, dass der Antrag Sommaruga eher Verwirrung schafft, nicht mehr Transparenz. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Hubmann Vreni (S, ZH): Die sozialdemokratische Fraktion ist ganz klar der Meinung, dass eine Demokratie nur richtig funktionieren kann, wenn eine grösstmögliche Transparenz herrscht. Das gilt auch für das Abstimmungsverfahren. Die Bürgerinnen und Bürger, die uns gewählt haben, haben das Recht zu erfahren, was wir hier tun und wie wir entscheiden. Nur so können sie beurteilen, ob wir sie und ihre Anliegen hier vertreten, denn das ist unsere Aufgabe, deshalb sind wir alle hier. Unsere Wählerinnen und Wähler können auch feststellen, ob wir bei den Abstimmungen überhaupt da sind, das kann eine wichtige Information sein. Ich denke, sie ist am heutigen Tag, wo die Reihen so sehr gelichtet sind, besonders aktuell.

In Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern an Veranstaltungen und auf der Strasse stelle ich immer wieder fest, wie erschreckend wenig die Leute über das informiert sind, was hier geschieht. So gibt es viele Leute, vor allem ältere, die der festen Überzeugung sind, dass sich die SVP für eine Erhöhung ihrer AHV-Renten einsetzt. Sie sehen, Transparenz in unserem Abstimmungsverhalten wäre dringend notwendig. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu wissen, was wir hier tun. Nur so können sie entscheiden, ob sie uns bei den nächsten Wahlen ihre Stimme geben wollen oder eben nicht.

Mehr Transparenz in der Politik entspricht einem grossen Bedürfnis. Das habe ich als Präsidentin der Staatspolitischen Kommission in zahlreichen Gesprächen mit Medienschaffenden und interessierten Bürgerinnen und Bürgern festgestellt. Transparenz ist auch die Voraussetzung dafür, dass unsere Demokratie richtig funktionieren kann.

Darum bitte ich Sie im Namen unserer Fraktion, dem Antrag Sommaruga zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei diesem Artikel geht es um eine allgemeine Verfahrensbestimmung über die Veröffentlichung der Abstimmungen in der Bundesversammlung. Frau Sommaruga will mit ihrem Antrag die generelle Aufzeichnungspflicht und die öffentliche Zugänglichkeit der Resultate einführen, was letztlich praktisch auf eine Veröffentlichung der Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds hinausläuft, wie das seinerzeit die Minderheit de Dardel verlangt hat. Die Mehrheit aber will das bisherige System des Nationalrates beibehalten, das heisst eine Veröffentlichung nur bei Schlussabstimmungen, Gesamtabstimmungen, Abstimmungen über die Dringlichkeit, neu auch bei der Ausgabenbremse und schlussendlich auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern hin vornehmen.

Frau Sommaruga hat wahrscheinlich Recht, wenn sie sagt, die technischen Mittel für eine lückenlose Aufzeichnung seien heute vorhanden. Hingegen ist die Mehrheit vor allem deshalb dagegen, weil viele Detail- und Eventualabstimmungen in diesem Saal stattfinden, die man nur bei genauer Kenntnis und intensivem Studium richtig analysieren kann. Die Veröffentlichung der Abstimmungen soll nach Meinung der Kommission nicht bedeuten, dass der Öffentlichkeit eine Fülle von unverarbeiteten Daten zur Verfügung gestellt wird, sondern entscheidend ist, dass die wesentlichen Abstimmungen, bei welchen sich die politische Haltung manifestiert, in Form einer Namensliste veröffentlicht werden können.

Das ist mit der Lösung der Mehrheit gewährleistet. Für den Nationalrat bedeutet der Artikel 82 somit keine nennenswerte Änderung gegenüber dem heutigen System; für den Ständerat natürlich schon, weil dort die technischen Einrich-



tungen fehlen und es dort bisher nicht üblich war, die Beschlüsse zu publizieren.
Trotzdem empfiehlt Ihnen die Kommission, der Mehrheit zu folgen.

Triponez Pierre (R, BE): Ich kann verstehen, dass mit der Form der Veröffentlichung eine Fülle von Informationen produziert werden müsste, die wahrscheinlich den Überblick nicht unbedingt vereinfachen würde. Aber ich möchte Sie ganz konkret fragen: Wenn jemand sich später darüber informieren will, wie X und Y hier abgestimmt haben – nachdem man das auf den elektronischen Anzeigetafeln ja ohnehin sehen kann –, wäre es da nicht eigentlich vernünftig, dass derjenige oder diejenige das auch tun kann? Ich möchte mit anderen Worten sagen: Es soll kein riesiger administrativer Aufwand betrieben werden, aber die Möglichkeit, dass wir selber und jeder Interessierte sehen können, wie wir abgestimmt haben, würde ich eigentlich als etwas Vernünftiges betrachten. Was ist Ihre Haltung dazu?

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Ich habe hier an sich die Haltung der Kommission zu vertreten. Das möchte ich klarmachen.

Die Meinung der Kommission war: Wenn man die Idee hat, es handle sich um eine politisch wichtige Abstimmung, muss man halt eine Namensaufrufliste einreichen. Damit ist sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Parlamentariers und jeder Parlamentarierin öffentlich zugänglich ist.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Comme M. Baader l'a dit, c'est par 8 voix contre 5 que la commission vous demande de soutenir la proposition de la majorité.

Je voudrais simplement encore préciser que nous ne faisons pas une loi uniquement pour le Conseil national, mais également pour le Conseil des Etats. Bien sûr, l'article 82 selon la proposition de la majorité entraînera un changement pour le Conseil des Etats qui ne connaît pas cette pratique aujourd'hui. Donc, nous verrons ce que décidera la deuxième Chambre sur ce sujet. Personnellement, et c'est aussi l'avis de la commission, le vote électronique devra être installé aussi au Conseil des Etats.

Comme cela a déjà été souligné par la majorité de la commission, nous procéderons à de nombreux votes sur tout ou partie d'un article, mais ces votes ne peuvent être appréciés qu'à l'issue d'un examen approfondi des documents. Donc, la publication de tous les votes, hors de leur contexte, à notre avis, ne peut qu'entretenir une incompréhension de l'opinion, voire aboutir à des polémiques malsaines.

Je vous demande donc de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr de Dardel hat den Antrag der Minderheit zurückgezogen.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.401/1557)*
Für den Antrag Sommaruga 63 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 60 Stimmen

Art. 83–94
Antrag der Kommission: BBI

Art. 83–94
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 95
Antrag der Kommission: BBI

Art. 95
Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stellen die Beratung von Artikel 95 zurück. Sie wird gemeinsam mit Artikel 109 durchgeführt.

Art. 96–103
Antrag der Kommission: BBI

Art. 96–103
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50*

Vierzehnte Sitzung –Quatorzième séance

Mittwoch, 3. Oktober 2001

Mercredi, 3 octobre 2001

15.00 h

01.401

**Parlamentarische Initiative
SPK-NR.**

Parlamentsgesetz

Initiative parlementaire

CIP-CN.

Loi sur le Parlement

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat –Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung –Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung –Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung –Suite)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung
Loi sur l'Assemblée fédérale

Art. 104

Antrag der Kommission: BBI

Art. 104

Proposition de la commission: FF

Vallender Dorle (R, AR): Wenn sich bei einer Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung die beiden Kammern auch in der Einigungskonferenz nicht auf eine gemeinsame Vorlage einigen können, stellt sich die Frage, was Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

1. Wegen der Pattsituation der beiden Kammern kann dem Volk keine Vorlage präsentiert werden.
2. Der Beschluss eines der beiden Räte wird dem Volk vorgelegt.
3. Die Beschlüsse beider Räte werden dem Volk zur Auswahl vorgelegt.

Dieses dritte Verfahren schlägt nun die Mehrheit der Kommission vor. Die Minderheit ist der Auffassung, dass keine der Regelungsmöglichkeiten überzeugt und dass es aber auch gar keine Regelung braucht. Dies deshalb, weil der Zwang zur Einigung in der Vergangenheit immer dazu geführt hat, dass die Einigungskonferenz schliesslich eine gemeinsame Lösung präsentieren konnte. Es hat in der Vergangenheit noch nie – ich betone: noch nie! – einen solchen Fall gegeben. Dieser soll hier nun aber vorsorglich geregelt werden.

Es gilt zu bedenken, dass der Zwang zur Einigung, wie er jetzt gültig ist und auch wirkt, der Bundesverfassung entspricht. In Artikel 156 der Bundesverfassung heisst es in Absatz 2: «Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.» Unsere Bundesverfassung geht also von der Gleichwertigkeit der beiden Räte aus. Sie verlangt daher vom Gesetzgeber, für ein Verfahren zu sorgen, das sicherstellt, dass sich im Falle von Dif-

ferenzen beide Kammern einigen. Auswahlsendungen an das Volk gemäss dem Willen der Mehrheit der Kommission entsprechen nicht dem geforderten Interessenausgleich.

Zudem könnte ein Rat mit der neuen, von der Mehrheit vorgeschlagenen Lösung versucht sein, die eigene Lösung zu forcieren und auf die Zustimmung von Volk und Ständen zu hoffen. Dies ist nach Meinung der Minderheit der Anfang von vorprogrammierten Meinungsdifferenzen zwischen Ständerat und Nationalrat. Die vorgeschlagene Regelung dividiert unsere beiden Kammern auseinander.

Zu fragen ist auch: Warum soll dieses Verfahren in Zukunft nur bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung gelten? Warum soll diese Möglichkeit, keine Einigung suchen zu müssen, nicht auch für Gesetzesvorlagen gelten? Auch da haben wir die Möglichkeit eines Nullentscheides, wenn sich beide Kammern in der Einigungskonferenz nicht einig werden.

Wenn Ihnen die Gleichwertigkeit der beiden Kammern am Herzen liegt und wenn Ihnen auch die Verfassung, die vorschreibt, dass wir uns einigen, am Herzen liegt, werden Sie der Minderheit zustimmen, nicht der Mehrheit.

Gross Andreas (S, ZH): Ich möchte Sie im Namen der SP-Fraktion bitten, der Mehrheit zuzustimmen. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir hier darüber reden, wie die Bundesversammlung mit einer Volksinitiative umgeht, die vom Volk angenommen worden ist; wo wir also den Auftrag haben, im Interesse der Mehrheit von Volk und Ständen zu handeln.

In dieser Beziehung gilt es, eine andere Beurteilung des Differenzbereinigungsverfahrens zu entwickeln als bei einer üblichen Gesetzgebung oder Verfassungsrevision, bei der ja der Anstoß aus unserer Mitte kommt und bei der es keinen Auftrag der Bevölkerung gibt. Um zu verstehen, weshalb Ihnen die Mehrheit hier Varianten vorschlägt, ist das entscheidend.

Mit den Varianten wird eine mögliche Uneinigkeit der beiden Räte bei der Umsetzung eines Auftrages der Bürgerinnen und Bürger wieder an die Bürger zurückgegeben. Mit anderen Worten: Die Bürger geben uns einen Auftrag, wir versuchen ihn umzusetzen, können uns nicht einigen, wie wir das tun können, und geben die beiden Varianten, über die Uneinigkeit herrscht, wieder zur Entscheidung zurück. Nach meiner Meinung und nach Meinung der Sozialdemokraten ist dies die demokratisch sauberste Lösung. Deshalb sollten wir den Mut haben, hier das zu tun, was vor dem Hintergrund unserer Tradition möglicherweise unkonventionell ist – im Wissen, dass es ein Auftrag vonseiten der Mehrheit der Bürger und der Mehrheit der Kantone ist. Wenn sich die beiden Parlamentskammern nicht einig sind, sollen die Bürger und die Kantone darüber entscheiden können, weil sie klug genug sind, um zwischen zwei Varianten die ihnen richtig Erscheinende zu wählen.

Deshalb bitte ich Sie ganz entschieden, den Mut zu haben, etwas Neues zu finden. Ich bitte Sie, keine Angst zu haben, denn es ist in den letzten fünfzig Jahren noch gar nie vorgekommen, dass das Volk der Bundesversammlung einen solchen Auftrag gegeben hat. Sollte es aber einmal vorkommen, ist dieses Verfahren das demokratisch richtige – dasjenige, das den Volkswillen am meisten respektiert.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Artikel 104 Absatz 3 regelt die Bereinigung von Differenzen bei der Ausarbeitung einer Verfassungsrevision. Nach Artikel 19 des geltenden Geschäftsverkehrsgesetzes müsste eine Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung abgeschrieben werden, sofern sich die Räte bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes nicht einigen können. In der Praxis ist noch nie ein solcher Nullentscheid zustande gekommen.

Die Kommissionsmehrheit ist mit der Lehre der Meinung, dass ein Nullentscheid gegen die in Artikel 139 Absatz 4 der Bundesverfassung festgeschriebene Pflicht der Bundesversammlung verstossen würde, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Dieser Pflicht kann die Bundesversammlung nur dann nachkommen, wenn die Räte gezwungen werden,



eine Einigung zu erzielen. Ein solcher Einigungzwang erfordert ein Konfliktregelungsmodell. Artikel 104 Absatz 3 sieht deshalb nach Meinung der Mehrheit vor, dass die unterschiedlichen Beschlüsse der Räte aus der dritten Beratung Volk und Ständen dann als Varianten zu unterbreiten sind, wenn sich die beiden Räte nicht einigen konnten, und wenn auch die Einigungskonferenz zu keiner Lösung geführt hat. Damit wird das Initiativrecht geschützt.

Die Minderheit will Absatz 3 streichen, da dem Volk und den Ständen keine Auswahlsendung unterbreitet werden solle. Es müsste halt auch in Zukunft eine Pattsituation vermieden werden, indem sich die Parteien zu einer politischen Lösung durchringen müssten. Die Lösung in Absatz 3 widerspreche auch Artikel 156 Bundesverfassung, welcher verlangt, dass für Beschlüsse die Übereinstimmung beider Räte nötig sei. Es geht hier letztlich um ein Abwagen zwischen dem Gewicht eines Volksauftrages, aufgrund einer Volksinitiative eine Verfassungsänderung vorzunehmen, und dem Risiko, dass trotz Artikel 156 der Bundesverfassung keine Einigung gefunden und so dem Volksauftrag nicht nachgelebt wird. Die Mehrheit gewichtet den Volksauftrag höher und empfiehlt Ihnen daher, den Antrag der Minderheit Vallender abzulehnen.

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 46 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 19 Stimmen

Art. 105, 106

Antrag der Kommission: BBI

Art. 105, 106

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 107

Antrag der Kommission: BBI

Art. 107

Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 108

Antrag der Kommission: BBI

Art. 108

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 109

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Art. 109

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

de Dardel Jean-Nils (S, GE): On nous explique que les initiatives parlementaires se multiplient et que les commissions et les Conseils sont encombrés par une avalanche qu'il serait nécessaire de combattre par une sorte de mesure d'assainissement.

La minorité que je représente ne conteste pas l'augmentation du nombre des initiatives parlementaires et le surcroît de travail que cela implique, mais elle ne considère pas cette augmentation comme un cataclysme contre lequel il faudrait se protéger. Les initiatives parlementaires sont l'indicateur des blocages, du manque de volonté de réforme, en bref d'une certaine inertie politique que l'on constate dans ce pays. S'il y avait plus de progrès et de changements dans l'action, notamment de la part du Conseil fédéral, il y aurait moins d'initiatives parlementaires.

Le droit d'initiative de chaque parlementaire est une ouverture démocratique prévue formellement par la constitution, et nous devons traiter cette institution avec respect, avec prudence et n'envisager de la modifier que d'une main tremblante, et non à coups de balai comme l'envisagent la majorité de la commission et la minorité II (Cina), à l'article 109.

Nous, parlementaires suisses, avons des droits, en ce qui concerne l'initiative parlementaire, que l'immense majorité des parlementaires des autres pays n'ont pas. Si l'on fait par exemple la comparaison avec l'Assemblée nationale française de la Ve République, on constate une différence énorme: le Parlement en France n'a même pas l'initiative parlementaire. Cette initiative appartient au gouvernement essentiellement, et éventuellement, en matière constitutionnelle, au président de la République. Cela doit nous conduire à traiter cette question de manière politique et non de manière administrative, comme le font la majorité de la commission et la minorité II (Cina).

Tout particulièrement pour éviter la surcharge, parce que c'est vrai que ce problème se pose, nous préconisons que, de manière volontaire, les commissions utilisent davantage la motion en remplacement de la procédure d'initiative parlementaire. C'est une chose qui est parfaitement possible. Nous pouvons prévoir des mesures en quelque sorte d'autorégulation qui devraient être suffisantes.

Avec la solution de la majorité ou avec celle de la minorité II (Cina), la décision du Conseil prioritaire de donner suite à une initiative parlementaire, donc la première phase du traitement de l'initiative, est soumise à la censure du deuxième Conseil.

Comme la grande majorité des initiatives parlementaires proviennent du Conseil national, cela signifie en pratique que, avec les autres propositions, nous nous soumettons délibérément à la censure du Conseil des Etats. Cela implique une très forte limitation dans la créativité du Conseil national et, en définitive, dans la créativité de l'ensemble de notre Parlement. Surtout, cela donne un pouvoir supplémentaire très important au Conseil des Etats par rapport au Conseil national. En effet, dans le système actuel – la minorité que je représente défend le statu quo, le système actuel – le Conseil national peut préparer un projet complet de loi sans demander préalablement, dans la première phase, l'autorisation du Conseil des Etats. Cela signifie que, quand le Conseil des Etats est saisi, il reçoit un projet complet avec la consultation des cantons et avec la consultation des milieux intéressés, qui sera, fatallement, une consultation très positive en faveur du projet. Le Conseil des Etats se trouve donc dans une situation où il lui est difficile de refuser ce qui vient du Conseil national. Cette situation-là, nous sommes en train de la détruire si nous votons les solutions de la majorité de la commission ou les propositions de minorité II (Cina). Cette destruction-là est, à mon avis, le problème le plus important qui se pose dans la réforme que nous discutons. Nous devons vraiment prêter une attention majeure à cette grande question de l'initiative parlementaire.

En résumé, ne choisissons pas des solutions où nous, parlementaires, mutilons nos propres droits! C'est une aberration. Nous devons sauvegarder l'institution telle qu'elle existe aujourd'hui. C'est une spécificité magnifique de la démocratie suisse. Ne la mettons pas en danger.

Cina Jean-Michel (C, VS): Die von der Minderheit II vorgeschlagene Lösung stellt ein Gesamtkonzept dar. Es beschlägt die Vorprüfung von Parlamentarischen Initiativen,

Kommissionsinitiativen und Standesinitiativen, also die Artikel 109ff. Die Unterschiede unseres Minderheitsantrages zu der von der Mehrheit beschlossenen Lösung lassen sich wie folgt darstellen:

1. Ein positiver Vorprüfungsentscheid bedarf nicht mehr der Zustimmung der Räte. Es reicht aus, wenn die zuständigen Kommissionen beider Räte im Vorprüfungsverfahren zugesagt haben.

2. Auch bei Kommissionsinitiativen wird eine Vorprüfung verlangt, und zwar durch die Kommission des Zweitrates. Erst nach der Vorprüfung in beiden Kommissionen und nach positivem Entscheid beider Kommissionen kann mit der Ausarbeitung eines Erlasses begonnen werden. Die Vorteile der von uns vorgeschlagenen Lösung liegen auf der Hand. Das Verfahren wird weniger schwerfällig. Der Ratsbetrieb wird entlastet. In diesem Zusammenhang sei immerhin daran erinnert, dass in den letzten Jahren das Instrument der Parlamentarischen Initiative in erhöhtem Masse in Anspruch genommen wurde.

3. Die von uns anbegehrte Vorprüfung von Kommissionsinitiativen durch die Kommission des Zweitrates ist auch aus Kohärenzgründen erforderlich. Mit der Lösung der Mehrheit wird es nämlich auch in Zukunft so sein, dass eine Kommission ihrem Rat einen Erlass ohne Vorprüfung unterbreiten kann. Der Zweitrat kann dann auf die so ausgearbeitete Vorlage nicht eintreten. Damit werden die getätigten gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten zur Makulatur, was aus verständlichen Gründen unerwünscht ist. Die daraus entstehenden Kosten sind nicht unerheblich. Es geht im Weiteren auch nicht an, mit einer unterschiedlichen Ausgestaltung des Verfahrens bei der Behandlung von Initiativen die Grundlage für Umgehungsmanöver zu schaffen. Die Vorteile einer Kommissionsinitiative in der Ausgestaltung der Mehrheit können bewusst ausgenutzt werden. Steht die Kommission dem Anliegen einer Parlamentarischen Initiative eines einzelnen Mitgliedes nämlich positiv gegenüber, so könnte sie diese in eine Kommissionsinitiative umwandeln und damit dem Vorprüfungsverfahren entziehen. So könnte das schwerfällige Verfahren der Vorprüfung durch beide Räte bewusst umgangen werden.

Erlauben Sie mir, dass ich an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bundesrates verweise. Das tue ich hier natürlich mit Freude, denn der Bundesrat gibt der Lösung der CVP-Fraktion den Vorzug. Folgende Gründe werden ins Feld geführt:

1. Die Lösung ermöglicht eine konsequente und effiziente Umsetzung der Vorprüfung.
2. Die Umgehungsmöglichkeit des Vorprüfungsverfahrens wird ausgeschlossen.
3. Mit dem Antrag der Minderheit II werden die Effizienz erhöht und der Ratsbetrieb entlastet.
4. Die Rechte des einzelnen Ratsmitglieds werden nicht eingeschränkt.

Im Licht der hier dargestellten Vorteile unserer Lösung – auch der Bundesrat teilt diese Meinung – bitte ich Sie eindringlich, im Interessen der Effizienz des Ratsbetriebes dem Antrag der Minderheit II (Cina) zuzustimmen. Es macht wirklich Sinn, bei positiven Vorprüfungsentscheiden – ich wiederhole: bei positiven Vorprüfungsentscheiden – der zuständigen Kommissionen beider Räte nicht noch zusätzlich den Ratsbetrieb zu belasten.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Dem Bundesrat ist es wichtig, dass die Vorprüfung ausgebaut wird, und zwar effektiv, damit das Parlament in der Gesetzgebungsarbeit entlastet wird. Ihm ist es auch wichtig, dass eine breite Abstützung in beiden Räten vorhanden ist, wenn einer Parlamentarischen Initiative Folge gegeben wurde und sie in die zweite Gesetzgebungsphase eintritt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit einer effektiven Vorprüfung nicht nur das Parlament, sondern auch die Bundesverwaltung entlastet werden können. Er unterstützt die Minderheit II (Cina) vor allem deshalb, weil sich deren An-

trag nicht nur auf die Einzelinitiativen beschränkt, sondern auch die Kommissionsinitiativen mit einbezieht. Das Vorprüfungsverfahren durch die Kommissionen beider Räte erscheint dem Bundesrat effizienter zu sein. Er hätte allerdings auch nichts dagegen, wenn sich die beiden Räte mit der Vorprüfung befassen würden. Aber insgesamt scheinen dem Bundesrat die Vorteile der Minderheit II ausschlaggebend zu sein, um diese zu unterstützen.

Ich benutze die Gelegenheit, noch auf Artikel 112 Absatz 4 zu sprechen zu kommen. Es geht darum, wie die Stellungnahmen des Bundesrates zu den Gesetzentwürfen behandelt werden. Der Bundesrat begrüßt es, dass diese Stellungnahmen von der Kommission vorberaten werden und nicht direkt in den Rat eingegeben werden müssen. Die Diskussion der Stellungnahme des Bundesrates in der Kommission erlaubt es, noch allfällige Kompromisse zu diskutieren. Ich glaube, der vorliegende Entwurf zum Parlamentsgesetz ist ein gutes Beispiel dafür, dass eben auch noch in dieser Diskussion Kompromisse geschlossen werden können. Der Bundesrat beantragt Ihnen, seine Fassung von Artikel 112 Absatz 4 gutzuheissen.

Joder Rudolf (V, BE): Der Antrag der Minderheit I (Baader Caspar) ist in der Kommission mit 11 zu 11 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin sehr knapp abgelehnt worden.

Mit diesem Antrag sollen Kriterien für die Zweckmässigkeitsprüfung einer Parlamentarischen Initiative aufgestellt werden. Es geht um eine Konkretisierung von Absatz 1, sofern diesem zugestimmt wird. Den Kommissionen soll für ihre Vorprüfung eine Wegleitung in die Hand gegeben werden. Mit den aufgestellten Kriterien wird auch sichergestellt, dass das Instrument der Parlamentarischen Initiative gezielt und sachgerecht eingesetzt wird. Zweckmässig soll eine Parlamentarische Initiative dann sein, wenn sie einen Erlassentwurf im Bereich des Parlamentsrechtes, also in unserem Bereich, vorschlägt. Weiter soll eine Parlamentarische Initiative dann zweckmässig sein, wenn die mit einer überwiesenen Motion verlangte Ausarbeitung eines Erlasses nicht rechtzeitig erfolgt, sie soll also ein Instrument sein, um vorwärts zu machen. Drittens solle eine Parlamentarische Initiative zweckmässig sein, wenn mit einer Initiative das angestrebte gesetzgeberische Ziel rascher erreicht werden kann als mit einer Motion.

Es geht also einerseits um eine Präzisierung des Gesetzes- textes und anderseits um eine zielgerichtete Anwendung der Parlamentarischen Initiative.

Ich bitte um Ihre Unterstützung für den Antrag der Minderheit I (Baader Caspar).

Leuthard Doris (C, AG): Sie wissen, dass das Instrument der Parlamentarischen Initiative in den letzten Jahren immer mehr angewendet worden ist, dies vor allem auch auf Kosten der Motion. Sie wissen auch, dass für die zuständige Kommission im Fall, dass wir einer Parlamentarischen Initiative Folge geben, viel Arbeit anfällt, die uns als Milizparlament an unsere Grenzen führt. Diese intensive Arbeit wird in allen Fällen, wo der Zweitrat anders entscheidet, überflüssig und reif für den Papierkorb. Die CVP-Fraktion unterstützt daher bei Artikel 109 die Minderheit II (Cina), weil wir mit der Vorprüfung ein transparentes und taugliches Instrument einsetzen, um umstrittene Initiativen bereits am Anfang, in einem ersten Stadium, zu einer Entscheidung über deren Mehrheitsfähigkeit zu führen, und zwar in beiden Räten. Die Lösung der Minderheit II wertet auch die Kommissionsarbeit auf; auch das ist richtig, weil dort das Fachwissen, die Erfahrung und der Überblick über die bestehenden Geschäfte liegen. Der Antrag der Minderheit II verstärkt auch die Zusammenarbeit zwischen dem National- und dem Ständerat. Wir alle beklagen uns über die Vorstossflut und die aufwendige Arbeit. Mit der Zustimmung zur Minderheit II können wir etwas tun, um die Effizienz zu steigern und das angeblich und von allen immer beklagte schwerfällige Verfahren bei den Parlamentarischen Initiativen zu verkürzen und zu verbessern.



Aus Gründen der Effizienz und der Klarheit unterstützt die CVP-Fraktion auch die Minderheit I bei Artikel 110 Absatz 1bis. Es macht Sinn, dass wir im Gesetz definieren, wann eine Parlamentarische Initiative zweckmässig ist, sonst werden praktisch alle Inhalte Gegenstand einer Parlamentarischen Initiative sein, wie das heute bereits teilweise der Fall ist.

Ich bitte Sie daher, dem Konzept der Minderheit II (Cina) und dem Bundesrat zuzustimmen und in Artikel 110 Absatz 1bis die Minderheit I zu unterstützen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Madame Leuthard, vous le savez comme nous tous, nous vivons une période où se pose très intensément la question de la prééminence du politique sur l'économique. Nous discutons ici de l'utilisation d'un instrument qui permet aux politiques d'agir rapidement, sans se perdre dans les méandres de la procédure parlementaire. Est-ce que vous estimez qu'il est véritablement fondé aujourd'hui, alors que nous discutons de questions extrêmement techniques et que nous devrions vraiment parler d'autre chose, de dire que c'est le moment de réduire encore les possibilités d'intervention de l'autorité politique sur le cours des choses?

Leuthard Doris (C, AG): Ich bin überzeugt, dass wir nicht die Möglichkeiten des einzelnen Parlamentariers einschränken, Initiativen zu starten. Aber wir verhindern, dass Initiativen in einem Rat intensiv bearbeitet werden, dass durch eine Kommission Erlasse und Berichte erarbeitet werden, die dann eben im Zweitrat gar nicht mehrheitsfähig sind. Darum geht es.

Die Möglichkeiten des einzelnen Parlamentariers werden nicht beschnitten, und zudem erreichen wir mit der Lösung der Minderheit II auch, dass alle Initiativen gleich behandelt werden: sowohl diejenigen des einzelnen Ratsmitgliedes als auch die Kommissionsinitiativen. Das sind Vorteile der Effizienz, ohne dass die Qualität und die Möglichkeiten der verfügbaren Instrumente beschnitten werden.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Es ist in den letzten Tagen viel von Filetstücken die Rede gewesen – hier haben wir es mit dem Filetstück dieser Vorlage zu tun. Die SP-Fraktion sieht keinen Änderungsbedarf in Bezug auf das Verfahren bei Parlamentarischen Initiativen.

Die Parlamentarische Initiative ist das stärkste Instrument, das dem Parlament zur Verfügung steht. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder davon Gebrauch gemacht, wenn der Bundesrat keinen Handlungsbedarf sah, obwohl ein solcher gegeben war. Ich erinnere Sie an eine Anzahl solcher Vorlagen: Das Mehrwertsteuergesetz wurde auf diesem Weg behandelt, Bausparabzüge für Wohneigentümer wurden auf diesem Weg beschlossen, der Lehrstellenbeschluss fällt darunter, die Treibstoffzoll-Zweckbindung für den öffentlichen Verkehr, der Schwangerschaftsabbruch, die Verjährung von Sexualdelikten – ich könnte Ihnen weitere aufzählen. Wir haben dabei auch immer mit dem Ständerat gerungen, der anfänglich oft dagegen war, dann aber mit uns in einen Dialog treten musste. Ich muss sagen, ich finde es aus all diesen Gründen äusserst gefährlich, aus einem Bedürfnis nach Straffung und Effizienz und aus angeblicher Überforderung am Ast zu sägen, auf dem wir sitzen.

Das heutige System überträgt der Kommission, die ein Geschäft behandelt, eine gewisse Verantwortung, sich ernsthaft mit dem Anliegen auseinander zu setzen und Vorschläge zu präsentieren, die Aussicht haben, im Rat eine Mehrheit zu finden – sowohl in der ersten wie in der zweiten Phase. Wenn eine Kommission in der ersten Phase einer Initiative Folge geben will, dann bringt sie damit gleichzeitig zum Ausdruck, dass sie in der zweiten Phase in der Lage sein wird, das Anliegen gesetzgeberisch umzusetzen. Meine Erfahrung ist, dass die Verantwortung für diese Aufgabe in aller Regel wahr- und ernst genommen wird. Die grosse Zahl von Parlamentarischen Initiativen hat auch in den Kommissionen zu einer gründlicheren Prüfung der Voraussetzun-

gen für das Folgegeben geführt. In der Kommission für Rechtsfragen beispielsweise stellen wir uns immer drei Fragen:

1. Besteht überhaupt gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
2. Weigert sich der Bundesrat zu handeln?
3. Ist das Anliegen inhaltlich so beschaffen, dass es die Kommission aus eigenen Kräften auch bewältigen kann?

Diese Selbstkontrolle und die Eigenverantwortung, die Ihnen doch immer so wichtig sind, haben bis jetzt gut funktioniert. Es besteht also kein Anlass, das Verfahren zu ändern, im Gegenteil. Wenn nun bereits in der Phase der Vorprüfung der andere Rat einbezogen werden soll, dann ist das nicht nur politisch, sondern auch wegen der Verantwortung für die eigenen Geschäfte problematisch. Nach meinem Verständnis soll ein Rat ein Geschäft so weit vorantreiben, dass der Zweitrat bei der Übernahme des Geschäfts genau weiß, was der andere will und meint. Nur auf diese Weise kann dem Prinzip des Zweikammersystems und dem in Artikel 156 der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatz der getrennten Verhandlung wirklich nachgelebt werden.

Sowohl die Kommissionsmehrheit als auch die Minderheit II (Cina) wollen aus sachfremden Gründen – wenn ich das so sagen darf –, nämlich aus dem Bedürfnis heraus, das Parlament von seinen eigenen Vorstössen zu entlasten, die Einschaltung des Zweitrates bei der Vorprüfung. Die Mehrheit will die Zustimmung des Zweitrates nach Vorprüfung im ersten Rat, die Minderheit II will schon auf der Kommissionsstufe ansetzen, was noch stärker ins Prinzip der getrennten Verhandlung eingreift.

Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen, denn sie schränken auch unseren politischen Handlungsspielraum ein. Stellen Sie sich vor, was mit der Parlamentarischen Initiative Häring Binder passiert wäre, wenn sie schon nach der ersten Behandlung in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in die Kommission für Rechtsfragen des Ständersates gekommen wäre. Sie wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit auf der Strecke geblieben, weil unter diesen Umständen auch die Öffentlichkeit nicht einbezogen worden wäre. Wie Sie wissen, hat diese Initiative in unserem Rat immer eine satte Mehrheit gefunden. Das wäre in Zukunft höchst fraglich, wenn Sie den Anträgen der Mehrheit oder der Minderheit II (Cina) folgen würden.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit I (de Dardel) zu unterstützen.

Engelberger Eduard (R, NW): Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Parlamentarische Einzelinitiative sehr oft für Vorstösse angewendet wurde, die unter dem Stellenwert dieses Instrumentes liegen und auf andere Weise hätten eingereicht werden können oder werden müssen. Einfach ausgedrückt: Das Instrument der Parlamentarischen Initiative wurde teils in der Hoffnung missbraucht, dass sie möglichst rasch vor das Parlament kommen würde – oder zumindest rascher als eine Motion. Um diesem Umstand entgegenzutreten, müssen wir der Parlamentarischen Initiative etwas von ihrer Attraktivität nehmen. In diesem Sinn erscheint uns die Fassung der Kommissionsmehrheit besser. Gleichzeitig stärken wir die Motion, die ja das gleiche Prozedere kennt und von beiden Räten behandelt werden muss. Mit der zusätzlichen Zustimmung des anderen Rates wird der Weg wohl schwerfälliger, aber im Ergebnis konsequenter als wenn lediglich die Kommissionen beider Räte über das Folgegeben zu entscheiden haben, wie es die Minderheit II vorsieht. Wenn aber beide Räte Folge gegeben und grünes Licht für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes gegeben haben, ist das Risiko erheblich kleiner, dass die Räte nach dem grossen Aufwand der Verwaltung für die Ausarbeitung nicht auf die Vorlage eintreten. So gesehen bringt die Fassung der Kommissionsmehrheit, auch wenn sie in der Vorprüfung kurz beide Räte beschäftigt – im Ständerat sind das sehr oft maximal zehn Minuten, bei uns ist es Kategorie IV –, ein effizienteres Verfahren und belastet die Verwaltung und die Departemente hinsichtlich der Ausarbeitung eines Erlassentwurfes effektiv nur beim Ja beider Räte.



Meine Schlussfolgerungen gehen offenbar in eine andere Richtung als jene von Kollege Cina: Wir haben weniger Risiko von Leerläufen und unnützer Arbeit, und im Ganzen, so muss ich feststellen, ist der Ablauf dennoch transparenter. Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und auch den Antrag der Minderheit I abzulehnen, die jeden Beizug des anderen Rates in der Phase der Vorprüfung ablehnt.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Le groupe libéral déclare qu'il va soutenir la majorité.

Joder Rudolf (V, BE): Die SVP-Fraktion unterstützt den Entwurf der Kommissionsmehrheit und lehnt die Anträge der Minderheiten I und II ab. Wir sind der Auffassung, dass es richtig ist, dass beide Räte zustimmen müssen, einer Parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Dadurch wird die Koordination beider Räte sichergestellt, und zwar von allem Anfang an. Diese Koordination ist wichtig, weil es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, dass der Zweitrat auf den Erlassentwurf des Erstrates gar nicht eingetreten ist. Die Ausarbeitung eines Erlasses ist bekanntlich mit einem grossen Verwaltungsaufwand verbunden. Wir sind der Auffassung, dass diese relativ grosse Arbeit erst zu leisten ist, wenn bei beiden Räten politisch einheitlich Klarheit über den Handlungsbedarf herrscht. In diesem Sinne geht es um eine effiziente und zielgerichtete politische Handlungsweise. Ich ersuche Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei Artikel 109 geht es um das Vorprüfungsverfahren für Parlamentarische Initiativen. Nach dem heutigen Recht genügt bei diesen der Beschluss eines Rates bzw. im Falle der Kommissionsinitiative einer Kommission, um dieser Folge zu geben. Anschliessend wird mit erheblichem Aufwand ein Erlassentwurf samt erläuterndem Bericht ausgearbeitet, an welchen an sich dieselben Anforderungen gestellt werden wie an eine Botschaft des Bundesrates. Der Zweitrat befasst sich mit der Parlamentarischen Initiative erst, wenn der Erstrat den Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen hat. Dieses Verfahren steht aber im Gegensatz zum Verfahren bei Motionen, bei deren Überweisung beide Räte zustimmen müssen. In den beiden letzten Legislaturperioden, 1991 bis 1999, ist es acht Mal vorgekommen, dass der Zweitrat auf den Erlassentwurf des Erstrates nicht eingetreten ist und deshalb der ganze enorme Aufwand des Erstrates inklusive der Verwaltung vergeblich war.

Zur Entlastung des Parlamentes von der Gesetzgebungsarbeit schlägt Ihnen daher die Mehrheit der Kommission aus Effizienzgründen vor, dass gemäss Artikel 109 Absatz 5 auch die Zustimmung des anderen Rates vorliegen muss, damit einer Parlamentarischen Initiative Folge gegeben wird und die Ausarbeitung eines Entwurfes an die Hand genommen wird.

Die Minderheit I (de Dardel) lehnt jeglichen Einbezug des anderen Rates in das Vorprüfungsverfahren ab, während die Minderheit II (Cina) beantragt, dass es für einen positiven Vorprüfungsentscheid nicht der Zustimmung beider Räte, sondern nur jener der Kommissionen beider Räte bedarf. Damit würde die Kompetenz zum positiven Vorprüfungsentscheid von den Räten auf die Kommissionen übertragen, wodurch das Verfahren möglicherweise effizienter und der Ratsbetrieb entlastet würde. Die Kompetenz zum negativen Vorprüfungsentscheid würde hingegen bei den Räten verbleiben, da es sich bei einem negativen Entscheid nicht wie beim positiven um einen Zwischenentscheid, sondern um einen endgültigen Entscheid handelt.

Die Kommission hat den Antrag der Minderheit I mit 13 zu 6 Stimmen und jener der Minderheit II mit 12 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Bei den Artikeln 116 und 117 geht es um das Verfahren bei Standesinitiativen. Im Gegensatz zu den Parlamentarischen Initiativen werden Standesinitiativen bereits nach geltendem Recht von beiden Räten vorgeprüft. Die analoge Anwen-

dung des bei der Parlamentarischen Initiative von der Minderheit II vorgeschlagenen Verfahrens der Vorprüfung hätte zur Folge, dass für einen positiven Entscheid bei der Vorprüfung neu die Zustimmung der Kommissionen beider Räte genügen würde. Dies würde das Verfahren zwar abkürzen, würde aber der Bedeutung der Standesinitiative nicht gerecht. Weil der Beschluss, einer solchen Standesinitiative keine Folge zu geben, definitiv Charakter hat, muss er nach Meinung der Mehrheit von beiden Räten gefällt werden.

Bei Artikel 110, welcher im selben Zusammenhang beraten wird, geht es um die Kriterien der Zweckmässigkeitsprüfung. Die Kommissionsmehrheit will künftig – der Entscheid fiel mit 11 zu 11 Stimmen, bei Stichentscheid der Präsidentin – auf Kriterien der Zweckmässigkeitsprüfung verzichten, da diese zu unbestimmt und nicht durchsetzbar sind.

Eine starke Minderheit I, welcher ich persönlich auch angehöre, will hingegen mit einer – im Vergleich zu heute – besseren Formulierung der Zweckmässigkeitskriterien den Kommissionen Richtlinien für die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative geben. Ist dann im konkreten Anwendungsfall keine der drei Voraussetzungen gegeben, so darf eine Kommission der Parlamentarischen Initiative keine Folge geben. Sie kann aber, wenn sie den Handlungsbedarf trotzdem anerkennt, eine Kommissionsmotion machen, welche die Forderung der Initiative aufnimmt. Es werden folgende Voraussetzungen aufgeführt, um einer Parlamentarischen Initiative Folge geben zu können:

1. Die Initiative verlangt einen Erlassentwurf im Bereich des Parlamentsrechts.
2. Die Initiative greift eine Forderung auf, die vom Bundesrat trotz überwiesener Motion nicht rechtzeitig in Angriff genommen wird. Hier ist die Parlamentarische Initiative also ein Mittel gegen einen renitenten Bundesrat.
3. In bestimmten Situationen kann mit der Parlamentarischen Initiative zeitgerechter legiferiert werden als mit der Motion.

Wie ich Ihnen bereits gesagt habe, beantragt Ihnen hier die Kommission mit Stichentscheid der Präsidentin, der Mehrheit zu folgen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Juste une petite modification rédactionnelle. Il y a une erreur dans le dépliant en ce sens qu'à l'article 109 alinéa 3, la minorité I est d'accord avec la formulation de la majorité de la commission. Donc, il faut simplement supprimer, à l'alinéa 3, le texte de la minorité. Mais la minorité I maintient sa proposition de «biffer» à l'alinéa 5.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Die Abstimmung über Artikel 109 gilt gleichzeitig für Artikel 95, Artikel 110 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 111, 116 und 117. Über Artikel 110 Absatz 1bis werden wir separat abstimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II 72 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 63 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II 87 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 50 Stimmen

Art. 95

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 110

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI



Art. 110

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 109 entschieden worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II*

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I 74 Stimmen
Dagegen 62 Stimmen

Art. 111

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Art. 111

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 109 entschieden worden.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II*

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Angenommen – Adopté

Art. 112

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 4

Streichen

Art. 112

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Al. 4

Biffer

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La chancelière de la Confédération vous a expliqué tout à l'heure la position du Conseil fédéral. Je voudrais quand même vous donner la position de la commission qui a décidé, à l'unanimité, de maintenir sa version.

A l'article 112, nous avons discuté d'une proposition du Conseil fédéral qui demande l'introduction d'un alinéa 4. Dans un premier temps, cette proposition semblait justifiée; c'est d'ailleurs ce que nous avons fait dans la loi sur le Parlement. Mais l'examen de la proposition du Conseil fédéral peut se faire sans obligation. Incrire cette obligation dans la loi serait totalement erroné, car l'indépendance dans le traitement de l'initiative parlementaire serait fortement diminuée.

Un seul cas pour démontrer ce qui pourrait se passer en cas d'acceptation de la proposition du Conseil fédéral, cela s'est d'ailleurs déjà passé dans la pratique. Si le Conseil fédéral n'est pas d'accord avec une initiative parlementaire, il peut retarder son avis. Tant que la commission concernée n'a pas examiné cet avis, qui ne vient pas, le plénum ne peut pas statuer sur l'initiative.

La commission ayant pris sa décision à l'unanimité, je vous propose de rejeter la proposition du Conseil fédéral.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Dem Bundesrat geht es in keiner Art und Weise darum, das Verfahren zu verzögern. Ihm geht es vielmehr darum, dass die Stellungnahme, für die die Kommission dem Bundesrat in der Regel eine Frist setzt, von der Kommission zur Kenntnis genommen wird und dass der Bundesrat allenfalls zusammen mit der Kommission noch einen Kompromiss ausarbeiten kann, wie wir das bei der Vorlage, die Sie jetzt vor sich haben, getan haben. Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass seine Stellungnahme zumindest von der Kommission zur Kenntnis genommen wird. In diesem Sinn möchte ich Sie noch einmal bitten, dieser Verbesserung und Vertiefung des Verfahrens zuzustimmen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 120 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 6 Stimmen

Art. 113–115

Antrag der Kommission: BBI

Art. 113–115

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 116

Antrag der Kommission: BBI

Art. 116

Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmungen ist bei Artikel 109 entschieden worden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 117

Antrag der Kommission: BBI

Art. 117

Proposition de la commission: FF

Abs. 1 – Al. 1

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 109 entschieden worden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 118

Antrag der Kommission: BBI

Art. 118

Proposition de la commission: FF

Beck Serge (L, VD): Dans la discussion sur les articles précédents, nous avons parlé à plusieurs reprises de la nécessité de préserver les droits démocratiques des parlementaires, et en particulier de leur droit de proposition et de débattre.

Il y a un système qui actuellement n'est pas acceptable au plan de la démocratie, c'est l'article 40 du règlement du Conseil national. Cet article prévoit un classement automatique

des motions, postulats et interpellations «lorsque le Conseil ne les a pas traités dans un délai de deux ans à compter du moment où ils ont été présentés». Je vois plusieurs inconvénients à cette situation. Tout d'abord, une surcharge de notre Parlement et une surcharge des députés qui développent un certain nombre d'interventions parlementaires qui, finalement, aboutiront automatiquement au classement dit vertical, c'est-à-dire qui ne seront plus traitées et dont on ne parlera plus; d'autre part, les difficultés de faire aboutir des interventions de manière à ce que celles-ci puissent être débattues. Ce système paraît particulièrement inadéquat. Finalement, il donne aux parlementaires l'impression de pouvoir s'exprimer, alors que leurs interventions n'aboutissent jamais devant notre Conseil. Nous risquons aussi d'avoir un encombrement au niveau des papiers, du fonctionnement administratif de notre Conseil puisque, naturellement, un député qui a déposé une intervention, motion ou interpellation, va immédiatement la dupliquer au bout du délai de deux ans.

C'est la raison pour laquelle la minorité I vous propose, dans le cas limité de motions ou de postulats qui demandent une modification ou l'examen d'une modification d'un acte de l'Assemblée fédérale, que ce type d'intervention soit traitée au plus tard dans un délai de deux ans.

La situation actuelle fait que ce sont finalement les hasards de l'agenda de nos débats, les hasards de l'horloge en quelque sorte, qui déterminent quelles sont les interventions des parlementaires qui sont traitées et quelles sont celles qui ne le sont pas. Alors, si l'on veut parler d'atteinte aux droits démocratiques, au droit de présenter des interventions ainsi qu'à la créativité des parlementaires, je crois qu'il n'y a pas de plus bel exemple.

Je vous invite donc à adopter la proposition de minorité I, qui préserve les droits des parlementaires, et à rejeter un système que l'on pratique trop souvent dans cette assemblée – il est temps de le reconnaître, et de le reconnaître publiquement – qui est celui de l'horloge. Nous aurons sans doute à revenir sur cette situation au moment où nous traiterons de la situation de milice de notre Parlement, au moment où nous traiterons des appuis qui sont nécessaires au travail parlementaire. Mais je crois que c'est la plus mauvaise des solutions, pour le débat démocratique, que d'avoir un Parlement qui fonctionne trop souvent à l'horloge, comme c'est le cas actuellement, et surtout quand la sonnerie de cette horloge conduit environ un quart à un tiers des propositions des parlementaires directement à la poubelle.

Je vous invite donc à adopter la proposition de minorité I qui, je le répète, est limitée à la modification ou à l'examen d'une modification d'un acte de l'Assemblée fédérale.

Vallender Dorle (R, AR): Eines der Ziele des Parlamentsgesetzes ist es, die Motionen gegenüber den Parlamentarischen Initiativen aufzuwerten, damit sie wieder attraktiver werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aber mindestens zwei Vorkehrungen nötig:

1. Es darf nicht mehr möglich sein, Motionen in Postulate umzuwandeln, damit klar entschieden werden kann, ob wir uns des Anliegens des Motionärs oder der Motionärin annehmen wollen.

2. Der Rat ist zu verpflichten, die Motion tatsächlich innerhalb der Frist von zwei Jahren bis zur «Guillotine» der automatischen Abschreibung zu behandeln. Wenn dies aber wegen grosser Arbeitsbelastung nicht möglich sein sollte, hat er sie auch später noch zur Abstimmung zu bringen. Nur so ist gewährleistet, dass sich das einzelne Ratsmitglied mit seinem Anliegen ernst genommen fühlt und nicht nach der automatischen Abschreibung des Vorstosses nach zwei Jahren dieselbe Motion wieder neu einreichen muss.

Die Kommissionsmehrheit will dagegen an der bisherigen Praxis festhalten und hofft, dass sich die Motionen innerhalb von zwei Jahren von alleine erledigen. Dem kann sich die Minderheit II nicht anschliessen; denn wer das Recht auf einen parlamentarischen Vorstoss, d. h. auf eine Motion, hat, dem ist andererseits auch eine faire Behandlung seines Vorstosses zu garantieren.

Mit der Möglichkeit der automatischen Abschreibung nach zwei Jahren werden die meisten Motionen zur Fiktion; man könnte sie genau so gut sofort im Papierkorb entsorgen.

Eberhard Toni (C, SZ): Bei Artikel 118 Absatz 4 geht es um die Verhaltensregeln bezüglich der verschiedenen Vorstosstypen. Die bisherige Praxis wird weitgehend beibehalten. Neu ist, dass Kommissionsvorstösse, anders als Vorstösse der Ratsmitglieder und der Fraktionen, nicht nach zwei Jahren abgeschrieben werden, wenn sie bis dahin nicht behandelt worden sind. Die CVP-Fraktion unterstützt die Minderheit I (Beck). Diese will, dass Motionen und Postulate, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung fallen, ebenfalls innerhalb zweier Jahre behandelt werden müssen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden sie nicht abgeschrieben. Diese Bestimmung wertet die Motionen und Postulate auf. Sie hilft auch mit, dass die Zahl der Parlamentarischen Initiativen nicht noch weiter zunimmt. Die meisten Vorstösse werden nach ihrer Abschreibung, das wurde von Herrn Beck bereits begründet, sofort wieder eingereicht. Das bedeutet einen zusätzlichen und unnötigen Aufwand und vor allem höhere Kosten für die Verwaltung. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass die zweijährige Frist den Druck deutlich erhöht, die Motionen und Postulate, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung fallen, in dieser Frist zu behandeln.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, die Minderheit I (Beck) zu unterstützen.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La majorité de la commission vous propose de rejeter les deux propositions de minorité. La proposition de minorité I (Beck) a été largement débattue en commission et avait obtenu un score de 7 voix contre 7, avec la voix prépondérante du vice-président, qui, à l'époque, avait voté pour la proposition de la majorité. La proposition de minorité II (Vallender) a été repoussée, par 5 voix contre 7 et avec 3 abstentions.

La majorité estime que le délai de deux ans incite précisément à traiter les interventions avant cette échéance. En outre, nombre d'interventions ont perdu de leur actualité après deux ans. Lorsqu'une intervention qui n'a pas perdu de son actualité est classée, le député peut simplement déposer une nouvelle demande d'intervention avec le même contenu.

Donc, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à suivre sa proposition et à rejeter les propositions de minorité I et II.

*Abs. 1–4 – Al. 1–4
Angenommen – Adopté*

Abs. 4bis, 5 Einleitung – Al. 4bis, 5 introduction

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I 64 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 51 Stimmen

Abs. 5 Bst. a – Al. 5 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 45 Stimmen

*Abs. 5 Bst. b – Al. 5 let. b
Angenommen – Adopté*

Art. 119

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR



Art. 119

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet CIP-CN

Lustenberger Ruedi (C, LU): Zum Antrag der Kommissionsminderheit bei Artikel 119 sind zwei Bemerkungen zu machen: erstens zur Motion im Kontext mit den übrigen parlamentarischen Instrumenten und zweitens zum Instrument der Motion als solchem.

1. Wir müssen feststellen, dass wir uns als Parlamentarierinnen und Parlamentarier zunehmend der Parlamentarischen Initiative bedienen. Weshalb? Der Grund liegt eindeutig in der Verwässerung der Verbindlichkeit bei der Motion, so wie sie in den letzten Jahren erfolgt ist. Mit dem Überweisen einer Motion wird doch grundsätzlich ein Auftrag des Parlamentes an den Bundesrat erteilt, und diesen Auftrag muss der Bundesrat vollziehen. Zum anderen haben wir das Postulat, ein Instrument in der unverbindlicheren Form, das zu einer Prüfung oder zu einer Massnahme einlädt. Deshalb gilt es, hier zwischen den beiden Instrumenten eine klare Trennungslinie zu ziehen.

2. Zur Motion als parlamentarisches Instrument an und für sich: Der Minderheitsantrag hat zum Ziel, der Motion jenen Stellenwert zu geben oder zurückzugeben, der ihr zusteht. Die Formulierung ist so gewählt, dass der Bundesrat unmissverständlich zum Handeln angehalten wird. Das ist auch richtig so; dann hat die Motion ihren früheren Stellenwert zurückhalten.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen; Sie stärken damit das Parlament.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Für den Bundesrat geht es bei der rechtlichen Ausgestaltung der Motion um eine zentrale Frage des Zusammenwirkens von Parlament und Bundesrat. Diese Frage hat sich auch schon in der Vergangenheit gestellt. Der Bundesrat war vereinzelt sogar bereit, so genannte unechte Motions im delegierten Gesetzgebungsreich zu akzeptieren. Aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Ausgangslage mit Artikel 171 der Bundesverfassung wird im Grundsatz anerkannt, dass die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann.

Damit steht für den Bundesrat nicht mehr die Frage im Vordergrund, ob Motions als Richtlinien in den Zuständigkeitsbereichen des Bundesrates zulässig sind, sondern wie diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Wie bereits in der Verfassungsdiskussion festgestellt wurde, müssen die Entscheidungskompetenz und die Verantwortung des Bundesrates in seinem Zuständigkeitsbereich gewahrt bleiben. Die unechte Motion kann daher nur als Richtlinie wirken, die für den konkreten Entscheid des Bundesrates nicht bindend ist, wie dies auch Ihre Kommission anerkennt.

Die in Artikel 119 Absatz 2 des Kommissionsentwurfes enthaltene Begründungspflicht für den Bundesrat bei Abweichungen von Richtlinien wurde bereits im Vorfeld der Verfassungsreform diskutiert und von den Verfassungskommissionen und den eidgenössischen Räten nicht übernommen. Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat nach wie vor, auf diese Begründungspflicht zu verzichten. Der Bundesrat wird selbstverständlich seine Haltung zu den Vorstößen im jährlichen Geschäftsbericht begründen. Er ist der Meinung, dass damit der Transparenz Genüge getan wird und dass er im Dialog mit den Geschäftsprüfungskommissionen über die Erfüllung von Vorstößen so oder so Rechenschaft ablegen muss.

Ich bitte Sie, den Antrag des Bundesrates zu unterstützen.

Vollmer Peter (S, BE): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, auf keinen Fall diesem Antrag des Bundesrates zuzu-

stimmen. Hier geht es jetzt wirklich um etwas Prinzipielles, nämlich um die Verbindlichkeit des Motionsrechtes dieses Rates gegenüber dem Bundesrat, auch in Bereichen, wo die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen an sich beim Bundesrat liegt. Wer interpretiert dann diese Zuständigkeit? Wir hatten in den vergangenen Jahren immer Probleme, wenn der Bundesrat den Bereich für sich beanspruchte, und damit hatte im Grunde genommen die Motion ihre Wirkung verfehlt, weil das eben nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fiel. Jetzt ist er uns einen Schritt entgegengekommen, er akzeptiert jetzt die Motion als Richtlinie. Die Mehrheit der SPK möchte jetzt zumindest, dass dann diese Richtlinie verbindlich ist, und dass es der Bundesrat gegenüber dem Rat begründen muss, wenn er sie nicht befolgt. Es gibt damit auch die Möglichkeit einer Diskussion bei der Behandlung des Geschäftsberichtes oder irgendwo. Wir haben die Möglichkeit, den Bundesrat noch einmal zur Verantwortung zu ziehen. Das ist meines Erachtens eine sinnvolle Konstruktion.

Die Minderheit Lustenberger möchte jetzt noch weiter gehen. Wir könnten jetzt sagen, das ist gut, das stärkt das Recht des Parlamentes: Wenn der Bundesrat nicht einverstanden ist, muss er uns einen Beschlussentwurf unterbreiten, und wir können dann quasi wieder formell entscheiden, ob wir dem zustimmen wollen oder nicht. Ich habe hier aber effektiv gewisse staatsrechtliche Bedenken. Der Bundesrat müsste uns einen Beschlussentwurf vorlegen in einem Bereich, in dem wir eben formell nicht zuständig sind. Also müsste er im Grunde genommen wahrscheinlich sogar die entsprechende Gesetzesgrundlage ändern, um dann einen Verordnungsentwurf oder irgendetwas erlassen zu können. Da meine ich, es ist vom Verfahren her nicht unbedingt sinnvoll, dass wir das so handhaben.

Wenn wir aber darauf bestehen, dass unsere Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als verbindliche Richtlinie gilt, die er eben befolgen muss oder von der er nur in begründeten Fällen abweichen kann, haben wir politisch meines Erachtens ein starkes Recht in der Hand, ein viel stärkeres Recht, als wir das im heutigen Parlamentsrecht kennen.

Obwohl ich an sich grundsätzlich Sympathie für den Antrag der Minderheit Lustenberger habe, betrachte ich aufgrund des Verfahrens eigentlich den Antrag der Kommissionsminderheit als praktikabler. Politisch hat er ebenfalls ein genügend grosses Gewicht, damit wir uns dann gegenüber dem Bundesrat auch durchsetzen können.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La motion est en principe déposée afin d'atteindre un objectif concret. Cependant, il ne faut pas perdre de vue que les motions servent aussi à d'autres fins tout aussi légitimes. Autrement dit, une motion est déposée dans le but d'ouvrir le dialogue avec le Conseil fédéral et l'administration, d'une part, ainsi qu'avec le public, d'autre part.

Le texte proposé par la commission l'a emporté, par 9 voix contre 8. Je vous propose donc de vous rallier à la formulation de la majorité, qui est claire et sans équivoque. Dans les deux cas, le Conseil fédéral, s'il est compétent pour les mesures à prendre dans le cadre de la motion, a l'obligation de soumettre à l'Assemblée fédérale le projet d'acte pour appliquer les objectifs de la motion. Si cela n'est pas le cas, il doit le justifier.

Donc, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à soutenir sa proposition, mais surtout, c'est à l'unanimité que la commission a rejeté la proposition du Conseil fédéral, car, comme l'a dit M. Vollmer, il a fait pratiquement le jeu de la commission.

Nous vous invitons à adopter la proposition de la majorité de la commission, et non pas celle du Conseil fédéral.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté



Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 115 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 0 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 55 Stimmen

Art. 120

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 6

Streichen

Art. 120

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 6

Biffer

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat bedauert, dass die Möglichkeit der Umwandlung von Motionsen in Postulate, die sich seiner Ansicht nach in der heutigen Praxis bewährt hat, nicht mehr bestehen soll. Das Zusammenwirken der parlamentarischen Handlungsinstrumente soll seiner Ansicht nach so austariert sein, dass eine Motion nicht deshalb abgelehnt werden muss, weil zwar ihr Inhalt prüfenswert, aber momentan nicht umsetzbar ist. Der Ausschluss der Umwandlungsmöglichkeit der Motion in ein Postulat geht nach Ansicht des Bundesrates auf Kosten einer flexiblen Handhabung des Instrumentes und liegt deshalb weder im Interesse des einzelnen Ratsmitgliedes noch in jenem des Bundesrates.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, auf die heutige Möglichkeit der Umwandlung einer Motion in ein Postulat auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bundesrates nicht zu verzichten, sondern diese sinnvolle Lösung weiterhin beizubehalten.

Vollmer Peter (S, BE): Man könnte eigentlich meinen, diese Sache sei nicht so wichtig. Ich melde mich trotzdem zu Wort, weil es etwas ganz Symbolträchtiges ist.

Diese Verfahrensänderung bei der Motion ist wahrscheinlich einer der ganz bescheidenen Reformteile, die auch Konsequenzen im Hinblick auf die Stärkung der Instrumente der parlamentarischen Vorstösse hat. Gerade diese kleine Änderung wird vom Bundesrat jetzt wieder bekämpft.

Was war die Idee? Wir leiden doch heute darunter, dass wir alle Verstöße einmal als Motion einreichen. Dann sagt der Bundesrat, er beantrage Überweisung als Postulat, und alle sind mit der Umwandlung einverstanden. So haben wir dann eine Flut von Motionsen, die eigentlich sogar nur kleine Anfragen wären. Wenn wir aber diese Umwandlungsmöglichkeit nun wirklich nicht mehr zulassen, wird der Motionär sich vorher überlegen müssen, ob sein Vorstoß nun effektiv motionswürdig ist. Damit werden wir die Zahl der Motionsen drastisch verkleinern, ihnen wieder mehr Gewicht geben und können damit hoffen, dass die Motionsen auch wirklich behandelt werden. So können wir eben eine Stärkung unserer Rechte auch gegenüber dem Bundesrat erreichen. Insofern hat diese ganz minimale Änderung in der Logik und Konsequenz unserer Rechte auch gegenüber dem Bundesrat eine meines Erachtens nicht zu unterschätzende Bedeutung. Ausgerechnet hier will man jetzt – unter dem Titel des Zusammenwirkens, ich danke der Bundeskanzlerin für die Verwendung dieses schönen Begriffes – wieder zurückgehen.

Ich möchte Sie wirklich bitten, beim Antrag der Kommissionsmehrheit zu bleiben und auch hier dem Bundesrat nicht zu folgen.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Le Conseil fédéral propose ici d'en rester au statu quo et voudrait pouvoir proposer la transformation de la motion en postulat. Par contre, la commission vous propose d'abandonner cette solution.

Nous voulons justement revaloriser la motion. Pour cela, elle doit être acceptée ou rejetée en tant que telle. Cela peut paraître plus compliqué, mais ne l'est effectivement pas. Comme la motion doit être acceptée par les deux Conseils, cela lui donne toute sa vraie valeur. En cas de rejet, l'auteur de la motion pourra toujours, s'il le veut, transformer sa motion en postulat lui-même.

La commission ayant pris sa décision à l'unanimité, je vous propose d'adopter sa proposition.

Abs. 1–5 – Al. 1–5

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 84 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 19 Stimmen

Art. 121–130

Antrag der Kommission: BBI

Art. 121–130

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 131

Antrag der Kommission: BBI

Art. 131

Proposition de la commission: FF

Weyeneth Hermann (V, BE): Da hat Ihnen der «péquenaud» wieder etwas eingebrockt. Es geht um das Wiederwahlverfahren des Bundesrates. Unser Rat hat seinerzeit gegen den Willen des Büros einen entsprechenden Vorstoß überwiesen. Grundsätzlich ist dazu festzustellen: Wenn man schon von einer Kollegialbehörde spricht und von ihr erwartet, dass sie sich als Kollegialbehörde verhält, sollte sie auch als Kollegialbehörde gewählt werden. Dem steht das bisherige Einzelwahlverfahren diametral entgegen, es verkommt etwas zum Ritual. Das Büro, das die damalige Motion beurteilt hat, hat in seiner Antwort geschrieben: «Es trifft zu, dass die aufeinanderfolgenden Einzelwahlen gelegentlich zu unangenehmen Manövern führen, weil von einem Wahlresultat enttäuschte Parlamentarier versucht sind, dies in der nachfolgenden Wahl zum Ausdruck zu bringen. Es ist Sache der Fraktionen, darauf zu achten, dass die Wiederwahlen in den Bundesrat Ausdruck eines möglichst grossen Vertrauensbeweises gegenüber den sich wieder zur Wahl stellenden Bundesräten werden.» Weiter heisst es in der Antwort: «Die Zahl der leeren Wahlzettel würde deutlich abnehmen, dadurch würde das absolute Mehr höher, sodass in Grenzfällen die Wiederwahl eines Bundesrates gefährdet wäre.» (AB 1996 N 573f.) Ja, wenn das die Ziele der Wiederwahl sind, dass keiner, der sich zur Wiederwahl zur Verfügung stellt, gefährdet wird, dann könnte man auf diese Wiederwahl eigentlich verzichten. Denn es ist ja gerade das Kriterium eines Wahlverfahrens, dass es qualifizierend und allenfalls auch selektionierend sein sollte.

Das wird in dieser Einzelwahl überhaupt verunmöglicht, weil ich durch das Hintereinanderfolgen der Wiederwahlen in der Wahl des Besten – die mir eigentlich zustehen würde – durch die taktische Überlagerung der gegenseitigen Abhän-



gigkeiten bei diesen Einzelwahlen behindert werde. Das Wahlrecht auf den Besten ist also nicht gewährleistet. Was würde denn passieren? Man teilt mir mit, dass seit 1872 jede Wiederwahl zustande gekommen sei. Was würde denn passieren, wenn unter den gegebenen Verhältnissen eine Wiederwahl nicht zustande käme, weil sich in der «Nacht der langen Messer», die der Wahl vorausgeht, eine Mehrheit der Bundesversammlung für eine Gegenkandidatur entschliessen würde? So würde der zur Wiederwahl anstehende Kandidat A in die Wahl steigen, und dann würde der über Nacht auf den Schild gehobene Kandidat B, zur Überraschung der Öffentlichkeit, als neues Gesicht gewählt. Das ist ein Wahlverfahren nach dem Motto «geheuchelt, geheuchelt». Ich glaube, dass das der Würde des Parlamentes nicht ganz entspricht.

Ich habe deshalb diese Listenwahl vorgeschlagen. Das erste Mal wurde sie vom Ständerat gebodigt, mit dem Hinweis, die Zauberformel sei durch dieses Wahlverfahren in Gefahr, was überhaupt nicht stimmt. Die Zauberformel ist eine Abmachung der an einer Koalition beteiligten Parteien oder Fraktionen, um die Regierung zu stellen. Das kann es doch wohl nicht gewesen sein. Das muss eine Ausrede für ein uns unangenehmes Thema sein.

Bei der Behandlung des Vorstosses in der Kommission wurde die Rechtmässigkeit dieses Wahlverfahrens infrage gestellt, da wurde die Verfassungsmässigkeit dieses Wahlverfahrens infrage gestellt. Die angehörten Experten haben sämtliche Vorbehalte widerlegt. Das Wahlverfahren, wie ich es Ihnen vorschlage, ist rechtlich und verfassungsmässig korrekt. Man kann sagen, man wolle es nicht. Dieses Recht steht jedermann zu. Aber man darf nicht sagen, es gehe nicht, es sei nicht verfassungs- und nicht rechtmässig.

Es liegt jetzt an Ihnen zu entscheiden, ob Sie in Zukunft den Bundesrat mit dem Ritual des Wiederwahlverfahrens in Einzellisten oder gemäss meinem Vorschlag wiederwählen wollen.

Thanei Anita (S, ZH): In den Artikeln 131ff. geht es um die Wahl des Bundesrates. Für die Gesamterneuerung stehen zwei Wahlverfahren zur Diskussion, wobei die Mehrheit der SPK und mit ihr die SP-Fraktion am geltenden System der aufeinander folgenden Einzelwahlen festhalten und eine Minderheit Weyeneth gleichzeitige Wahlen auf einem Wahlzettel vorschlägt. Die SPK hat die Vor- und Nachteile der beiden Varianten intensiv geprüft, nicht zuletzt, weil die Motion Weyeneth 98.3349 mit demselben Inhalt wie sein jetziger Minderheitsantrag am 18. Dezember 1998 als Postulat zur Überprüfung überwiesen wurde. Letztendlich sind die Konsequenzen einer Reform des Wahlsystems schwer abzuschätzen, und somit können lediglich Vor- und Nachteile abgewogen werden.

Was spricht für das geltende System? Sicher ist einmal die Verfassungsmässigkeit zu erwähnen. Gemäss Artikel 96 der alten und Artikel 175 der neuen Bundesverfassung wird nicht der Bundesrat, sondern werden dessen einzelne Mitglieder gewählt. Der Wortlaut der Verfassung und die unbestritten Praxis seit 1848 – ich berufe mich auch gerne einmal auf gewisse Traditionen – sprechen dafür, die Mitglieder des Bundesrates in Einzelwahlen zu bestellen. Eine grundlegende Änderung des Wahlverfahrens, wie sie jetzt die Minderheit anstrebt, kann deshalb nicht mit diesem Gesetz erfolgen, sondern dazu würde – und zwar nur wenn der diesbezügliche politische Wille besteht – die vom Bundesrat angekündigte Staatsleitungsreform Gelegenheit bieten. Es gibt aber auch noch andere gute Argumente für das geltende System. Es ist sehr übersichtlich und transparent. Weiter stellt sich die Frage, was dieser Minderheitsantrag anstrebt. In Tat und Wahrheit geht es der Minderheit darum, bisherige Bundesratsmitglieder abzuwählen bzw. deren Abwahl zu erleichtern. Im Klartext geht es der Minderheit um die Abwahl von SP-Bundesrättinnen oder -Bundesräten.

Die Minderheit begründet zwar ihren Wunsch nach diesem neuen Verfahren damit, man könne ungehindert von parteipolitischer Rücksichtnahme die oder den Besten wählen. Durch die Aufeinanderfolge der Einzelwahlen sei man daran

gehindert, weil dann ein eigener Bundesrat, der erst an fünfter Stelle zur Wahl steht, durch ein schlechtes Ergebnis eines zuvor gewählten Mitgliedes allenfalls gefährdet sein könnte. Die Mehrheit der SPK ist zu Recht der Ansicht, dass Meinungsverschiedenheiten über die Regierungszusammensetzung, über die Zauberformel oder über ein Mitglied des Bundesrates in einer transparent geführten Diskussion politisch und nicht durch die Änderung des Wahlsystems ausgetragen werden sollen. Der Minderheitsantrag unterstützt klar Akteure im Hintergrund, die ein Mitglied des Bundesrates abwählen, in den zweiten Wahlgang oder in die Ergänzungswahl schicken wollen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Studer Heiner (E, AG): Wenn wir diesen Minderheitsantrag anschauen, müssen wir uns fragen, ob er wirklich etwas Entscheidendes bringt. Wenn etwas geändert werden müsste – aber das kann nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein –, dann müssten es die Zusammensetzung, die Struktur der Bundesregierung überhaupt sein. Nur indem man einfach die Wieder- und Neuwahlen der Personen etwas verändert, hat man im Grundsätzlichen noch nichts geändert. Deshalb haben wir schon lange die Meinung vertreten – es wurde nicht nur uns, sondern auch dem Rat zugesichert –, dass der Bundesrat auch über grundsätzliche Reformen unseres Regierungssystems nachdenken und Vorschläge unterbreiten muss. Darauf warten wir, aber das kann nicht im Rahmen dieses Gesetzes gelöst werden.

Wenn man den Unterschied überlegt zwischen dem geltenden Recht und dem, was die Minderheit beantragt, bin ich nicht überzeugt, dass ihr System Leute, die man vielleicht nicht mehr im Bundesrat will, eher zur Nichtwiederwahl bringen kann. Denn auch das heutige System – wir haben es bei den letzten Gesamterneuerungswahlen gesehen – hat dazu geführt, dass ein Mitglied des Bundesrates bei der Wiederwahl nur wenige Stimmen über dem absoluten Mehr war. Wenn es so geschehen würde, wie die Minderheit Weyeneth beantragt, dann sind wir nicht sicher, dass die Koalitionen nicht vorher im Hintergrund geschmiedet würden, um solchen Risiken aus dem Wege zu gehen. Von daher ist bei der heutigen Sachlage das geltende Wahlsystem immer noch das beste. Wir werden also diesem zustimmen, sind aber offen und erwarten sogar, dass uns dann für die Grundsätze der Regierungsreform Vorschläge von Bundesseite unterbreitet werden.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützen wird.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Der Antrag der Minderheit Weyeneth hat zugegebenermaßen einen interessanten Ansatz. Er wirkt auf den ersten Blick sogar einleuchtend, aber allein schon die Tatsache, dass Herr Weyeneth die Minderheit hier alleine vertritt, lässt doch den Schluss zu, dass sein Antrag mit Pferdefüßen belastet ist. Es ist in der Tat so, dass das vorgeschlagene Wahlverfahren die Türen für verschiedene taktische Manöver öffnet. Das geltende Verfahren ist demgegenüber zwar unspektakulär, dafür ist es solide und transparent. Ich werde den leisen Verdacht nicht los, dass Herr Weyeneth mit seinem Minderheitsantrag von der Diskussion über die Volkswahl des Bundesrates ablenken will, die am Erlöschen ist. Ich betrachte diesen Minderheitsantrag, der eher in diese Richtung weist, deshalb als eine kleine Ablenkungsstrategie.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Nous avons analysé dans le détail les avantages et les inconvénients de chacune des deux variantes. En tout état de cause, il est bien de souligner qu'il est extrêmement difficile d'évaluer les répercussions d'une réforme du système électoral. La majorité de la commission vous propose de maintenir le système actuel. L'électeur n'a qu'un nom à porter sur le bulletin et le décompte des voix est rapide. Le système suisse

de concordance et la formule magique qui en fait partie sont le résultat d'un processus politique dont font également partie les normes procédurales régissant l'élection des membres du Conseil fédéral.

On reproche parfois au système actuel de défavoriser le membre du gouvernement le moins ancien. Le grief n'est pas fondé. Je dirai que les critères politiques sont plus déterminants que l'ordre dans lequel les candidats sont réélus.

La proposition de minorité Weyeneth ayant été rejetée, par 14 voix contre 2 et avec 4 abstentions, je vous propose d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für die Artikel 131, 131a und 132.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 32 Stimmen

Art. 131a; 132
Antrag der Kommission: BBI

Art. 131a; 132
Proposition de la commission: FF

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 133–139
Antrag der Kommission: BBI

Art. 133–139
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 140
Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Abs. 2
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 140
Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Al. 2
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Art. 141
Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 141

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 142

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 142

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Bei Artikel 142 und nachher bei Artikel 172 Ziffer 7 geht es um das erste Planungsinstrument, das dem Bundesrat sehr wichtig ist. Es geht im Wesentlichen um zwei Fragen: einerseits um die Frage, in welchem Gesetz die Finanzplanung geregelt werden soll, und andererseits um die Frage, wie sie materiell geregelt werden soll. Ich bitte Sie, Herr Präsident, über diese Fragen dann auch getrennt abstimmen zu lassen.

1. Zur Frage nach der Platzierung dieses Finanzinstrumentes: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die Regelung der Finanzplanung im Finanzaushaltsgesetz (FHG) zu belassen und stellt Ihnen einen entsprechenden Antrag. Zwar handelt es sich beim Finanzplan und beim Legislaturfinanzplan auch nach Ansicht des Bundesrat um ein Planungsinstrument des Parlamentes. Allerdings kann der Bundesrat den Überlegungen der Staatspolitischen Kommission nicht folgen.

Es trifft zwar zu, dass es ein wesentliches Planungsinstrument ist, doch ist die Planung schwergewichtig nicht dem Parlament, sondern dem Bundesrat zuzuordnen, wie dies auch in Artikel 180 Absatz 1 der Bundesverfassung steht. Die Integration der Bestimmungen in das Parlamentsgesetz lässt sich deshalb kaum mit dem Hinweis auf die zentrale Bedeutung für das Parlament rechtfertigen. Massgebend muss hier vielmehr die objektive Sachnähe zum einen oder anderen Rechtsverlass sein.

Der Bundesrat stellt fest, dass die finanziellen Steuerungsinstrumente – der Voranschlag, die Finanzplanung, die Schuldensbremse, die Verpflichtungskredite und der Zahlungsrahmen – umfassend im FHG geregelt sind und dort in einem engen, organischen Sachzusammenhang stehen. Eines dieser Elemente herauszubrechen und isoliert im Parlamentsgesetz zu regeln, wäre nach Ansicht des Bundesrates aus gesetzesystematischer Sicht fragwürdig und würde die Gesamtübersicht über die finanzaushaltrechtlichen Steuerungsinstrumente beeinträchtigen.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, auch die Finanzplanung und den Legislaturfinanzplan wie die übrigen finanzaushaltrechtlichen Steuerungsinstrumente im FHG zu regeln.

Zur materiellen Begründung der Anträge des Bundesrates, was den Inhalt dieser Finanzplanung betrifft: Ausgangspunkt bildet für den Bundesrat Artikel 167 der Bundesverfassung, wonach die Bundesversammlung die Ausgaben des Bundes beschliesst, den Voranschlag festsetzt und die Staatsrechnung abnimmt. Die Bestimmung wird durch Artikel 26 des



Parlamentsgesetzes konkretisiert, den Sie bereits beschlossen haben. Demnach setzt die Bundesversammlung die Ausgaben mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen fest. Sie beschliesst die Verpflichtungskredite und die Zahlungsrahmen mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen oder mit besonderen Beschlüssen. Schliesslich nimmt die Bundesversammlung auch die Staatsrechnung ab. Für diese Akte wählt sie die Form des einfachen Bundesbeschlusses. Diese Frage ist im FHG geregelt. Damit ist der Bundesrat auch einverstanden.

Artikel 167 der Bundesverfassung begründet die umfassende Finanz- und Budgethoheit der eidgenössischen Räte. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen bildet schon heute Teil dieser Zuständigkeiten. Nach Artikel 183 der Bundesverfassung erarbeitet der Bundesrat den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung. Die Bundesversammlung ist jedoch nach Artikel 173 der Bundesverfassung zur Mitwirkung bei wichtigen Planungen befugt und verpflichtet.

Durch Kenntnisnahme von Planungsberichten des Bundesrates oder durch Erlass von Planungsbeschlüssen wirkt sie damit schwerpunktmässig an den Planungen der Finanzen mit.

In diesem Sinne behandelt bereits heute das Parlament den Legislaturfinanzplan und den jährlichen Finanzplan und nimmt ihn zur Kenntnis. Weil die Finanzplanung zweifellos einen planerischen Schwerpunkt darstellt, erfordert sie auch nach Ansicht des Bundesrates die Mitwirkung des Parlamentes. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Finanzplanung durch die Bewilligung von Zahlungs- und Verpflichtungskrediten sowieso in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Räte fällt. Aus dieser Sicht hat der Bundesrat im Grundsatz nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bundesversammlung zukünftig auch die Finanzplanung und den Legislaturfinanzplan in Form eines einfachen Bundesbeschlusses beschliesst. Damit können die Finanzplanung und der Legislaturfinanzplan politisch besser verankert werden, und der Bundesrat erhofft sich dadurch eine zusätzliche Wirkung und eine vermehrte Steuerung unter Mithilfe des Parlamentes.

Allerdings ist der Bundesrat der Meinung, dass sich diese Mitwirkung auf die wesentlichen Punkte zu beschränken hat. Ihre Kommission beantragt, den Finanzplan auf der Ebene der einzelnen Sachgruppen zu beschliessen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass dies nicht der richtige Weg ist. Die Finanzplanung basiert bereits heute auf der funktionalen Gliederung nach Aufgabengebieten, das sind z. B. die soziale Wohlfahrt, der Verkehr, die Landesverteidigung oder etwa die Landwirtschaft. Diese funktionale Betrachtungsweise trägt den politisch bedeutsamen Aufgabenbereichen explizit Rechnung, und der Bundesrat ist der Meinung, dass deshalb die zukünftigen Planungsbeschlüsse aufgrund dieser Ausgabenbereiche zu erfolgen haben.

Noch ein Wort zu den Einnahmen, die Ihre Kommission ebenfalls in den Legislaturfinanzplan aufnehmen möchte: Die Einnahmen können weder mit dem Voranschlag noch im Rahmen der Finanzplanung beeinflusst werden, weil sie im Wesentlichen durch Gesetze gesteuert werden. Es handelt sich bei den im Finanzplan enthaltenen Angaben lediglich um mehr oder weniger zutreffende Schätzungen. Eine Beschlussfassung durch das Parlament vermag daran nichts zu ändern, eben weil die Einnahmen durch die Gesetze bestimmt sind.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat einen neuen Absatz 4, den er allerdings auch im FHG geregelt haben möchte. Eine weitere Bedingung des Bundesrates besteht darin, dass diese Planungsbeschlüsse einer gewissen Flexibilität unterworfen sein sollten und weder den Handlungsspielraum des Bundesrates noch denjenigen des Parlamentes unangemessen einschränken sollten. Künftige Realisierungsschritte im Finanzbereich dürfen daher nicht definitiv und detailliert im Finanzplan oder im Legislaturfinanzplan festgelegt werden. Bei wesentlichen Änderungen, z. B. solchen der wirtschaftlichen Lage, muss deshalb die Flexibilität gewahrt bleiben können, und sowohl der Bundesrat wie

auch das Parlament müssen von diesen Planungsvorgaben abweichen können.

Der Bundesrat kann sich mit einem einfachen Bundesbeschluss für die Finanzplanung und den Legislaturfinanzplan einverstanden erklären und stimmt einem solchen Bundesbeschluss ausdrücklich zu. Allerdings möchte er ihn weniger detailliert geregelt haben, als dies die Kommission beantragt, und er legt diesem Bundesbeschluss deshalb nicht die Sachausgaben zugrunde, sondern die Ausgabenbereiche nach der heutigen funktionalen Gliederung des Finanzplanes.

Was die Platzierung betrifft, beantragt Ihnen der Bundesrat, die Finanzplanung und die Legislaturfinanzplanung im FHG zu regeln, wo auch die übrigen finanzrelevanten Instrumente geregelt werden, die ebenfalls für Ihr Parlament gelten.

Ich bitte Sie, die Abstimmung einerseits zur Platzierung und andererseits zum Inhalt dieser einfachen Bundesbeschlüsse getrennt durchzuführen.

Walker Felix (C, SG): Die neue Bundesverfassung hat der Bundesversammlung eine ganze Reihe von Mitwirkungsrechten zugeordnet, beispielsweise in der Frage der Aussenpolitik, aber auch bei wichtigen Planungsfragen, etwa bei der Legislaturplanung, beim Legislaturfinanzplan und beim eigentlichen rollenden Finanzplan, von dem wir jetzt sprechen. Sie wissen, dass der Bundesversammlung die Oberaufsicht obliegt, insbesondere aber auch die Budgethoheit, und das trifft in hohem Maße für den Finanzplan zu. Auch bisher hat der Bundesrat mit Verweis auf das Finanzhaushaltsgesetz beantragt, dass die Bundesversammlung von einem Finanzplan lediglich Kenntnis nehmen soll. Das widerspricht dem Inhalt der Bundesverfassung, nämlich dem dort verankerten aktiven Mitwirkungsrecht. Einfluss soll das Parlament nehmen und nicht nur Kenntnis. Ob wir zustimmend oder ablehnend Kenntnis davon nehmen, an der rechtlichen Wirkungslosigkeit ändert sich nichts.

Warum ist der Finanzplan für das Parlament so wichtig? Jeder, der bereits in einem Budgetprozess dabei war, auch in der Finanzkommission, wird bestätigen können, dass wir diesbezüglich relativ ohnmächtig sind. Wenn Bundesrat und Verwaltung diesen Finanzplan bzw. das Budget einmal zurecht gelegt haben, ist es sehr schwierig, daran namhafte Korrekturen vorzunehmen. Auf der anderen Seite haben wir ein Finanzleitbild, das zwar die Zielrichtung angibt, dem aber die Verbindlichkeit abgeht. Der Finanzplan wäre also genau ein solches wirksames Steuerungsinstrument für die mittelfristige Finanzplanung.

Wo soll man das regeln? Der Bundesrat beantragt Ihnen, dass man das im Finanzhaushaltsgesetz regelt, und kommt uns jetzt auch ein Stück weit entgegen, indem er nun auch auf den einfachen Bundesbeschluss kommt. So weit, so gut. Aber wenn ich dort lese «Gegenstand des Bundesbeschlusses ist die Grobgliederung der Ausgaben nach Aufgabengebieten», dann muss ich sagen, dass wir für einen «Kontenplan» nicht zu haben sind. Den soll machen, wer will. Wenn die Finanzkommissionen und das Parlament Einfluss nehmen sollen, dann müssen sie inhaltlich, dann müssen sie materiell Einfluss nehmen können.

Nachdem die Frage, wo es geregelt werden soll, nicht geklärt ist, beantrage ich Ihnen – das ist auch eine Frage der Rechtssystematik –, dass wir der Kommission zustimmen. Man kann sich nämlich zu Recht fragen, ob das im Finanzhaushaltsgesetz geregelt werden soll, in einem Gesetz, das die Beamten handhaben, oder eben im Parlamentsgesetz, wo die Milizparlamentarier darauf angewiesen sind, dass es für das Milizsystem benutzerfreundlich ist.

Ich empfehle Ihnen also, der Kommission zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE): Es sind jetzt zwei Dinge zu entscheiden: das eine ist die Platzierung dieser Regelung entweder im Parlamentsgesetz oder im Finanzhaushaltsgesetz, und das andere ist dann noch die materielle Ausgestaltung. Ich kann mich in den Überlegungen und Schlussfolgerungen dem Votum von Herrn Walker Felix anschliessen. Er hat hier

sehr gut dargestellt und meines Erachtens indirekt auch klar begründet, weshalb diese Bestimmung ins Parlamentsgesetz gehört. Wir vergessen ja oft, dass eigentlich das Budgetrecht und damit auch das Recht zur Finanzplanung und Legislaturfinanzplanung das ursprünglichste und ursprünglichste Instrument des Parlamentes überhaupt ist. So haben sich Parlamente ursprünglich gebildet, indem sie nämlich über die Kasse verfügt und damit auch die politische Steuerung vorgenommen haben. Es ist deshalb eigentlich auch nahe liegend, dass wir die Fragen des Finanzplanes und des Legislaturfinanzplanes im Parlamentsgesetz behandeln; das gehört nicht ins FHG. Schon nur aus diesen grundsätzlichen systematischen Überlegungen möchte ich Sie bitten, dem Antrag des Bundesrates nicht zuzustimmen.

Wir haben jetzt auch gehört, dass uns der Bundesrat nachträglich, sozusagen als Einzelantrag, eine neue Fassung von Artikel 23 Absätze 3 und 4 FHG unterbreitet, mit einer Lösung, die uns etwas entgegenkommt. Auch mit einem einfachen Bundesbeschluss sollen wir hier verbindlichen Einfluss nehmen können. Er reduziert aber den Inhalt dieses Bundesbeschlusses auf die Grobzahlen, und ich meine, dass es nicht angebracht wäre, dass wir uns ausgerechnet in diesem zentralen Kernstück der Mitwirkung des Parlamentes auf eine recht unbestimmte Ebene begeben. Dies meines Erachtens umso weniger, als der Antrag des Bundesrates in der Kommission nicht behandelt werden konnte; in der Kommission hat der Bundesrat bisher nur die Haltung vertreten, die Bestimmung gehöre ins FHG. Er hat dann wahrscheinlich gedacht, es werde dann dort irgendwie geregelt. Man hätte eigentlich daraus schliessen können, der Bundesrat werde die bisher im Entwurf zum Parlamentsgesetz enthaltenen Bestimmungen eins zu eins ins FHG transferieren; nicht einmal das will er jetzt tun.

Ich empfehle deshalb dem Rat, der Kommission zu folgen und dem Transfer ins FHG nicht zuzustimmen. Sollten Sie dennoch zustimmen, beantrage ich subsidiär, nicht auf eine jetzt abweichende Regelung einzutreten, wie sie uns der Bundesrat quasi in der Form eines Einzelantrages unterbreitet. Halten wir fest am Beschluss der Kommission. Es ist eine Angelegenheit, die wir mit dieser expliziten Vorgabe der Mitwirkung des Parlamentes sowohl im Finanzplan als auch im Legislaturfinanzplan festgelegt haben.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: C'est vrai qu'en considérant la nouvelle proposition du Conseil fédéral concernant l'article 172 – mais on le traite déjà à l'article 142 – on voit que tout n'est pas clair.

Je dois vous avouer que nous n'avons pas analysé cette proposition en commission. Je constate par contre, et cela avec plaisir, que le Conseil fédéral adopte notre vision d'un projet d'arrêté fédéral simple pour ce qui concerne le plan financier. Par contre, cela montre une certaine incohérence de la part du Conseil fédéral en ce qui concerne les autres planifications.

La nouvelle proposition n'a plus que deux divergences avec la proposition de la commission.

1. Le Conseil fédéral voudrait régler ce problème dans la loi fédérale sur les finances de la Confédération. La commission a décidé, à l'unanimité, le 7 septembre 2001, de maintenir sa proposition à ce sujet, car il lui semble que le plan financier est une chose extrêmement importante et qu'il doit figurer dans la loi sur le Parlement.

2. Le Conseil fédéral veut soumettre à l'arrêté fédéral simple uniquement les dépenses, mais pas les recettes. Le deuxième point n'a pas pu être vérifié par notre commission. Le Conseil fédéral a probablement raison sur ce point, je ne peux pas en faire l'analyse. Ceci devrait être vérifié et il y a donc un doute quant à introduire dans la loi cette proposition du Conseil fédéral.

Je vous propose donc de maintenir pour l'instant la proposition de la commission. La commission du Conseil des Etats pourra toujours vérifier la nécessité d'introduire les recettes également dans l'arrêté fédéral simple et surtout, j'espère qu'elle va soutenir la proposition de la commission d'introduire cet aspect dans la loi sur le Parlement.

C'est donc à l'unanimité que la commission vous invite à adopter sa proposition, tout en acceptant qu'il y ait une divergence avec le Conseil des Etats, afin que nous puissions en faire l'analyse en commission.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Nach Meinung der Kommission hat die Abstimmung über Artikel 142 Auswirkungen auf den Antrag des Bundesrates zu Artikel 172 Ziffer 7. Der Bundesrat beantragt eine gesonderte Abstimmung. Die Kommissions- und Fraktionssprecher sind der Auffassung, dass eine gesamthaft Abstimmung durchgeführt werden muss, weil die Formulierung eine getrennte Abstimmung nicht erlaubt und das Anliegen im Ständerat noch einmal überprüft werden soll. – Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz ist damit einverstanden, dass wir nur eine Abstimmung durchführen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 118 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 3 Stimmen

Art. 143, 144

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 143, 144

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Art. 145

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 145

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Angesichts Ihrer Entscheide zu Artikel 28 sowie nach den Diskussionen, die ich am Rande der Debatte führen konnte, bin ich bereit, auf den Antrag in diesem Bereich zu verzichten und nicht daran festzuhalten, dass die Legislaturplanung nur zur Kenntnis genommen werden muss. Ich bin also einverstanden, dass Sie das mit einem einfachen Bundesbeschluss beschliessen wollen.

Weil wir beim Thema der Legislaturplanung sind, möchte ich aber die Gelegenheit benutzen und auf den eindrücklichen Appell von Herrn Eggly in der Eintretensdebatte zu sprechen kommen. Er hat uns daran erinnert, dass das Parlament eigentlich über wichtige Grundsatzfragen zu entscheiden hat. Ich denke, dass die Legislaturplanung gerade hier der Anlass sein wird, um eben die Grundsatzdebatten zu führen, mit denen sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat konfrontiert sind. Insofern, denke ich, relativieren sich auch einige Detailfragen, die wir hier im Parlamentsgesetz behandeln. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir gerade in den



letzten zwei Wochen mit wesentlichen Grundsatzfragen konfrontiert wurden, die noch einer Lösung bedürfen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz hat den Antrag des Bundesrates zu Artikel 145 Absätze 1 und 5 zurückgezogen.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 146

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 146

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Ich möchte bei Artikel 146 Absatz 2 die Begründung, die im Bericht steht, nicht wiederholen. Ich bitte Sie, darüber abzustimmen.

Leuthard Doris (C, AG): Bei den Artikeln 145, 146 und 147 geht es um wichtige Fragen. Es geht um die Frage der Machtverteilung zwischen Parlament und Bundesrat. Nach Meinung der Kommission soll der Bundesrat für die Legislaturplanung nicht nur einen Bericht unterbreiten, sondern auch den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss, in dem die Ziele der Planung festgehalten sind. Somit kann das Parlament nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern den Inhalt dieses Bundesbeschlusses – sprich: die Ziele der Legislatur – bestimmen. Diese Machtverlagerung wäre an sich wünschenswert, wie auch die Folge, dass die Ziele der Legislaturplanung mehr Gewicht und Verbindlichkeit erhalten. Der Bundesrat wirft aber die berechtigte Frage auf, ob das unserer Verfassung entspricht. Artikel 173 Absatz 1 Litera g der Bundesverfassung hält fest, dass die Bundesversammlung «bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit» mitwirkt. Mitwirken bedeutet aber nicht entscheiden und bestimmen. Diese Kompetenz ist in Artikel 180 Absatz 1 der Bundesverfassung vielmehr dem Bundesrat zugeordnet. Wir sind daher der Meinung, dass in diesem Fall effektiv der Version des Bundesrates der Vorzug zu geben ist, weil sie mit der Verfassung kohärent ist.

In Artikel 147, bei dem es um andere Planungen und Berichte geht, hat die SPK ihre Meinung geändert und stimmt nun die Version des Bundesrates zu, wonach also weitere Planungen und Berichte der Bundesversammlung nur zur Kenntnis gebracht werden und es dem Bundesrat überlassen ist, ob er im Einzelfall einen verbindlichen Bundesbeschluss erwirken will. Es ist konsequent, wenn man bei den Artikeln 145 und 147 dieselbe Lösung wählt. Es ist widersprüchlich, bei den beiden Planungsinstrumenten nicht dieselbe Lösung zu unterstützen.

Im Bereich der Aussenpolitik ist nach Ansicht der Mehrheit der CVP-Fraktion dem neuen Antrag der Kommission und damit dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, weil dieser der Verfassung entspricht. Artikel 166 der Bundesverfassung spricht auch hier von Beteiligung an der Gestaltung der Aussenpolitik und nicht von Mitbestimmung oder gar Bestimmung durch das Parlament. Die Beteiligung an der Gestaltung ist nach Ansicht der Mehrheit der CVP-Fraktion durch Artikel 151 des Parlamentsgesetzes sichergestellt, in dem die Informations- und Konsultationsrechte der Aussenpolitischen Kommissionen ausdrücklich geregelt sind. Die CVP-Fraktion wird daher in beiden Fällen den Antrag des Bundesrates und bei Artikel 147 somit auch den neuen Antrag der Kommission unterstützen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz zieht den Antrag des Bundesrates zu Artikel 146 Absatz 1 zurück.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 147

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates
Abs. 4
Die Bundesversammlung kann zu den weiteren Planungen und Berichten Grundsatzbeschlüsse fassen.*

*Abs. 5
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates*

*Antrag Gysin Remo
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

*Antrag Zbinden
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 147
*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

*AI. 1–3
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral
AI. 4*

L'Assemblée fédérale peut prendre des décisions de principe relatives aux autres planifications ou rapports.

*AI. 5
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral*

*Proposition Gysin Remo
AI. 2
Adhérer au projet CIP-CN*

*Proposition Zbinden
AI. 3
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat dankt der vorberatenden Kommission, dass sie sich in weiten Teilen seinen Anträgen angeschlossen hat. In Absatz 1 möchten Kommission und Bundesrat verankern, dass neben den explizit im Gesetzentwurf erwähnten auch weitere Planungen und Berichte der Bundesversammlung unterbreitet werden können. Die Unterbreitung – das soll mit der Neufassung präzisiert werden – erfolgt zur Information und zur Kenntnisnahme der Bundesversammlung. Damit ist der Grundsatz im Gesetz verankert.

In Absatz 2 beantragen Ihnen Kommission und Bundesrat, die Kompetenz des Bundesrates zu verankern, bei Bedarf der Bundesversammlung die Ziele und Schlussfolgerungen wichtiger Planungen in Form des Entwurfs zu einem einfachen Bundesbeschluss zu unterbreiten. Diese ausnahmsweise Verwendung des einfachen Bundesbeschlusses rechtfertigt sich deswegen, weil Situationen denkbar sind, in welchen sich der Bundesrat für wichtige Planungen des parlamentarischen Rückhalts versichern möchte. Der einfache Bundesbeschluss wird damit als ein Planungsinstrument des Bundesrates verankert. Das ist sachlich gerechtfertigt, weil die Verfassung dem Bundesrat die Planungskompetenz zuweist.

In Absatz 3 beantragen Ihnen die vorberatende Kommission und der Bundesrat gemeinsam, den wichtigen Bericht zur



Aussenpolitik der Schweiz besonders im Gesetz zu erwähnen. Gleichzeitig wird damit auch die Periodizität der Berichterstattung verankert. Eine Berichterstattung ist aus Sicht des Bundesrates jedoch nur dann sinnvoll, wenn sich die aussenpolitischen Rahmenbedingungen spürbar geändert haben.

Was Absatz 4 betrifft, kann ich mich der Kommission anschliessen und damit auch dem Vorschlag, dass das Parlament bei wichtigen Planungen selber einen Bundesbeschluss vorlegen kann. Der Bundesrat kann sich diesem Antrag anschliessen, entgegen dem, was auf der Fahne erwähnt ist.

Gysin Remo (S, BS): Es sind hier in Artikel 147 Berichte und Planungen angesprochen, die nicht von Gesetzes wegen notwendig sind. In Absatz 1 sind irgendwelche Berichte angesprochen. Dass diese uns nur zur Kenntnis oder zur Information vorgelegt werden, ist für mich problemlos.

Bei Absatz 2 hingegen handelt es sich ausschliesslich um wichtige Berichte oder Planungen. Hier, wo Wichtigkeit gegeben ist, habe ich kein Verständnis dafür, dass das Ermessen, wie Beschluss gefasst werden soll, welche Bestätigung diese Berichte erfahren und ob sie uns überhaupt vorgelegt werden sollen, dem Bundesrat überlassen werden soll. Das ist unsere parlamentarische Angelegenheit, und wir müssen heute festlegen, dass uns wichtige Berichte vorzulegen sind. Wenn Artikel 173 der Bundesverfassung in Absatz 1 Litera g besagt – die CVP-Sprecherin hat es erwähnt: «Die Bundesversammlung wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit», dann haben wir das wörtlich zu nehmen.

Es wird unterschieden zwischen Information, Konsultation und Mitwirkung. Mir ist schleierhaft, wie Frau Leuthard sagen kann, Mitwirkung sei nicht Mitentscheidung. Das ist eine Neudeinition, die völlig fremd und aus der Luft gegriffen ist. Mitwirkung heisst auch Mitentscheidung. Die Mitwirkung bei unserem Gegenstand ist zudem nicht nur in Artikel 173, sondern auch in Artikel 184 der Bundesverfassung der Bundesverfassung festgehalten.

Wir sollten bei dieser Gelegenheit auch schauen, wie die Mitwirkung der Kantone geregelt ist. Wir haben mit Artikel 55 der Bundesverfassung insbesondere den Kantonen ein ausserordentlich grosses Mass an Mitbestimmung in aussenpolitischen Fragen gegeben. Wir sollten uns selbst nicht hinter die Kantone zurückstellen. Die Kantone können die Verhandlungsmandate mitbestimmen; sie sind sogar eingeladen, in Verhandlungsdelegationen mitzuwirken. So weit gehen wir hier nicht. Aber wenn Sie uns jetzt noch verbieten wollen, wichtige Planungsschritte, wichtige Ziele, wichtige Berichte des Bundesrates nicht mehr mit Beschlussfassung zu genehmigen oder darüber mitzuentcheiden, dann beschneiden wir selbst unsere Rechte auf eine Art und Weise, wie wir das nicht tun sollten!

Heute Morgen haben Sie in Artikel 28 beschlossen, dass die Bundesversammlung generell zu Planung und Zielsetzung Beschluss fasst – mit einfachen oder anderen Bundesbeschlüssen. Es hätte keine Logik und wäre auch nicht kohärent, wenn Sie jetzt plötzlich in Artikel 147 einen Unterschied zu diesen Beschlüssen machen würden. Sie sollten auch keinen Unterschied zu den Beschlüssen und Zielsetzungen machen, wie sie in der Legislaturplanung festgehalten sind. Das ist keine Kohärenz, hat keine Logik. Das hat die Staatspolitische Kommission auch gesehen und sich dann einfach in einer Nacht-und-Nebel-Aktion vom Bundesrat über den Tisch ziehen lassen.

Ich bitte Sie, hier dem neuen Antrag der Staatspolitischen Kommission nicht zu folgen.

Es gibt zwei Gutachten zu diesem Gegenstand: eines des Bundesamtes für Justiz, das andere von Professor Bernhard Ehrenzeller, das er am 17. März 2000 vorgelegt hat. Beide bestätigen, dass es dem Parlament ansteht, einfache Bundesbeschlüsse und Bundesbeschlüsse zu solchen Angelegenheiten zu erlassen, wie sie jetzt zur Beschlussfassung vorliegen.

Ich bitte Sie, meinem Einzelantrag zu folgen.

Zbinden Hans (S, AG): Es geht um den Bereich Aussenpolitik und da wiederum um den aussenpolitischen Bericht – um einen Bericht notabene, den wir ungefähr alle zehn Jahre vom Bundesrat vorgelegt bekommen und zu dem wir jeweils Stellung nehmen können. Bis jetzt konnten wir ihn zur Kenntnis nehmen. Weil dieser Bericht als prospektiver Bericht derart wichtig ist, stelle ich Ihnen den Antrag, dass wir ihn zukünftig in der Erlassform eines einfachen Bundesbeschlusses beschliessen.

Weshalb beantrage ich das? Im Verlauf der letzten zehn Jahre ist die Aussenpolitik die wichtigste politische Wachstumsbranche gewesen. Früher hat der Bundesrat diesen Bereich selbstständig operativ behandelt, in einer Zeit, als sich die schweizerische Aussenpolitik eigentlich nur auf die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik beschränkte. Durch die zunehmende Internationalisierung hat die Aussenpolitik in der Schweiz eine viel wichtigere Dimension angenommen. Ich finde es wichtig, dass wir in diesem aussenpolitischen Feld, das wir ja in der breiten Bevölkerung verankern wollen, den Bericht eben nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern ihm eine Bedeutung zumessen und ihn am Ende in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses erlassen.

Merkwürdig war für mich, dass die Staatspolitische Kommission zuerst in der Botschaft, in ihrem ersten Entwurf, den aussenpolitischen Bericht als derart wichtig eingestuft hat, dass es für sie klar war, dass dieser den Status eines einfachen Bundesbeschlusses behalten sollte. Aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen ist die Kommission dann von ihrer ursprünglichen Haltung abgekommen und hat wahrscheinlich – das ist meine Spekulation – diese Erlassform wegen des bundesrätlichen Drucks zurückgenommen und ist zurückgekehrt zur Form, die wir bereits kennen. Ich verstehe, dass der Bundesrat Mühe damit hat, aber ich möchte Sie zum Schluss daran erinnern, dass in der Aussenpolitik zwischen Parlament und Bundesrat das neue dialogische Prinzip in die Bundesverfassung Eingang gefunden hat. Denn in der Bundesverfassung steht ganz klar, dass sich die Bundesversammlung an der Ausgestaltung der Aussenpolitik beteiligt. Das wichtigste strategische Instrument, das wir dazu haben, ist der aussenpolitische Bericht. Wann wollen wir denn sonst an dieser Ausgestaltung mit Einfluss partizipieren? – Ich bekomme vom Präsidenten ein Zeichen, das ich nicht interpretieren kann.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Meinung ist, dass Sie die fünf Minuten noch nicht ausgeschöpft haben. Aber es freut uns, dass sich auch ein Redner ohne Manuskript auf vier Minuten beschränken kann.

Zbinden Hans (S, AG): Dann sage ich zum Schluss noch zwei Sätze: Das Parlament hat auch in der Aussenpolitik ein Selbstbewusstsein. Dieses Selbstbewusstsein muss hier zur Geltung kommen.

Gross Andreas (S, ZH): Ich denke, wenn die SPK jetzt nochmals eine Kommissionssitzung machen würde, dann würde sie sich nicht mehr so für den Antrag des Bundesrates aussprechen, wie es auf der Fahne steht. Die Sprecherin der CVP-Fraktion hat nicht gesehen, dass der Bundesrat auf unseren Antrag zurückgekommen ist, bei der Legislaturplanung einen verbindlichen einfachen Bundesbeschluss vorzusehen. Wenn man das aber bei der Legislaturplanung tut, dann muss man es erst recht beim Bericht zur Aussenpolitik tun, der ja ein prospektiver Bericht ist, genauso wie die Legislaturplanung, und nicht, wie einige gemeint haben, einfach nur eine Geschichtsveranstaltung. Bei einem prospektiven Bericht zur Aussenpolitik haben wir nicht nur die Pflicht, etwas zur Kenntnis zu nehmen, sondern uns – gemäss Verfassung – an der Gestaltung zu beteiligen. Das heisst auch, sagen zu dürfen, wie wir was sehen.

Ich möchte mich ganz entschieden dagegen wehren, Frau Leuthard, dass Sie glauben, Artikel 166 Absatz 1 der Bundesverfassung – «Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik» – bedeute weniger, als wenn es hiesse, die Bundesversammlung bestimme mit. Mit-



gestalten ist mehr als Mitbestimmung. Es ist umfassender, das darf ich Ihnen sagen als einer, der in der Kommission um diese Formulierungen gerungen hat. Wenn Sie hier solche Interpretationen von sich geben, dann mildern Sie den Inhalt, der von jenen beabsichtigt war, die sich an dieser Formulierung beteiligt haben. Wenn wir die Legislaturplanung mitgestalten, dann sollen wir auch – gerade aufgrund der Bundesverfassung, die uns in Artikel 173 auch diese Planungskompetenz gibt, wie Sie selber gesagt haben – bei der aussenpolitischen Zukunftsgestaltung nicht nur einfach etwas zur Kenntnis nehmen dürfen; sondern es sollte, wie Herr Zbinden Ihnen unter Berufung auf Absatz 2 beantragt, auch dort die Form des einfachen Bundesbeschlusses zur Beschlussfassung vorgesehen werden.

Aus Erfahrung kann ich Ihnen sagen, dass uns nur das veranlasst, uns auch mit der Sache zu identifizieren, weil wir dann im Detail dazu Stellung nehmen können. Diese Identifikation, diese Stellungnahme vonseiten des Parlamentes ist auch im Interesse des Bundesrates, weil es ihm nur so möglich ist, uns in den Lernprozess einzubeziehen. Es ist ein fataler Irrtum, wenn der Bundesrat meint, er könne unter Zurückdrängung des Parlamentes die richtige Politik machen, ganz im Gegenteil: Wenn er uns in den Lernprozess einschliesst, dann trägt das, was er macht, auch besser. Es ist ganz wichtig, dass er hier das Parlament nicht aussen vor lässt. Ich bin fast sicher: Wenn die SPK hier nochmals über die Bücher gehen dürfte, in Kenntnis dessen, was die Bundeskanzlerin bis jetzt getan hat, dann würden wir von der SPK Ihnen hier im Plenum etwas anderes beantragen. Deshalb bitte ich Sie, dies ohne SPK auch selber zu tun und den Anträgen Gysin Remo und Zbinden zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei den weiteren Planungen und Berichten ist die Kommission dem Antrag des Bundesrates gefolgt und lehnt die von den Kollegen Gysin Remo und Zbinden aufgenommenen ursprünglichen Fassungen ab. Der Unterschied liegt darin, dass die ursprüngliche Fassung der Kommission den Bundesrat verpflichten wollte, auch die Ziele und Schlussfolgerungen wichtiger weiterer Planungen und Berichte zwingend in Form eines Entwurfes zu einem einfachen Bundesbeschluss zu unterbreiten, was eine blosse Kenntnisnahme verunmöglicht hätte.

Laut Artikel 173 Absatz 1 Litera g der Bundesverfassung ist aber eine Mitwirkung nur für wichtige Planungen der Staats-tätigkeit vorgesehen. Die Kommission war der Meinung, dass dazu sicher die vorausschauenden Instrumente wie Finanz- und Legislaturplanung gehören. Sie hat dort zwingend den einfachen Bundesbeschluss vorgesehen und hat bewusst auch eine Trennung zu den übrigen Planungen und Berichten, z. B. zum aussenpolitischen Bericht, akzeptiert. Daher hat sich die Kommission hier der Kann-Formulierung des Bundesrates angeschlossen.

Ich bitte Sie namens der Kommission, ihren Anträgen zu folgen.

Abs. 1 – Al. 1

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 72 Stimmen
Für den Antrag Gysin Remo 42 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 74 Stimmen
Für den Antrag Zbinden 43 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Der Bundesrat ist jetzt mit dem Antrag der Kommission einverstanden.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Abs. 5 – Al. 5

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission ist mit dem Streichungsantrag des Bundesrates einverstanden.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 148

Antrag der Kommission: BBI

Art. 148

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 149

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 4

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Rats-präsidium definitiv. Für die Vorbereitung dieses Entscheides kann das Präsidium ohne Einschränkungen Einsicht in Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung neh-men.

Art. 149

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 3

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Al. 4

Si le désaccord persiste, le collège présidentiel statue. Pour préparer sa décision, il peut consulter tous dossiers utiles du Conseil fédéral et de l'administration fédérale.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Sie haben bei Artikel 8 bereits über das Verfahren bei Uneinigkeit in Bezug auf die Herausgabe von Akten – in Absatz 3 gemäss Bun-desrat und in Absatz 4 gemäss Ihrer Kommission – entschie-den. Hier ist ein identischer Entscheid zu fällen. Sie können den Entscheid von Artikel 8 Absatz 3 hier übernehmen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Es gilt der Entscheid, den Sie bei Artikel 8 getroffen haben.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 150

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Art. 150

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérez au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Beim Konsultationsrecht der parlamentarischen Kommissionen zu Verordnungen des Bundesrates geht es um ein neues Instrument, das bei einer seriösen Handhabung – auch wenn man nur zurückhaltend davon Gebrauch macht, wie Ihre Kommission es vorschlägt – zu einem wesentlichen Mehraufwand führt. Mit diesem neuen Instrument sollen alle Verordnungen des Bundesrates von den Kommissionen begutachtet werden können. Ich möchte Ihnen nur einige Zahlen nennen: Der Bundesrat verabschiedet pro Jahr rund 40 bis 60 Verordnungen, die er in die Konsultation, also in die Vernehmlassung gibt. Daneben verabschiedet der Bundesrat ohne Vernehmlassung jährlich in rund 250 Fällen weitere neue Verordnungen oder ändert bestehende Verordnungen ab. Es handelt sich also um einen wesentlichen Bereich des Verordnungsrechtes des Bundesrates, der hier potenziell dem Konsultationsrecht der Kommissionen unterstellt werden könnte. Ich denke Folgendes: Wenn von diesem Instrument überhaupt Gebrauch gemacht werden soll, dann nur sehr zurückhaltend.

Der Bundesrat beantragt Ihnen, an der heutigen Regelung festzuhalten, die erst seit zwei Jahren in Kraft ist, wonach nur jene Verordnungen den Kommissionen zur Konsultation zugestellt werden, die ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

Mit diesem Instrument haben wir zurzeit noch keine Erfahrungen machen können. Es ist aus Sicht des Bundesrates deshalb sinnvoll, dass mit dem bestehenden Instrument, das die wichtigen Verordnungen betrifft, zuerst Erfahrungen gesammelt werden, bevor die Regelungen auf das gesamte Verordnungsrecht des Bundesrates ausgeweitet werden.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen des Bundesrates, an der heutigen Regelung, die in Artikel 47a des Geschäftsverkehrsgesetzes verankert ist, festzuhalten und dieses Konsultationsrecht auf jene Verordnungen zu beschränken, die ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden. Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Bei Artikel 150 Absatz 1 geht es um das Konsultationsverfahren beim Erlass von Verordnungen, welches bereits im allgemeinen Teil – in Artikel 23 Absatz 3 – beschlossen worden ist. Anders als die Kommission will der Bundesrat dieses Konsultationsrecht – es ist keine Pflicht, sondern nur ein Recht – der zuständigen Kommissionen auf jene Verordnungen beschränken, die «in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen» werden.

Dagegen will die Kommission einstimmig ein uneingeschränktes Konsultationsrecht für alle Verordnungen. Sie ist klar der Meinung, dass es hier nicht um ein Entscheidungsrecht der Kommissionen geht, sondern nur um ein Konsultationsrecht, und dass deshalb mit diesem Recht die Verordnungskompetenz des Bundesrates nicht tangiert wird. Ich bitte Sie daher, der einstimmigen Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 96 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 5 Stimmen

Art. 151

Antrag der Kommission: BBI

Art. 151

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 152

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Abs. 4
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates*

Art. 152

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Al. 4
Adhérez à la proposition du Conseil fédéral*

*Abs. 1–3, 5 – Al. 1–3, 5
Angenommen – Adopté*

Abs. 4 – Al. 4

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrates zu.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 153

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 153

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérez au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Hier geht es um die Informationsrechte der Delegationen von Aufsichtskommissionen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, für beide Delegationen der Aufsichtskommissionen, sowohl für die Geschäftsprüfungsdelegation wie für die Finanzdelegation, die Einsichtnahme in das Mitberichtsverfahren des Bundesrates zu ermöglichen. Der Bundesrat möchte an der heutigen Regelung festhalten, wonach die Einsicht in die Akten des Mitberichtsverfahrens nur auf die Finanzdelegation und die PUK beschränkt bleibt. Er möchte nicht, dass dies auch für die Geschäftsprüfungsdelegation zutrifft, die einen wesentlich eingeschränkteren Aufgabenbereich hat als die Finanzdelegation. Er schlägt Ihnen deshalb eine differenzierte Lösung vor und beantragt Ihnen, die Geschäftsprüfungsdelegation vom Recht auf Einsicht in das Mitberichtsverfahren auszunehmen. Das Einsichtsrecht der Finanzdelegation soll wie bis anhin unverändert belassen werden. Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Janiak Claude (S, BL): Ich möchte Ihnen beliebt machen, der Kommission zu folgen, und zwar schlicht und einfach deshalb, weil der Antrag des Bundesrates die Verfassung verletzt – wir haben das damals auch in der Kommission mit aller Deutlichkeit zu hören bekommen. In Artikel 169 Absatz 2 ist zu lesen: «Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen der Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.» Diese Delegationen sind bekanntlich die Delegationen der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommissionen. Es ist mit der Verfassung nicht vereinbar, hier Unterschiede zwischen diesen Delegationen zu konstruieren. Beide Gremien sind gleich zusammengesetzt, sie stehen auf der gleichen Ebene und müssen gleich behandelt werden. Es geht nicht an, hier an



diesen Hierarchien etwas zu rütteln. Die Verfassung ist hier klar. Wir haben eine neue Verfassung, und wenn die Praxis früher anders gewesen sein sollte, muss das deshalb entsprechend auf die heutige verfassungsrechtliche Grundlage gestellt werden.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Artikel 153 regelt die Informationsrechte der Delegationen der Aufsichtskommissionen. Die Kommission will, dass das Informationsrecht dieser Delegationen auch Unterlagen umfasst, die der unmittelbaren Entscheidfindung des Bundesrates dienen. Sie will sich in diesen Bereichen – gestützt auf Artikel 169 Absatz 2 der Bundesverfassung – generell für alle Delegationen der Aufsichtskommissionen nicht mit einem besonderen Bericht des Bundesrates begnügen.
Daher bitte ich Sie, der Kommission zu folgen.

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 165 Absatz 1.

*Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 94 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 4 Stimmen*

Art. 154–156
Antrag der Kommission: BBI

Art. 154–156
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 157
*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 157
*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat ist damit einverstanden, dass das Instrument der Empfehlung neu nicht nur den GPK, sondern auch deren Delegationen zur Verfügung steht. Hingegen hat der Bundesrat Bedenken, wenn sich Empfehlungen künftig nicht mehr nur an den Bundesrat und an das Bundesgericht richten, sondern auch an Dritte, namentlich direkt an die Kantone. Im Verkehr mit den Kantonen repräsentiert der Bundesrat die Eidgenossenschaft, und daran möchte er auch festhalten. Mit der Präzisierung, wonach sich Empfehlungen auch an das Bundesgericht richten können, ist der Bundesrat einverstanden. Er möchte Sie aber dringend bitten, das Instrument der Empfehlung nicht auf Dritte auszudehnen, weil es dann auch in der Kontrolle schwieriger zu handhaben sein wird. Der Bundesrat hat in dieser Frage mit den Vertretern der Kantsregierungen Kontakt aufgenommen. Die Kantone haben vom Bundesrat eindringlich gefordert, den Kontakt mit den Bundesbehörden über den Bundesrat pflegen zu können und nicht Empfehlungen von Dritten entgegennehmen zu müssen. Sie möchten, was die Bundesebene betrifft, weiterhin mit dem Bundesrat verkehren. Der Bundesrat befürchtet, dass mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Empfehl-

lung der geordnete föderalistische Ablauf behindert werden könnte.
Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Mit Artikel 157 wird das Instrument der Empfehlung, über das die GPK bereits heute verfügt, ausgeweitet. Heute kann die GPK Empfehlungen an den Bundesrat und an das Bundesgericht abgeben. Diese Möglichkeit soll auch auf alle politisch verantwortlichen Behörden ausgeweitet werden.

Für den Bundesrat geht dies zu weit, vor allem dann, wenn die GPK dazu übergehen sollte, solche Empfehlungen auch an Dritte wie z. B. die Kantone abzugeben. Daher beantragt er Ihnen eine Eingrenzung.

Die Kommission ist andererseits der Meinung, dass die GPK gerade auch an kantonale Instanzen Empfehlungen geben können sollte, insoweit diese mit dem Vollzug von Bundesaufgaben betraut sind.

Ich bitte Sie deshalb, der Fassung der Kommission zu folgen.

Titel, Abs. 1, 3 – Titre, al. 1, 3

*Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 81 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 11 Stimmen*

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 158–164
Antrag der Kommission: BBI

Art. 158–164
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 165
*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

*Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 165
*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

*Nouvelle proposition de la commission
Adhérer au projet CIP-CN*

Präsident (Hess Peter, Präsident): Über diese Bestimmung ist bei Artikel 153 abgestimmt worden.

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 166–169
Antrag der Kommission: BBI

Art. 166–169
Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 170
*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Art. 170
*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Beck Serge (L, VD): Vous voyez un agriculteur contraint de se glisser ou de tenter d'essayer de revêtir l'uniforme du juriste, s'il en existe un, et c'est une mission délicate. Tout d'abord, j'aimerais vous inviter à faire une correction dans le texte de la proposition de minorité. Dans la dernière phrase, où le terme utilisé est «les enquêtes pénales», il s'agit de supprimer le mot «pénales». Dans la dernière phrase c'est bel et bien «les enquêtes», dont il est question au-dessus, qui «peuvent être reprises sans autorisation, dès que l'Assemblée fédérale a achevé l'examen du rapport de la commission d'enquête».

De quoi s'agit-il? Nous sommes donc ici dans la procédure qui a vu la mise en place d'une commission d'enquête parlementaire, c'est-à-dire dans une situation grave, qui nécessite un examen spécial par le Parlement d'événements, ou de la gestion du gouvernement ou de l'administration. Ce que souhaite la minorité – il appartiendra aux juristes qualifiés de le mettre en place de manière correcte –, c'est d'éviter toute possibilité, pour le gouvernement ou l'administration, de déclencher une enquête sous quelque forme que ce soit pour perturber le déroulement de la commission d'enquête parlementaire, étant naturellement réservées toutes les enquêtes qui sont déclenchées par des autorités, des magistrats qui dépendent du Tribunal fédéral. C'est la séparation pure des pouvoirs.

Or, une enquête de police judiciaire peut être déclenchée par une procédure purement administrative, c'est-à-dire que, si je ne fais pas erreur – je répète que je ne suis pas juriste et pas spécialiste de la nouvelle procédure fédérale –, une enquête de police judiciaire peut être déclenchée par la police judiciaire elle-même, sans que cela soit sur mandat d'un magistrat. Ce niveau de décision-là est indirectement subordonné au Conseil fédéral. Et c'est là que cette situation n'est pas admissible. C'est là qu'il risque d'y avoir influence et qu'il risque d'y avoir perturbation de la procédure qui doit être réservée avec toute liberté à la commission d'enquête parlementaire, sous réserve bien entendu des enquêtes diligentées par un juge ou par le Tribunal fédéral, par un magistrat dépendant strictement de l'ordre judiciaire.

Voilà ce que souhaite la minorité de la commission exprimée de manière vulgarisée ou en tout cas, je l'espère pour vous, de la manière la plus claire possible. Il ne s'agit donc, en aucun cas, de mettre des restrictions à une enquête diligentée par un magistrat, par quelqu'un qui dépend de l'ordre judiciaire, mais bel et bien d'éviter des influences ou des incursions par le biais d'une procédure qui est déclenchée à un niveau administratif, qui existe même à l'intérieur de la police judiciaire, donc même dans le cadre d'une enquête judiciaire.

Je vous remercie donc, pour ces raisons-là, de soutenir la proposition de la minorité de la commission afin de garantir le déroulement efficace d'une procédure d'enquête qui est assumée par une commission d'enquête parlementaire.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Streichung des Ermächtigungsvorbehalt für gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren. Im Unterschied zum Disziplinar- oder Administrativverfahren darf eine mögliche Vereitelung des Strafan spruchs durch allfällige zeitliche Verzögerungen in keinem Fall in Kauf genommen werden. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Kommissionsmehrheit, strafrechtliche und politische Untersuchungen, welche beiden verschiedenen Zielen dienen, parallel führen zu können. Ich denke, dass dies die Ereignisse in den letzten Tagen ein drücklich beweisen.

Die heutige, von der Kommissionsminderheit unterstützte Regelung erlaubt dies jedoch nicht. Der Ermächtigungsvorbehalt zugunsten der PUK kann mitunter ungewollt eine rasche und sorgfältige Ermittlung durch die gerichtliche Polizei beeinträchtigen. Damit werden aber die Voraussetzungen für eine spätere Anklageerhebung und eine mögliche Verurteilung erschwert.

Der Ermächtigungsvorbehalt zugunsten der PUK ist aber auch überflüssig. Die Bundesanwaltschaft führt ihre gerichtspolizeilichen Ermittlungen bereits heute unabhängig von Weisungen der Regierung. Der PUK bleiben ihre umfassenden Einsichts-, Auskunfts- und Befragungsrechte auch bei einem parallel laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhalten. Umgekehrt gelten diese Rechte aber nicht. Eine Behinderung des Auftrages der PUK, wie dies die Kommissionsminderheit befürchtet, ist damit ausgeschlossen. Der Bundesrat beantragt Ihnen, bei diesem Artikel der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Lalive d'Epinay Maya (R, SZ): Die FDP-Fraktion schliesst sich der Haltung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit an, nämlich die vorgeschlagene Änderung in Absatz 3 vorzunehmen.

Wir wissen alle, dass die heute geltende Regelung, wonach gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren usw., welche Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen sind oder waren und nur mit Ermächtigung einer PUK eingeleitet werden können, erst 1995 eingeführt worden ist. Es zeigt sich aber, dass sich diese Regelung in der Praxis nicht unbedingt bewährt. Vor allem bei heiklen Fällen, konkret z. B. bei organisierter Kriminalität, hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, dass die Ermittlungsbehörden ohne vorgängige Ermächtigung einer PUK rasch handeln können, um zu verhindern, dass beispielsweise Beweismaterial verschwindet oder dass die absolute Verjährung zum Problem werden könnte.

Wir können zwar bis zu einem gewissen Punkt auch die Bedenken der Minderheit nachvollziehen, glauben aber, dass sie in der Interessenabwägung zweite Priorität haben.

Nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Ereignisse – aber selbstverständlich nicht nur deswegen, das ist ja lediglich ein Einzelfall – glauben wir, dass heute ein rasches Vorgehen Priorität hat.

Wir empfehlen Ihnen daher ebenfalls, der Mehrheit zuzustimmen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Les personnes qui se sont exprimées jusqu'à maintenant en faveur de la proposition de la majorité de la commission n'ont, me semble-t-il, pas compris exactement de quoi il s'agissait. La proposition de minorité Beck veut simplement s'en tenir à la situation actuelle. Dans la situation actuelle, les enquêtes de police non diligentées par un juge – dans ces cas il n'y a pas de décision d'enquête prise par un magistrat de l'ordre judiciaire, que ce soit au niveau fédéral ou au niveau cantonal, parce que cela peut aussi se produire au niveau cantonal – ces enquêtes de simple police, qui sont de nature judiciaire, parce qu'il s'agit de poursuivre un éventuel délit ou un crime, doivent être interrompues s'il y a constitution d'une commission d'enquête parlementaire (CEP). Une nouvelle enquête ne peut être engagée par la police, toujours en dehors de la décision d'un juge, que si elle est autorisée par la CEP. Voilà en ce qui concerne la solution d'aujourd'hui; nous voulons simplement nous en tenir à la solution d'aujourd'hui. Cette réglementation ne s'applique pas à une enquête qui est diligentée par un juge, même si ce dernier mandate la police pour s'occuper de cette affaire. Donc, il faut que les choses soient claires à ce sujet. La minorité Beck veut respecter la séparation des pouvoirs de manière pleine et entière.

La solution proposée par M. Beck, qui est en fait celle du droit actuel et qui nous a été recommandée par les services juridiques du Parlement, est une bonne solution, parce qu'elle empêche que, par des opérations de simple police, on interfère dans les travaux de la CEP.

Je vous remercie de ne pas peindre le diable sur la muraille avec la proposition de minorité Beck, qui est tout à fait raisonnable et que je vous propose d'adopter.

Baader Caspar (V, BL), für die Kommission: Der Entwurf sieht in Artikel 170 Absatz 3 entgegen der bisherigen Lösung vor, dass auch nach Einsetzen einer PUK für die Durchführung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfah-



renns keine Ermächtigung der PUK mehr notwendig sein soll. Beim gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren handelt es sich nämlich um einen Verwaltungsakt, der der richterlichen Voruntersuchung vorgelagert ist. Dieses Verwaltungsverfahren wird von der Bundesanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei wie z. B. Statthalterämtern usw. durchgeführt. Die Minderheit Beck will an der heutigen Regelung festhalten, da es sich beim gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren handle, das sich nur wenig von einer personalrechtlichen Untersuchung, also einem Disziplinar- oder Administrativverfahren, unterscheide.

Zudem macht die Minderheit geltend, dass auch die Bundesanwaltschaft Teil der Verwaltung sei und somit ihre Tätigkeit ebenfalls zum Gegenstand einer PUK werden könne. Bei diesem Artikel teilt die Kommissionsmehrheit für einmal die Meinung des Bundesrates und ist der Auffassung, dass es vor allem bei heiklen Fällen wie der organisierten Kriminalität wichtig ist, dass die Ermittlungsbehörden ohne vorgängige Ermächtigung durch eine PUK rasch handeln können, um zu verhindern, dass Beweismaterial verschwindet oder dass die Verfolgungsverjährung eintritt.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.

*Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen

Art. 171

Antrag der Kommission: BBI

Art. 171

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 172

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Neuer Antrag der Kommission

*Ziff. 7
Zustimmung zum Entwurf SPK-NR*

Art. 172

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

*Ch. 7
Adhérer au projet CIP-CN*

*Ziff. 1–6, 8 – Ch. 1–6, 8
Angenommen – Adopté*

Ziff. 7 – Ch. 7

Präsident (Hess Peter, Präsident): Diese Ziffer ist bereits bereinigt (vgl. Art. 142).

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 173, 174

Antrag der Kommission: BBI

Art. 173, 174

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Je voudrais rappeler que d'importantes précisions constitutionnelles apportées dans cette loi reposent sur les nombreux travaux préliminaires effectués par notre commission.

La révision de la Constitution fédérale, acceptée par le peuple et les cantons le 18 avril 1999, s'est traduite par une modernisation du droit parlementaire à l'échelon de la constitution, d'une part, et elle a clarifié les rapports entre l'Assemblée fédérale et le Conseil fédéral, d'autre part.

C'est finalement le 30 septembre 1999 qu'un premier avant-projet a été soumis à l'appréciation des services de l'administration. L'avant-projet retouché a vu le jour le 31 janvier 2000. C'est à ce moment-là que les Commissions des institutions politiques des deux Conseils ont décidé que le Conseil national serait Conseil prioritaire. Un avis a ensuite été demandé à la Commission des finances, à la Commission de gestion, à la Commission de politique extérieure, à la Commission des affaires juridiques, à la Délégation administrative ainsi qu'à la Commission de rédaction. C'est à la suite de ces avis que nous avons entamé les travaux; et plus de dix séances ont été nécessaires pour vous présenter ce projet aujourd'hui.

La plupart des propositions faites par les différentes commissions ont été agréées par notre commission; elles sont aujourd'hui intégrées dans la loi. La révision de la loi sur les rapports entre les conseils a, par conséquent, des répercussions plus ou moins importantes sur les autres institutions, telles que le gouvernement, les tribunaux, et même les droits populaires.

Il était indispensable d'avoir toujours une vue d'ensemble sur les différentes réformes en cours. Nos commissions se sont toujours engagées en faveur des réformes de toutes les institutions centrales de l'Etat. Les travaux de réforme du gouvernement ont pris du retard, ceci malgré la motion 97.3188 de la Commission des institutions politiques, déposée le 17 avril 1997.

Nous savons aussi qu'il faut procéder par étapes, car les futures réformes constitutionnelles du gouvernement et des droits populaires nécessiteront certainement la révision de quelques dispositions de la présente loi sur le Parlement. Une loi se prête à l'intégration d'innovations ultérieures, si tant est que celle-ci recueille l'adhésion d'une majorité.

C'est dans ce sens que je vous demande d'approuver ce projet, comme nous l'avons fait dans le cadre de notre commission, par 19 voix contre 1 et avec 1 abstention.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.401/1574)*

Für Annahme des Entwurfes 107 Stimmen
Dagegen 10 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag der Kommission

Abschreiben der Parlamentarischen Initiativen 96.451, 96.452, 96.453, 96.454, 97.441 und 98.425 sowie der Postulate 96.3151 98.3025, 98.3349, 99.3283, 99.3380, 99.3526, 99.3565 und 99.3568.

Proposition de la commission

Classer les initiatives parlementaires 96.451, 96.452, 96.453, 96.454, 97.441 et 98.425 ainsi que les postulats 96.3151 98.3025, 98.3349, 99.3283, 99.3380, 99.3526, 99.3565 et 99.3568.

Angenommen – Adopté

Präsident (Hess Peter, Präsident): Ich danke vor allem der Staatspolitischen Kommission für die enorme Arbeit, die sie in den vergangenen Monaten – man könnte beinahe von Jahren sprechen – geleistet hat, sowie den Kommissions-sprechern.

Ich möchte Ihnen noch mitteilen, dass der Bundesrat auf dem Weg zu einer Pressekonferenz ist, um dort bekannt zu



geben, dass er heute Nachmittag einen dringlichen Vorschuss an die Swissair in substanzeller Höhe beschlossen hat. Die Finanzdelegation hat dem offenbar zugestimmt. Der genaue Betrag wird an der Pressekonferenz bekannt gegeben. Er liegt mir nicht schriftlich vor, weshalb ich nichts Genaues sagen kann.

*Schluss der Sitzung um 18.10 Uhr
La séance est levée à 18 h 10*

